

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Ich hoffe, dass Sie wohlbehalten aus den Ferien zurückgekommen sind, wünsche ich Ihnen, dass Sie der Kanzleialltag nicht allzu schnell wieder einholt und Sie Gelegenheit hatten, ein wenig durchzuschmaufen, bevor der Termin- und Fristenkalender wieder das Regiment übernimmt.

Vielen von Ihnen – soweit Sie Mitglied sind – liegen mittlerweile die Berichte und Gutachten zum 65. Deutschen Juristentag vor, der vom 21. bis zum 24. September 2004 in Bonn stattfinden wird. Natürlich ist es jedes Jahr ein ganz besonderes Ereignis, wenn sich mehr als 2.500 Juristinnen und Juristen auf dem Deutschen Juristentag treffen, um dort rechtspolitisch aktuelle Themen zu diskutieren, um der Politik konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben. In diesem Jahr ist die Veranstaltung aus der Sicht der Anwaltschaft allerdings von ganz besonderer Bedeutung, da sowohl das Rechtsberatungsgesetz als auch die ZPO-Reform auf dem Prüfstand steht.

Noch liegt der Reformentwurf aus dem BMJ zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes nicht vor. All das, was uns bislang als „Gedankenspiele“ aus dem Ministerium bekannt geworden ist, klingt nicht allzu verheißungsvoll. Um so wichtiger ist es, dass die Diskussion strukturiert wird und man sich der klaren Frage stellt, ob tatsächlich Juristen mit 1. Staatsexamen auch ohne Anwaltszulassung im außerforensischen Bereich die Rechtsberatung übernehmen sollen oder ob nicht doch das RBerG im Kern ein Verbraucherschutzrecht darstellt. Die Gutachten von Prof. Prütting und Prof. Rottleuthner weisen hier einen ersten Weg. Es wird aber Aufgabe der Anwaltschaft sein, der Politik zu vermitteln, wo der eigentliche „Mehrwert“ liegt, den das anwaltliche Berufsrecht zugunsten unserer Mandanten wirklich begründet. Auch wenn die Richterinnen am BVerfG Renate Jäger auf der

150-Jahr Feier des Berliner Anwaltsvereins erklärt hat:

„Kein Rechtsstaat, kein garantierter Zugang zum Recht für den Bürger ist denkbar, ohne den mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Anwalt als Sachwalter des Mandanten und als Gegenspieler von Gericht, Staatsanwalt und anderen staatlichen Einrichtungen“,

so ist leider noch lange nicht gewiss, ob auch die Politik unserem Berufsstand die gleiche Bedeutung beimisst.

Wie wenig Gehör bislang die wohl begründeten Argumente der Anwaltschaft in der politischen Diskussion gefunden haben, zeigt immer wieder auch die ZPO-Reform. Trotz der geschlossenen Ablehnung durch die gesamte Anwaltschaft der Bundesrepublik wurde in die funktionierenden Strukturen des Zivilprozesses massiv eingegriffen. Jetzt gibt es eine erste Bestandsaufnahme und – leider – bestätigen sich fast alle Bedenken, die gegen die Reform in das Feld geführt wurden:

Eine Stärkung der I. Instanz ist unterblieben und eine Schwächung der II. Instanz wurde erreicht. Der Deutsche Juristentag wird die ersten Ergebnisse diskutieren und hoffentlich entsprechende Handlungsempfehlungen an das Justizministerium geben.

Nähere Informationen über den 65. Deutschen Juristentag finden Sie auch unter www.DJT.de. Der Anmeldeschluss ist übrigens der 20. August 2004. Vielleicht gibt es aus dem Kreise unserer Leser noch einige Kurzschnellgeschlossene, die mithelfen, die anwaltliche Position in Bonn zu stärken.

Nach der ZPO-Reform, deren kritische Bestandsaufnahme ebenfalls Thema des Juristentages 2004 sein wird, steht nunmehr auch zum wiederholten Male eine weitere Reform der StPO auf der politischen Tagesordnung. Wenn für diese Reform – zur Überras-



chung der Anwälte – zunächst damit geworben wird, es gehe um die Stärkung der Verteidigerrechte, so stellt man doch bei genauerer Betrachtung fest, dass die Beziehung der Verteidiger auch im Ermittlungsverfahren in erster Linie dazu dient, das Unmittelbarkeitsprinzip der mündlichen Verhandlung einzuschränken und in weit größerem Umfang als bislang, auf das schlichte Verlesen von Beschuldigten- und Zeugenaussagen zurückgreifen zu können. Hier – wie auch bereits bei der ZPO-Reform – heißt es einmal mehr die „Effizienz“ der Rechtspflege zu stärken. Der Berliner Anwaltsverein hat in einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Präsidentin des Kammergerichtes hierzu eine Podiumsdiskussion veranstaltet. Einen Bericht über diese Veranstaltung und die von Herrn Kollegen Freyschmidt ausgearbeiteten Thesen des BAV zur StPO-Reform finden Sie auf Seite 333.

Abschließend möchte ich Ihr Augenmerk auch noch auf den Artikel von Frau Kollegin Margarete von Oppen lenken, die eine Lanze für das neue RVG bricht. Sie finden ihren Bericht auf Seite 343.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im August:

Achtung! Vorurteile
von *Eike Böttcher* S. 333

Pro und Contra StPO-Reform
von *Uwe Freyschmidt* S. 334

Von Folterknechten und Flötenspielern
von *RA Bernd Häusler, Vize-Präsident der RAK Berlin* S. 336

Die Gräben zwischen Richterschaft und Anwaltschaft zuschütten
Gespräch mit RA Dr. Bernhard von Kiedrowski und Richter am LG Dr. Sven Marlow S. 376

Inhalt

Titelthema

Achtung! Vorurteile 333

Pro und Contra StPO-Reform 334

Aktuell

Von Folterknechten und Flötenspielern 336

„Das RVG ist besser als sein Ruf.“
Versuch einer Ehrenrettung 343

Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Justizmodernisierung 351

DAV lehnt das als Justizreform getarnte Spargesetz ab!
Justizministerium legt Referentenentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung vor 353

Anwälte lehnen Großen Lauschangriff kategorisch ab!
Zur erweiterten Anwendung der §§ 153 und 154d StPO bei Ermittlungsverfahren mit zivilrechtlichem Hintergrund 354

Seminare mit Kinderbetreuung in Berlin 355

BAV-intern 356

Termine 365

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 367

Notarkammer Berlin 368

Kammerton 370

Urteile 384

Wissen 387

Forum 390

Personalia 394

Büro & Wirtschaft 395

Bücher 395

Impressum **Berliner Anwaltsblatt**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de
mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de
mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.de
homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin
Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin
Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25
e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Beilagenhinweis

Einem Teil dieser Auflage liegt ein Prospekt der Firma **Juristische Fachseminare, Bonn** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

1/1 Seite Horn & Görwitz
2c

Achtung ! Vorurteile

Podiumsdiskussion zum Diskussionsentwurf von BMJ und Rot-Grün zur Novelle der StPO

Eike Böttcher

Seit die Bundesregierung im Jahre 2002 denkbar knapp wiedergewählt wurde, taucht das Wort „Reform“ immer wieder und immer häufiger im Zusammenhang mit so ziemlich allem auf, was diesen Staat ausmacht. Die Bundesrepublik ist unter anderem auch ein Rechtsstaat. Da verwundert es nicht weiter, wenn auch auf dem Justizsektor vielfach Reformen angemahnt und angekündigt werden. Da die Bundesrepublik auch ein demokratischer Staat ist, treffen sich Anmahner einerseits und Ankündiger andererseits auf Veranstaltungen verschiedenster Art, um die angekündigte Reform auf Fehler, hinreichende Praxisnähe, Durchsetzbarkeit und Akzeptanz zu prüfen.

Das Bundesjustizministerium hat in Zusammenarbeit mit den Regierungsfractionen einen Diskussionsentwurf für eine Novelle des Strafverfahrens vorgelegt, der am 17. Juni 2004 auf einer von der Präsidentin des Kammergerichts, Frau Monika Nöhre und vom Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, Herrn RAuN Ulrich Schellenberg, veranstalteten Podiumsdiskussion zur Debatte stand.

Vielleicht wussten die Veranstalter um den Unmut, den die Diskussion dieses Entwurfes von BMJ und Regierungsfractionen bei den strafrechtlichen Praktikern auslösen kann. Sie hatten die Moderation des Abends einem Richter am Kammergericht, Herrn Klemens Schaaf, überlassen, der von Berufs wegen mit streitigen Verhandlungen umzugehen weiß. Ihm zur Seite standen Frau Margarete Koppers, Vorsitzende Richterin am LG Berlin, Herr RA Uwe Freyschmidt, stv. Vorsitzender des BAV, Herr OStA Christoph Frank, stv. Vorsitzender des Deutschen Richterbundes und als einer der „Ankündiger“ Herr Eberhard Siegismund, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium.

In ihren Begrüßungsworten unterstrichen die Präsidentin des Kammergerichts und der Vorsitzende des BAV die Bedeutung von rechtspolitischen Themen sowohl für die Anwaltschaft als auch für die Richter- und Staatsanwaltschaft. Die Zusammenarbeit von BAV und Kammergericht sei daher im Rahmen solcher Veranstaltungen notwendig und wichtig. Die Präsidentin des Kammergerichts zollte noch denjenigen Respekt, die trotz der starken Konkurrenz an diesem Abend, die Schweiz und England trugen ihr Vorrundenspiel bei der EM in Portugal aus, den Weg ins Kammergericht gefunden hatten. Es blieb zu hoffen, dass es der Vertreter des BMJ nicht ähnlich schwer haben würde, wie die tapferen Eidgenossen.

Vom Moderator des Abends nach ihrer Meinung zum Diskussionsentwurf befragt, kam fast allen Podiumsdiskutanten wenig Lob über die Lippen.

Frau Margarete Koppers machte deutlich, dass das Wort „Reform“ in der Einladung zu Recht mit einem Fragezeichen versehen wurde. Eine Reform müsse eine Besserung mit sich bringen, die der Diskussionsentwurf nur bedingt erkennen lasse. Regelungen zur frühen Beteiligung des Verteidigers seien längst überfällig. Die diesbezüglichen Passagen im Entwurf hätten aber eher eine Kontrollfunktion, als dass sie für einen gerechten Ausgleich zwischen Strafverfolgungsbehörden und Verteidigern bei der Verfahrensbeteiligung sorgen würden. Darüber hinaus seien die beabsichtigten Regelungen zum Transfer von Vernehmungsprotokollen nur bedingt sinnvoll. Die Anforderungen an Vernehmungsprotokolle seien derart niedrig, dass sich eine Verurteilung hierauf vielfach nicht stützen lasse. Die Reform müsse daher bereits in diesem Punkt ansetzen, wenn sie denn derartige Transferregelungen vorsehe.

Nach Ansicht von OStA Frank geht der Entwurf von einem befremdlichen Rollenverständnis der Verfahrensbeteiligten aus. Das Mitwirkungskonzept des Entwurfs entspräche, insbesondere im Hinblick auf den Verteidiger, weder der Realität noch der Funktion des gesamten Strafverfahrens. Letztere, die durch den Entwurf aufgewertet werden soll, bestehe in einer effektiven Überprüfung des Anfangsverdachts und solle nicht etwa die Akzeptanz des Verfahrens beim Beschuldigten fördern. Die Hauptverhandlung müsse Kern des Verfahrens bleiben. Für diese gelte der Grundsatz der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit. Wenn der derzeitige Diskussionsentwurf Gesetz würde, so bestünde die Gefahr, dass diesen Grundsätzen nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird. Der Ausbau des Strafbefehlsverfahrens, der eine Entschlackung der Hauptverhandlung zur Folge hätte, erschien OStA Frank geeigneter, das Strafverfahren effektiver zu betreiben.

Herr RA Uwe Freyschmidt betonte, dass für ihn aus anwaltlicher Sicht die Einbindung des Verteidigers in das Verfahren stärker hätte sein können und sie im Übrigen nicht deutlich genug definiert worden sei. Als Vorschläge zur Verbesserung nannte er u.a. die Berücksichtigung einer möglichst frühen und umfassenden Akteneinsicht für den Verteidiger sowie die Verlängerung der vorgesehenen Berufungsbegründungsfrist. Insgesamt begrüßte er eine Reform des Strafverfahrens, unterstrich jedoch, dass einzelne Punkte, insbesondere die zum Transfer von Vernehmungsprotokollen, nicht von der Anwaltschaft mitgetragen würden.

Die anschließende Diskussion, an der sich das gut und prominent besetzte Auditorium (u.a. Mitglieder des Bundestages sowie des 5. Strafsenats des BGH aus Leipzig) stellenweise sehr emotional beteiligte, ließ erkennen, dass nicht nur

der Regierungsentwurf, sondern auch das Verhältnis von Strafverteidigern und Staatsdienern, insbesondere Staatsanwälten, zur Debatte stand. Ob es unberechtigt gewesen wäre, die Warnung aus dem Titel dieses Beitrages gegenüber den Diskutanten auszusprechen, sei einmal dahingestellt. Generalstaatsanwalt Neumann bemängelte jedenfalls, dass die Waffengleichheit, die der Entwurf zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung herzustellen versucht, der Realität nicht annähernd gerecht wird. Die Staatsanwaltschaft und der Strafverteidiger würden nun mal nicht um dasselbe Ziel kämpfen. Der Sinn und Zweck einer stärkeren Beteiligung des Verteidigers am Verfahren sei daher mehr als fraglich. Die sich im Anschluss daran zu Wort meldende Oberstaatsanwältin Ute Segelitz stieß in das selbe Horn indem sie darauf hinwies, dass Theorie und Praxis im Falle des Diskussionsentwurfs schlicht auseinanderfallen würden. Die Rolle des Verteidigers als kooperativer Partner, wie sie dem Regierungsentwurf zugrunde gelegt ist, spiele dieser in der Praxis selten.

Die Präsidentin der Berliner Rechtsanwaltskammer, Frau Dr. von Galen, übernahm die Verteidigung derer, die normalerweise selbst verteidigen. Sie stellte klar, dass die in einem Rechtsstaat selbstverständliche Forderung nach Waffengleichheit nicht zwingend den Kampf um das selbe Ziel zur Voraussetzung haben muss. Das Ziel des Verteidigers weiche sicherlich von dem des Staatsanwaltes ab. Dies rechtfertige es aber nicht, den Verteidiger am Strafverfahren nur unzureichend zu beteiligen. Insgesamt verwahrten sich die sich zu Wort meldenden Anwälte gegen das Bild des sabotierenden, konspirierenden Strafverteidigers. Dieses entspräche nicht in dem Maße der Wirklichkeit, wie einige Staatsdiener behaupten würden.

Neben dem geballten Widerstand, der Herrn Ministerialdirigent Siegismund im Hinblick auf den Regierungsentwurf entgegenschlug, nahm er aber auch viele Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit, die in dem eigentlichen Gesetzesentwurf hoffentlich ihren Niederschlag finden. Ob dem so ist, wird bei Erscheinen dieses Beitrages bereits

feststehen, da das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Zeitpunkt schon fortgeschritten sein wird. Hoffen wir das Beste. Darüber hinaus wurde aber nicht nur für den Ministerialbeamten deutlich, dass bei derart verhärteten Fronten zwischen Staatsanwälten und Verteidigern ein Gesetzesentwurf, der alle Seiten glücklich macht, nicht leicht zu erstellen sein wird. Vor nicht allzu langer Zeit gab es am Verwaltungsgericht einen vom

BAV mitveranstalteten Abend mit dem Titel „Rechtsanwälte und Verwaltungsrichter – ein unverbesserliches Verhältnis?“. Er diene dazu, dass angeblich angespannte Verhältnis von Anwälten und Verwaltungsrichtern zu verbessern. Nach dieser Diskussion scheint eine Erst- bzw. Neuauflage einer solchen Veranstaltung auch im Bereich des Strafrechts Sinn zu machen.

Die Schweiz ging übrigens 0:3 unter.

Pro und Contra StPO- Reform

Acht Thesen zum Diskussionsentwurf für eine Reform des Strafverfahrens des Bundesministeriums der Justiz vom 18.02.2004.¹

Uwe Freyschmidt

1. Durch die beabsichtigte (unbeschränkbare) Mitwirkung der Verteidigung bei allen Vernehmungen des Beschuldigten (§ 162 a Abs. 4 StPO – neu) sowie die beabsichtigte (einschränkbare) Mitwirkung des Verteidigers bei staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Vernehmungen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen (§§ 161 a Abs. 2, 168 c Abs. 2 StPO – neu) sowie bei der polizeilichen Vernehmung eines Zeugen, wenn dieser vom Verteidiger benannt ist (§ 144 StPO – neu), mag ein organisatorischer Mehraufwand entstehen, der aber durch das darin liegende Verfahrensbeschleunigungspotential kompensiert werden würde. Je mehr Staatsanwaltschaft und Verteidigung im Laufe eines Ermittlungsverfahrens zu übereinstimmenden Einschätzungen bezüglich des Tatverdachts und der möglichen Rechtsfolgen gelangen, desto weniger Streitpotential gelangt vor Gericht.
2. Soweit der Verteidiger bei Vernehmungen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen ausgeschlossen werden soll, sofern durch seine Mitwirkung eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen sei (§ 161 a Abs. 2 StPO – neu), fällt der Diskussionsentwurf sogar hinter den geltenden Rechtszustand zurück, der u.a. vorsieht, dass einem



Monika Nöhre, Präsidentin des KG Berlin,
Ulrich Schellenberg, Vorsitzender BAV

Verteidiger, der zu einem Vernehmungstermin erscheint, die Teilnahme nicht wegen Gefährdung des Untersuchungszweckes versagt werden darf (vgl. etwa BGHSt 29, 1, 5; 32, 115, 129 f.) Dies erscheint nicht akzeptabel.

3. Uneingeschränkt begrüßenswert ist die im Diskussionsentwurf vorgesehene Erweiterung der Verteidigerstellung (§§ 117 Abs. 4, 141 Abs. 3 StPO – neu). Danach soll dem Beschuldigten, der im Ermittlungsverfahren keinen Wahlverteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden, wenn abzusehen ist, dass dessen Mitwirkung nach § 140 Abs. 1 oder 2 StPO notwendig sein wird. Bereits unter sozialen Gesichtspunkten muss ein inhaftierter Beschuldiger, der sich keinen Wahlverteidiger leisten kann, die Möglich-

Thema



Podium v.l.n.r.: Eberhard Siegismund, Uwe Freyschmidt, Klemens Schaaf, Margarete Koppers, Christoph Frank



Podium im Vordergrund: Siegfried Kauder, MdB, RA; Dr. Rainer Faupel, brandenbur. Justizstaatssekr. a.D.

keit erhalten, frühzeitig, d.h. nicht erst nach Ablauf von 3 Monaten, seine Situation mit einem Pflichtverteidiger zu erörtern.

4. Soweit der Verteidiger an den Vernehmungen im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat, soll die Verlesung der Protokolle einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Mitbeschuldigten sowie einer Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung möglich sein (§§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 254 Abs. 1, 255 a Abs. 1 StPO – neu). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit erfährt dadurch eine nicht unbedeutliche Einschränkung. Er wird zwar nicht aufgegeben, denn die richterliche Aufklärungspflicht (§ 241 Abs. 2 StPO) bleibt von der erweiterten Transfermöglichkeit unberührt. Er wird aber insoweit eingeschränkt, als weder der Verteidigung noch der Staatsanwaltschaft ein Recht zum Widerspruch gegenüber problematischen Übernahmen eingeräumt werden soll. Die Widerspruchslösung erscheint vorzugswürdig, da gerade die an der Vernehmung beteiligten Verfahrensbeteiligten am ehesten einschätzen können, in welchen Fällen die Aufklärung des Sachverhalts eine erneute Vernehmung erforderlich macht.
5. Es kann den Ablauf der Hauptverhandlung fördern, wenn das Gericht

gesetzlich ermächtigt wird, die Verfahrensbeteiligten über die vorläufige Beurteilung des Sach- und Streitstandes zu unterrichten (§ 257 b StPO – neu). Einige Richter haben immer noch Bedenken, als befangen abgelehnt zu werden, wenn sie eine vorläufige Bewertung abgeben. Dies führt zu unnötigen Verfahrensverzögerungen. Es ist zu begrüßen, dass sich die beabsichtigte Regelung an dem vom BGH (Urteil v. 28.08.1997, BGHSt 43, 195 ff.) aufgestellten Regeln für das Abspracheverfahren orientiert. Um eine Drohung mit einem höheren Strafmaß, wenn auf das gerichtliche Angebot nicht eingegangen wird (sog. „Sanktionsschere“), zu vermeiden, stellt der Diskussionsentwurf klar, dass die Angabe einer konkreten Strafobergrenze für den Fall der Ablegung eines Geständnisses nicht ohne Einverständnis des Angeklagten erfolgen darf. Dies ist zu begrüßen.

6. Es entspricht der angestrebten kommunikativen Struktur der Hauptverhandlung, der Verteidigung das Recht einzuräumen, nach Verlesung des Anklagesatzes in einer Eingangsstellungnahme darzulegen, auf welche Weise dem Anklagevorwurf entgegengetreten werden soll (sog. „Opening-Statement“, § 243 Abs. 3 S. 5 StPO – neu). Diese Verfahrensweise dient nicht nur der Klärung des Sachverhalts und der Vereinfachung des Verfahrens, sie ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit geboten.

7. Für die vorgesehene Pflicht zur Berufungsbegründung (§ 317 StPO – neu) scheint kein zwingender Anlass zu bestehen. Nach empirischen Untersuchungen des Max-Planck-Institutes für Internationales Strafrecht zum Thema „Rechtsmittel im Strafrecht“ werden Berufungen weiterhin nicht willkürlich und nur in Fällen durchgeführt, die aus Sicht des Berufungsführers überprüfungsbedürftig waren. Jedenfalls sollte die zu knapp bemessene Begründungsfrist von 1 Woche den Erfordernissen der anwaltlichen Praxis angepasst und insoweit erheblich verlängert werden.
8. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Frist zur Begründung der Revision auf Antrag um 1 Monat verlängert werden kann (§ 345 Abs. 1 StPO – neu). Eine an § 275 StPO angelegte Staffelung der Revisionsbegründungsfrist würde – ohne den Aufwand der Begründung und Bescheidung eines Verlängerungsantrages – allen Verfahrensbeteiligten noch mehr Sicherheit bei der Fristbestimmung vermitteln. Der Nutzen der beabsichtigten Einführung einer Begründungspflicht bei Sachrügen (§ 344 Abs. 2 StPO – neu) ist soweit nicht ersichtlich, als es sich um keine Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels handeln und die Prüfungspflicht des Revisionsgerichts dadurch nicht beschränkt werden soll.

1 Der Entwurf kann auf der Internetseite des BAV unter www.berliner.anwaltsverein.de heruntergeladen werden.

Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und Stellvertretender Vorsitzender des Berliner Anwaltsverein e.V.

Von Folterknechten und Flötenspielern

Überlegungen zu Bagdad, Brandenburg und Berlin aus Anlass des Internationalen Tages der Vereinten Nationen zum Schutz von Folteropfern am 26.06.2004

Bernd Häusler

Die Veröffentlichung des ersten Teils (Kapitel I. bis IV.) erfolgte bereits im Juni-Heft des Berliner Anwaltsblatts, Seite 262 ff.

V. Allianz der Willigen und der Feigen

Das Gefängnis Abu Ghuraib liegt zwar in Bagdad und Bagdad wiederum in der von den US-Streitkräften besetzten Zone. Gleichwohl drängt sich die Frage auf, ob nur in Bagdad und nur von Angehörigen der US-Streitkräfte gefoltert worden ist. Zwar dürften einzelne Mitglieder der Koalition der Willigen und die Angehörigen ihrer Streitkräfte schon allein deswegen ausscheiden, weil ihre zahlenmäßige Beteiligung so gering ist, dass es einfach dafür nicht gereicht haben dürfte, in einem Netzwerk der Folterknechte mitzuwirken. Auch dürfte man einzelne Koalitionsteilnehmer von vornherein schon deswegen von diesen heiklen Dingen ausgespart haben, weil sie – wie z.B. im Fall Osttimor¹ – erst vor wenigen Jahren Opfer systematischer Menschenrechtsverletzungen durch eine fremde Militärmacht, die immer mit Folter und Misshandlungen einhergehen, waren.

1. Die Willigen in der Allianz

Zweifellos bildet nach den USA Großbritannien die Hauptmacht der Willigen in der Kriegsallianz. Die Nachrichtenlage spricht dafür, dass nicht nur sein Premierminister Blair zunächst den US-amerikanischen Argumenten und dann den Truppen blind gefolgt ist, sondern auch dass die von ihm entsandten Truppen mit den US-Streitkräften am ge-

meinsamen Folterstrick gezogen haben. So enthalten die Berichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und die von amnesty international auch Belege dafür, dass es eine Fülle detaillierter Vorwürfe gegen britische Soldaten gibt.

So sollen z.B. am 13.09.2003 in Basra 9 Männer von britischen Soldaten in einem Hotel festgenommen und mißhandelt worden sein. Einer von ihnen, ein 28-jähriger Familienvater, der laut um Hilfe schrie, soll an den Verletzungen gestorben sein.²

Ein Augenzeuge berichtet von vier weiteren Vorfällen, bei denen Iraker durch britische Soldaten zusammengeschlagen worden seien. In einem Fall sei ein Unteroffizier zu einem Verdächtigen gegangen, der einen Sandsack über dem Kopf hatte; der Unteroffizier habe seine Finger in dessen Augen gestochen bis der Iraker vor Schmerz geschrien habe.³

Auch Polen, das mit einem nicht unerheblichen Truppenkontingent vertreten ist, hat Vorwürfe zu gewärtigen. So berichtet Associated Press, dass ein US-Sergeant behauptet haben soll, er habe von polnischen Soldaten Gefangene übernommen, die vorher von den Polen misshandelt worden seien.⁴ Zwar weist der polnische Verteidigungsminister die Vorwürfe zurück. Associated Press hebt jedoch hervor, daß die Aussagen der Zeugen wegen ihrer Detailfülle sehr glaubhaft erschienen. Auch hätten diese Zeugen Angaben zu anderen Mißhandlungen gemacht, die durch Dritte bestätigt worden seien.⁵

Die italienischen Behörden wollen lediglich von Misshandlungen Gefangener durch irakische Polizisten gewusst haben. Hiergegen sei auch ein italienischer General vorgegangen, in dem er dies der irakischen Justiz gemeldet habe.⁶ Von Misshandlungen und Folter durch amerikanische Soldaten habe man aber nichts gewusst. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Regierung geeignete Schritte unternommen.⁷

Dem steht jedoch entgegen, daß amnesty international schon im Jahre 2003 die Regierung in Rom von entsprechenden Folttervorkommnissen unterrichtet haben will, was diese jedoch bestreitet.⁸ Die Witwe des im Irak ums Leben gekommenen Carabinieri Massi Miliano Bruno, Pina Bruno, behauptete in einer Sendung des staatlichen Fernsehsenders RAI am 11.05.2004, dass ihr verstorbener Mann wiederholt beobachtet habe, daß US-Soldaten Iraker nackt eingesperrt hätten. Er habe dies seinen Vorgesetzten gemeldet, diese hätten jedoch nichts unternommen.⁹

Selbst wenn Soldaten anderer Staaten sich nicht an den Misshandlungen beteiligt haben sollten, so dürften ihnen nicht die demütigenden und entwürdigenden Vorgänge und schon gar nicht die typischen Verletzungen entgangen sein. Um so mehr erstaunen daher Meldungen aus Spanien. So berichtet die Zeitung „El mundo“, dass spanische Militärärzte im südirakischen Gefangenenlager Camp Bucca Häftlinge behandelt hätten. Die Ärzte hätten sich zwar über die merkwürdigen Verletzungen dieser Leute gewundert, deren Ursache sei ihnen jedoch unklar geblieben. Direkte Folterungen hätten sie aber nicht wahrgenommen.¹⁰ Die neue Regierung wolle nun prüfen, was die spanischen Militärs gewusst und gegebenenfalls unternommen haben.¹¹

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

Aktuell

2. Die Willigen im Irak

Wenn man von der Allianz der Willigen spricht, darf man aber auch nicht die irakischen Bündnispartner außer Betracht lassen. Über diese ist bisher wenig bekannt geworden. Allerdings scheint sich nach und nach ein anderes Bild des Krieges abzuzeichnen, als es ursprünglich vermittelt wurde.

Auffallend war der schnelle Vorstoß der Besatzungstruppen durch die im Süden gelegenen schiitischen Gebiete. Nennenswerter Widerstand schien sich erst im sogenannten sunnitischen Dreieck, in dem auch Bagdad gelegen ist, einzustellen. Die auch ein Jahr nach erfolgter Besatzung immer wieder aufflackernden nicht unerheblichen Unruhen in den schiitischen Städten im Süden, die sich von denen im sunnitischen Faludscha unterscheiden, deuten darauf hin, daß diese Städte nie wirklich von den US-Truppen eingenommen worden sind. Offensichtlich ist man von Anfang an – möglicherweise schon vor Kriegsbeginn – Bündnisse mit lokalen und regionalen schiitischen Stammesfürsten und ihren Milizen eingegangen. Es scheint, dass diese Milizen die „Besetzung“ der Städte, die ausländischen Truppen die der Wüste ringsherum organisiert haben. Diese „Arbeitsteilung“ würde den schnellen Vormarsch erklären. Der Krieg wäre bis zur Erreichung des sunnitischen Dreiecks mehr oder weniger nur ein Opernkrieg gewesen. Dessen ungeachtet haben die Besatzungstruppen – allen voran die der USA – jedoch die Verantwortung für das zu tragen, was diese Milizen getan haben.

Leider liegt diese Zeit im Dunkel der Berichterstattung der „embedded“ Journalisten. Allerdings sprechen in jüngster Zeit bekannt gewordene Vorgänge eine deutliche Sprache. So soll der irakische Übergangspräsident Ijad Allawi vor dem 30.06.2004 – also vor Übergang der Regierungsgewalt von den Besatzungstruppen auf die irakische Übergangsregierung – auf einer Polizeistation in Bagdad eigenhändig 7 mutmaßliche Tatverdächtige niedergeschossen haben. Sechs Gefangene starben, der siebente überlebte schwer verletzt.¹² Das Büro

des Ministerpräsidenten hat diese Vorgänge zwar bestritten. Der die Meldung verbreitende australische Journalist Paul McGeogh gilt jedoch als äußerst seriös und zuverlässig. Er hat vor Verbreitung der Nachricht den Irak aus Angst um sein Leben vorsorglich verlassen.¹³ Was sich auch immer als Wahrheit für dieses konkrete Ereignis herausstellen mag, man wird wohl davon ausgehen müssen, dass die irakischen Verbündeten und Willigen nicht gerade zimperlich mit Ihresgleichen umgegangen sein dürften.

Es liegt auf der Hand, dass die Interessenlage der Willigen, da sie denn Beteiligte sind, dem Bedürfnis Außenstehender entgegen steht, ein umfassendes Bild der Wahrheit über die tatsächlichen Vorgänge im Irak zu erlangen. Schon gar nicht ist eine rückhaltlos der Wahrheit verpflichtete Berichterstattung von „embedded“ Journalisten zu erwarten. Es wird daher noch einige Zeit brauchen, bis sich der volle Kübel mit den zum Himmel stinkenden Misshandlungen, Folterungen, willkürlichen Inhaftierungen, rechtswidrigen Tötungen und sonstigen Menschenrechtsverletzungen über die weißen Westen der Willigen ergießt.

3. Die Feigen in der Welt

Im April 2004 tagte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wie jedes Jahr in Genf. Ihr gehören Vertreter von 53 Nationen an, die von den Mitgliedsstaaten gewählt worden sind. Die Sitzungen finden unter großer Anteilnahme nicht nur der Mitglieds-

staaten, sondern auch der Weltöffentlichkeit statt. Allerdings spiegeln die Entscheidungen der Menschenrechtskommission lediglich die politischen Kräfteverhältnisse in der Welt, nicht jedoch die wirkliche Lage der Menschenrechte wieder. Von größerer Bedeutung ist daher die Beobachtung dieses internationalen Ereignisses durch die großen Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Sie sind der eigentliche Prüfstand.

Ein Tagesordnungspunkt der Sitzung im April 2004 waren die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in dem Gefangenenlager, das die US-Streitkräfte auf der Marinebasis Guantanamo unterhalten. Zu diesem Zeitpunkt und bis zum Schluss der Sitzung waren die Mißhandlungen im Irak noch nicht öffentlich bekannt, wohl aber die fragwürdige Haftpraxis in Guantanamo, an der sich die öffentliche Meinung rieb. Gerade deswegen war Guantanamo ja auch ein Tagesordnungspunkt. Die dort festgesetzten Gefangenen wurden nämlich weder

SURENO
SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende -
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270 Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

RENO OFFICE
Der Fachservice für Rechtsanwälte

Wencke Kohn

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen
§ Auch außerhalb regulärer Bürozeiten
§ Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-Anwendungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren
Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982
e-Mail: ReNo-Office@t-online.de • www.ReNo-office.com

1/8 Seite Dr. Borchers

als Kriegsgefangene noch als Zivilgefangene behandelt. Durch diese doppelte Verneinung konnte jeder Zugang zu den Gefangenen verhindert werden. So wurde Vertretern des IKRK oder anderer gleichwertiger Organisationen der Zugang zu den Gefangenen mit der Begründung verwehrt, es handle sich nicht um Kriegsgefangene nach der Genfer Konvention. Rechtsanwälte liess man nicht vor, weil die Gefangenen „Zivilgefangene“ seien. Es lag auf der Hand, dass diese Praktizierung eines rechtsfreien Raumes mit ihren fatalen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen nach mehr als zweijähriger Handhabung einer menschenrechtlichen Erörterung in der Menschenrechtskommission bedurfte.

Umso erstaunlicher war es, daß der Tagesordnungspunkt nicht abschließend behandelt wurde und eine Beschlussfassung unterblieb. Zwar hatte der Vertreter Kubas einen Resolutionsentwurf vorbereitet. Dem wollten jedoch die Vertreter der sieben in der Kommission vertretenen EU-Länder – bis auf Schweden – nicht folgen. Großbritannien wollte sogar dagegen stimmen. Von einem Dilemma war die Rede, in dem sich die EU-Länder befunden hätten.¹⁴ Aus diesem Dilemma wurden sie, die EU-Staaten, und andere feige Vertreter ähnlich halbherziger und wankelmütiger Staaten durch die diplomatische Kunst des deutschen UN-Botschafters in Genf, Michael Steiner, befreit. Auf seine Vermittlung hin zog Kuba den Resolutionsentwurf zurück.¹⁵ Dieser Sieg der deut-

schen Diplomatie war zugleich eine schwere Niederlage für die Menschenrechte.

Die außenstehenden Beobachter dieses Vorganges, insbesondere die Vertreter der NGOs müssen bei diesem an Unanständigkeit nicht mehr zu überbietenden „deal“ gekocht haben. Denn sie wus-

sten ja schon zu diesem Zeitpunkt von den Misshandlungen im Irak und damit auch davon, dass die Verhältnisse in Guantanamo nur die Spitze eines Eisbergs sind. Sie waren ja gerade diejenigen, die teils schon seit Mai 2003 wegen der Mißhandlungen im Irak diskret bei der US-Regierung mit dem Ziel vorstellig geworden waren, dass die völkerrechtswidrige Praxis umgehend eingestellt wird.

Was die Vertreter der NGOs wussten, dürfte auch den meisten Staatenvertretern in der Menschenrechtskommission bekannt gewesen sein, insbesondere denen aus den EU-Staaten. Die Vertreter der NGOs müssen daher die in diesem Punkt ergebnislos zu Ende gegangene Sitzung als Ausdruck einer einmaligen Verlogenheit und Verkommenheit der sogenannten zivilisierten Staaten empfunden haben. Es fällt auf, dass keine Woche nach Schluss der Genfer Sitzung die ersten Bilder der Demütigung und Entwürdigung aus dem Gefängnis Abu Ghuraib bekannt wurden. Der Sieg der Diplomatie scheint geradezu den Sieg der Wahrheit herausgefordert zu haben.

4. Das Folternetzwerk in den sogenannten zivilisierten Ländern

Die geistige Kumpanei von Genf im April 2004 war schon schlimm genug. Sie wird jedoch von der ständigen Praxis der Staatengemeinschaft noch übertroffen. An dieser Praxis nehmen nicht nur solche Staaten teil, denen man gerne

Entwicklungsrückstände sowohl wirtschaftlicher als auch moralischer und demokratischer Art nachsagt, sondern auch die sogenannten zivilisierten Staaten. Diese müssen sogar als die Initiatoren, Betreiber und Nutznießer dieser Praxis gelten.

Die zivilisierten Staaten dieser Welt - allen voran die USA - tragen Demokratie und Menschenrechte wie eine Monstranz auf einer Fronleichnamspzession vor sich her. Es liegt auf der Hand, dass sie bei zur Schaustellung so hehrer Ziele nicht gleichzeitig auch foltern können. Gleichwohl ist die Vorstellung, man könne einen Menschen durch körperliche Schmerzen und psychische Demütigungen veranlassen, die Wahrheit zu sagen, auch in diesen Ländern trotz ihrer Zivilisiertheit weit verbreitet. So tief wie dieser Irrglaube sitzt, so groß ist auch die Begierde einzelner, sich dieses nicht nur rechtlich verbotenen, sondern tatsächlich auch unzulänglichen Instrumentariums zu bedienen. Da man es im eigenen Land nicht treiben kann, nutzt man die Tätigkeit befreundeter Geheimdienste jener Länder aus, die regelmäßig in den Jahresberichten der einschlägigen NGOs wie z.B. denen von amnesty international als Folterländer auftauchen.¹⁶ Es sind vor allem Staaten des Nahen und Mittleren Osten wie Jordanien, Syrien oder Ägypten.¹⁷ Der frühere CIA-Mitarbeiter Robert Baer hat in der Titelgeschichte „Amerikas Gulag“ des in Großbritannien erscheinenden Nachrichtenmagazins New Statesman die Situation wie folgt beschrieben:

„Wenn du ein ernsthaftes Verhör willst, schickst du einen Gefangenen nach Jordanien. Wenn du willst, daß sie gefoltert werden, schickst du sie nach Syrien. Wenn du jemanden verschwinden lassen willst – wenn du ihn nie wieder sehen willst – dann schickst du ihn nach Ägypten.“¹⁸

Die CIA sind offensichtlich auch anderen Staaten der sogenannten zivilisierten Welt bei der Nutzung dieses Instrumentariums behilflich. Als im Dezember 2001 zwei ägyptische Asylsuchende in Schweden in den Verdacht gerieten, einen Terroranschlag von schwedischem

Boden aus vorzubereiten, wurden sie kurzer Hand der CIA zur „Entsorgung“ übergeben. Diese stellten die beiden mittels medikamentöser Zwangsbehandlung ruhig, legen ihnen Windeln an und schafften sie mit einem geleasteten Privatflugzeug nach Ägypten.¹⁹

„Leicht“ haben es sich die schwedischen Behörden nicht gemacht. Die Sache wurde wenige Stunden vor dem Abflug auf höchster Ebene – nämlich durch das Regierungskabinett selbst in einer Sondersitzung – entschieden. Kennzeichnend für das Niveau solcher Entscheidungen ist die von der schwedischen Regierung dazu vertretene Auffassung, dass es ja nicht Schweden sei, das die Gefangenen misshandele²⁰. Pontius Pilatus läßt grüßen.

Dass Schweden einerseits im April 2004 den Antrag Kubas in der UN-Menschenrechtskommission bezüglich Guantanamo unterstützt hat, andererseits jedoch die internationalen Folternetzwerke aktiv durch Überstellung von Gefangenen nutzt, ist ein besonders großer Widerspruch. Dies lässt befürchten, dass auch andere Staaten, die vielleicht nicht so laut wie Schweden in der UN-Menschenrechtskommission auftreten, nicht minder am Folternetzwerk partizipieren, zumindest jedoch zu gegebener Zeit wegsehen und somit die völkerrechtswidrige Praxis dulden. Diese Bigotterie dürfte einer der Hauptgründe dafür sein, daß der Kampf gegen die Folter weltweit nicht richtig vorankommt.

VI. Prügelszenen in Brandenburg

Die Haftanstalt in Brandenburg genießt schon seit altersher keinen blendenden Ruf. Am 14.01.2004 erlitt der Gefangene Friedrich Frank einen Herzinfarkt. Trotz seines Verlangens wurde ein Arzt nicht beigezogen. Der anwesende Sanitäter behandelte ihn nicht. Dies scheint festzustehen. Statt ärztlicher Behandlung soll er eine Sonderbehandlung durch maskierte Justizbeamte bekommen haben, mit anderen Worten: Frank soll geprügelt, misshandelt, gefoltert worden sein. Hierüber wird gestritten. Tatsache ist aber auch, dass Frank in die Isolierzelle gebracht wurde, was regelmäßig

nur dann geschieht, wenn dem Tätlichkeiten voraus gegangen sind. Welche Tätlichkeiten soll ein solcher Infarkt-Patient begangen haben?

In der Folgezeit wurde bekannt, dass dies nicht der einzige Vorfall gewesen sei. Ähnliche Vorfälle soll es in den vergangenen Jahren immer wieder gegeben haben. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sind stets eingestellt worden. Wen wundert es dann, dass weiterreichende Vorwürfe erhoben werden, wie z.B. der, dass die Prügelorgien mit Wissen der Anstaltsleitung stattgefunden hätten.²¹ Unterdessen sind etliche Justizbeamte suspendiert worden. Der Gefängnisdirektor ist abgelöst worden.²² Aber alle politisch Verantwortlichen werden nicht müde zu beteuern, von Folter könne hier keine Rede sein. Die Suspendierungen seien nur wegen unterlassener Hilfeleistung erfolgt – ein erbärmliches Eingeständnis, wie noch auszuführen sein wird.

Der Gefangene Frank hat Glück gehabt. Er hat überlebt. Selbst wenn es die Prügelorgien nicht gegeben haben sollte, hat er Glück gehabt, denn auch das Unterlassen der ärztlichen Behandlung hätte zum Tode führen können. Auch die pflichtwidrige Verweigerung der Herbeibringung ärztlicher Hilfe ist eine der Folter gleichzustellende Misshandlung i.S.d. völkerrechtlichen Regelungen.

Glück gehabt haben aber auch die Justizvollzugsbeamten. Denn im Falle von Franks Tod hätten sie ein Menschenleben auf dem Gewissen, abgesehen von den für sie weitaus nachteiligeren rechtlichen Folgen. Froh sollten auch die Kolleginnen und Kollegen dieser Beamten sein? Denn wer möchte schon gern mit einer Strafanstalt in Verbindung gebracht werden, in der Gefangene ins Jenseits befördert werden. Statt dessen wird protestiert und die Aufhebung der Suspendierung sowie die Rückkehr dieser Beamten in die Haftanstalt mit einer nicht mehr verständlichen Schamlosigkeit gefordert.

Unterdessen wurde bekannt, dass seit 1999 im Land Brandenburg 80 Anzeigen von Strafgefangenen gegen Gefängnis-

personal erstattet wurden. Allein 57 richteten sich gegen Bedienstete der Haftanstalt Brandenburg.

Nur der Umstand, dass der Tod des misshandelten Häftlings Frank glücklicherweise ausgeblieben ist, hat die Zahlen in das öffentliche Bewusstsein gespült. Ist das Gefängnis Brandenburg eine besonders schlimme Justizvollzugsanstalt? Ist die Staatsanwaltschaft in Brandenburg besonders nachsichtig? Ist die ministerielle Aufsicht des Landes Brandenburg besonders unfähig? Oder gibt es nicht die gleichen strukturellen Schwächen in anderen Haftanstalten, anderen Staatsanwaltschaften und anderen Justizaufsichtsbehörden auch?

Anzeichen dafür, dass es mit der Staatsanwaltschaft und der Justiz in Brandenburg im Verhältnis zu anderen Bundesländern besonders schlecht gestellt sei, gibt es nicht. Brandenburg hat nicht mehr und nicht weniger Justizskandale als andere Bundesländer. Insbesondere muss man die Argumentation, die Brandenburger Entgleisungen seien auf alte Stasi-Hinterlassenschaften zurückzuführen – angeblich wären dort besonders viele frühere Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit untergekommen – als untauglichen Versuch der Verschleierung der tatsächlichen Mechanismen und Zusammenhänge werten. Auch in den anderen neuen Bundesländern gibt es solche Hinterlassenschaften. Hohe Anzeigeziffern verbunden mit hohen Einstellungsquoten sind aber auch in anderen, insbesondere in den alten Bundesländern

dann anzutreffen, wenn es um prügelnde Beamte innerhalb und ausserhalb des Justizvollzuges geht.

Dahinter steckt offensichtlich ein altes strukturelles Problem, das sogar älter als die Bundesrepublik Deutschland ist und schlichtweg mit Kriminalität in Organisationen zusammenhängt. Denn schlimmer als die organisierte Kriminalität, die ja das Kainsmal des Verbrecherischen schon aufgrund des offenkundig kriminellen Charakters ihrer Organisation auf der Stirn trägt, ist die Kriminalität in Organisationen. Sie geschieht nämlich im Schutze der legalen Organisation. Dieser Deckmantel der Legalität sollte nicht unterschätzt werden. Unter diesem Schirm gedeiht eine fast alles umfassende Gesinnungsgemeinschaft, die im günstigsten Fall die einzelnen Exzesse zwar nicht billigt, dem Täter aber schon vor der Tat aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit die stillschweigende Gewissheit verschafft, dass im Falle strafrechtlicher Ermittlungen wenig oder nichts gegen ihn herauskommen wird.

Es ist dieser schwer greifbare Corpsgeist, insbesondere in staatlichen Organisationen, der sich rechtssoziologischen und kriminologischen Untersuchungen weitgehend entzieht. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Feldforschungen hierzu sind nur in der staatlichen Organisation selbst möglich und setzen deren Einwilligung voraus. Einer solchen Einwilligung steht jedoch der organisationsinterne Konsens, der sich in den verschiedensten Formen und Abstufungen – von stiller Kumpanei bis zum offen gezeigten Corpsgeist²³ – äußern kann, entgegen.

In anderen Kriminalitätsbereichen, z.B. dem der häuslichen Gewalt oder dem des sexuellen Missbrauchs, gehen wir aufgrund der dort herrschenden Besonderheiten von einer hohen Dunkelziffer aus. So stünden u.a. familiäre Zugehörigkeit, die besonderen faktischen Gewaltverhältnisse im Familienverband und die persönliche Scham des Misshandelten grundsätzlich seiner Bereitschaft zur Anzeige entgegen. Im Bereich der organisierten Kriminalität sehen die Ermittler das Problem vor allem im An-

fangsverdacht. Der hohe Organisationsgrad schirmt zugleich jegliche Wahrnehmung von außen so perfekt ab, dass sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten nur selten finden. In beiden Deliktgruppen werden daher wegen der dort herrschenden Besonderheiten hohe Dunkelziffern angenommen.

Würde man einen ähnlich kritischen Ansatz wie bei den vorstehenden Deliktgruppen auch bei Straftaten in Organisationen, insbesondere in staatlichen Organisationen wählen, käme man zu gleich hohen oder gar höheren Dunkelziffern. Vor diesem Hintergrund muss man davon ausgehen, dass Brandenburg überall ist. Es besteht daher kein Anlass dafür, angesichts der Ereignisse in Bagdad in Deutschland Überheblichkeit und Selbstgerechtigkeit zur Schau zu stellen.

VII. Zurückhaltung in Berlin

Folter kann man nur dann erfolgreich bekämpfen, wenn man ihr kompromisslos entgegenwirkt, wo immer sie auftritt oder aufzutreten droht. Man kann daher nicht vor fremden Türen kehren, wenn man es nicht vor der eigenen tut. Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2001 zwei wichtige Schritte auf dem Gebiet der Anti-Folter-Konventionen unternommen: So hat sie sich im Jahre 2001 der Staaten- und Individualbeschwerde nach der UN-Anti-Folter-Konvention unterworfen. Des weiteren hat sie sich verpflichtet, die Berichte des Ausschusses der Europäischen Anti-Folter-Konvention zu veröffentlichen. Dies alles ist löblich. Seitdem ist nichts mehr geschehen, obwohl es allen Anlass dafür gab.

1. Vollständige Umsetzung der UN-Anti-Folter-Konvention

Der noch zu erörternde Fall des Frankfurter Vizepolizeipräsidenten Daschner gibt Anlass für die Prüfung, ob das sich aus Art. 4 der UN-Anti-Folter-Konvention ergebende Gebot der strafrechtliche Ahndung jedes Verstoßes gegen das Folterverbot hinreichend in Deutschland umgesetzt worden ist. Zweifel sind deswegen begründet, weil der Tatbestand der Aussagenerpressung des § 343 StGB

sich ausdrücklich nur auf das Strafverfahren oder ein Verfahren zur Anordnung der behörlichen Verwahrung (Ziff.1.), das Bußgeldverfahren (Ziff.2.) sowie auf Disziplinarverfahren bzw. ehren- oder berufsgerichtliche Verfahren (Ziff.3.) beschränkt. Damit ist nicht der Fall erfasst, in dem der Betroffene allein deswegen misshandelt wird, um von ihm Aussagen zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu erlangen.

Dabei wäre insbesondere an die durch § 139 StGB privilegierten Fälle zu denken, in denen der Angehörige, der Rechtsanwalt oder der Arzt eine drohende Tat nicht anzeigen muss. Misshandlungen, die diesem Personenkreis zugefügt werden würden, um ihnen Information zum Zwecke der Gefahrenabwehr abzurufen, wären nicht durch § 343 StGB sanktioniert. Eine Bestrafung käme nur nach § 240 StGB in Betracht. Dies wäre aber äußerst unbefriedigend, da der Nötigungstatbestand ein sogenannter offener Tatbestand ist, d.h. er impliziert nicht die Rechtswidrigkeit. Über die Frage der Verwerflichkeit der angewandten oder angedrohten Gewalt i.S.d. § 240 II StGB flösse eine Relativierung des Folterverbots ein, die gänzlich unangemessen wäre und dem jeweiligen Zeitgeist unterläge. Die Aushöhlung des Folterverbots wäre damit vorgegeben.

Nur von zweitrangiger Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Strafrahmen des § 240 StGB geringer als der des § 343 StGB ist. Damit dürfte auch ein Verstoß gegen das Gebot der der Schwere angemessenen Bestrafung des Art. 4 UN-Anti-Folter-Konvention gegeben sein.

Der Fall der Folter zum Zwecke der Demütigung und Erniedrigung ist strafrechtlich überhaupt nicht erfasst. Solange Mittel der unmittelbaren körperlichen Gewalt angewandt werden, könnte man sich noch mit den Straftatbeständen der Körperverletzung behelfen, abgesehen davon, dass sich auch hier die Frage angemessener Bestrafung stellen würde. Bei Anwendung subtiler psychischer Methoden wäre jedoch auch dieser Weg versperrt. Sicherlich liegt in je-

der Demütigung und Erniedrigung auch eine Beleidigung. Mit einem Antragsdelikt den Art. 4 der UN-Anti-Folter-Konvention ausfüllen zu wollen, erscheint unter keinem Gesichtspunkt diskutabel.

Man wird daher von nicht unerheblichen Lücken in der Umsetzung der seit über zehn Jahren ratifizierten UN-Anti-Folter-Konvention ausgehen müssen. Diese Lücken sind schnellstmöglich zu schließen. Anzeichen entsprechender Initiativen der Bundesorgane oder –behörden, dies zu tun, waren und sind jedoch nicht ersichtlich. Angesichts des Unsinn, der bisweilen selbst auf ernst zu nehmenden Gebieten in der Politik und im Parlament erörtert wird, ist die bei der vollständigen Umsetzung des Art.4 UN-Anti-Folter-Konvention geübte Zurückhaltung nicht länger hinnehmbar.

2. Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folter Konvention

Am 18.12.2002 hat die UN-Generalversammlung ein Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention vom 10.12.1984 angenommen. Es tritt in Kraft, sobald es von 20 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist. Bisher²⁴ haben es zwar 21 Staaten unterzeichnet, jedoch nur drei ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland zeigt ausgesprochene Zurückhaltung. Sie hat es weder unterzeichnet geschweige denn ratifiziert.

Ziel des Zusatzprotokolls ist es, nicht durch ein zusätzliches judikatives System Verstöße gegen das Folterverbot nachträglich zu ahnden, sondern durch ein umfassendes Besuchssystem präventiv Misshandlungen vorzubeugen. Erfasst werden nicht nur Strafanstalten, sondern Gewahrsamseinrichtungen jeder Art. Dazu gehören nicht nur die „klassischen“ Polizeigewahrsame im Rahmen der Abschiebung oder polizeilichen Gefahrenabwehr, sondern auch geschlossene psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegestationen sowie geschlossene Heime für Kinder und Jugendliche.²⁵

Das Besuchssystem ist von unabhängigen Institutionen durchzuführen. Die funktionale Unabhängigkeit dieser Einrichtungen dürfte nur dann gegeben

sein, wenn die Auswahl der Mitarbeiter nicht durch die Landesregierungen erfolgt und den Besuchskommissionen auch keine Mitglieder angehören, die gleichzeitig Staatsbedienstete sind. Die zu berufenen Mitarbeiter müssen über Sachkunde verfügen. Sie sollten die Geschlechter, ethnischen Gruppen und Minderheiten angemessen repräsentieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Institutionen von den jeweiligen Vertragsstaaten angemessen finanziell ausgestattet werden.²⁶ Die Unabhängigkeit einerseits und die Sachkunde andererseits machen die Vertreter der einschlägigen Berufsgruppen – u.a. Ärzte, Anwälte, Psychologen, Pädagogen usw. – zu geeigneten Mitarbeitern dieser Einrichtungen. Dabei erscheinen die Anwälte wegen der ihnen berufsrechtlich auferlegten Wahrung ihrer Unabhängigkeit als besonders hervorhebenswert.

Das Besuchssystem wird nur dann seine positive Wirkung entfalten können, wenn die folgenden Rahmenbedingungen geschaffen und eingehalten werden²⁷

- Die Besuche dürfen nicht erst aus gegebenen Anlaß erfolgen. Sie sind regelmäßig ohne jeden Anlaß durchzuführen. Ankündigungsfristen sind kurz zu halten.
- Ergebnisse der Besuche haben sich in Empfehlungen an die zuständigen Behörden niederzuschlagen. Daneben ist die Legislative zu beraten.
- Es muss sichergestellt werden, dass die staatlichen Einrichtungen auch zum Dialog bereit sind.

Diese Ansätze gehen weit über das bisherige Verständnis zur Bekämpfung der Folter hinaus. Sie sind Ausdruck einer Zivilgesellschaft, die aktiv bei der Prävention mitwirkt. Dies ist ein großer Vorteil. Er wird aber von den maßgeblichen Regierungskreisen und zuständigen Behördenvertretern in Deutschland nicht wahrgenommen oder nicht verstanden. Mangelnde Wahrnehmung und Unverständnis sind jedoch weniger bei den Bundesorganen und ihren Behörden, sondern eher bei den Landesregierungen und deren Behörden auszuma-

chen. Auf diese kommt es aber an. Denn der sensible Bereich auf diesem Gebiet fällt in die Länderkompetenz. Die Landesbehörden hegen jedoch ein grundsätzliches Misstrauen gegen die Umsetzung des Zusatzprotokolls, das sie als eine durch nichts gerechtfertigte Kontrolle ihrer verdienstvollen Tätigkeit betrachten.²⁸ Insbesondere der Wert eines Dialogs mit Vertretern der Zivilgesellschaft, wie er vom Zusatzprotokoll angestrebt wird, wird von den Landesregierungen und ihren Behörden als unverdientes Misstrauen ihnen gegenüber fehlinterpretiert.

Hier haben die Vertreter der Zivilgesellschaft, allen voran die der verfassten Anwaltschaft noch Aufklärungsarbeit bei ihren Landesorganen und –behörden zu leisten. Diese Situation ist geradezu geschaffen als Betätigungsfeld für die verfasste Anwaltschaft. Sie ist über die Kammern dezentralisiert organisiert. Es würde den regionalen Kammern gut anstehen, wenn sie bei ihren jeweiligen

Aktuell

Landesregierungen auf Zusammenarbeit mit der Bundesregierung zum Zwecke der Zeichnung, Ratifizierung und Umsetzung des Zusatzprotokolls drängten. Diese Aufklärungsarbeit zu organisieren und koordinieren, sollte sich die Bundesrechtsanwaltskammer berufen sehen.

So sehr in diesem Punkt das Engagement der Zivilgesellschaft gefordert ist, so wenig darf sich die Bundesregierung hierauf verlassen. Schon gar nicht hat sie sich dem Unverstand der Länder zu fügen oder darf sich den Problemen der Umsetzung des Zusatzprotokolls einfach durch Nichtbefassung entziehen. Es darf nicht noch einmal sechs Jahre bis zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls dauern, wie es bei der UN-Anti-Folter-Konvention geschehen ist. Die Bundesregierung muss daher selbst auf vielfältige Weise gegenüber den Ländern tätig werden und diese in die Verantwortung zwingen. Sie muss ihre leisetretischen Tendenzen, die sie auf diesem Gebiet in letzter Zeit gezeigt hat, überwinden. Die Bundesregierung kann nicht einerseits von der Staatengemeinschaft erwarten, daß man Deutschland wieder mehr Verantwortung und Aufgaben in der Staatengemeinschaft überträgt, gleichzeitig jedoch ihre Pflicht vernachlässigen, auf die Bundesländer zum Zwecke der Umsetzung des Zusatzprotokolls einzuwirken. Dies ist nicht nur eine Frage der Glaubwürdigkeit, sondern von Erfolg oder Scheitern. Denn wer schon zu Hause seine Hausaufgaben nicht macht, wird sie auch draußen in der Welt nicht schaffen. Nur wer im eigenen Land das Zusatzprotokoll optimal umgesetzt hat, kann Ähnliches auch von anderen fordern.

3. Einführung des Dracula-Prinzips

Wenn man „zu Hause“ das Folterverbot offensiv verteidigt, muss man sich auch nicht leisetretisch in internationalen Gremien verhalten, wie dies bei der Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im April 2004 in Genf geschehen ist. Zwar wird leisetretische Diplomatie in den Hauptstädten Europas gepflegt und goutiert. Sie bringt jedoch nichts. Wer foltert oder

foltern lässt, ist zu allem entschlossen. Er wird sich grundsätzlich durch nichts davon abbringen lassen, schon gar nicht durch „stille“ Diplomatie. Bestensfall werden faule Kompromisse gemacht, die schon kurze Zeit danach reuen.

Was war der Preis, für den Kuba, das bisweilen selber dem Foltervorwurf ausgesetzt ist, seinen Antrag in Genf zurücknahm? Irgendwann wird man es erfahren. Aber schon jetzt lässt sich mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit vermuten, dass der Preis das

Schweigen zu anderen Menschenrechtsverletzungen in der Welt, möglicherweise zu solchen in Kuba war. So verkommen Menschenrechte zu Tauschobjekten. Der Markt regiert über Werte, die man schon dann für immer verloren hat, wenn man sie durch Angebot und Nachfrage bestimmen lässt. Auf der Strecke bleiben aber nicht die Staaten und ihre Diplomaten, sondern die geschundenen Menschen, die zu schützen die eigentliche Aufgabe dieser Institutionen und ihrer Vertreter wäre.

Unrecht kann nur im Dunkeln gedeihen.

Fußnoten

- 1 Osttimor gehört zwar der Allianz der Willigen an. Dem Verfasser ist jedoch nicht bekannt, ob Osttimor überhaupt mit einem Kontingent im Irak vertreten ist. Angesichts der Größe des Landes, seiner Ferne zum Krisenherd und seiner Bevölkerungszahl scheint dies wenig wahrscheinlich. Selbst die Philippinen sind nur mit 50 Mann vertreten.
- 2 Tagesspiegel vom 12.05.2004 „Schlag auf Schlag“. Der Daily Mirror berichtet ebenfalls von Mißhandlungen gefangener Iraker durch britische Soldaten.
- 3 Zitiert nach Süddeutsche Zeitung vom 8./9.05.2004 „Schläge – die ganze Zeit“.
- 4 Zitiert nach BBC News, Internetmeldung vom 28.05.2004, 09:02:36 GMT, „Polish troops face IRAQ abuse claims“
- 5 BBC News, a.a.O.
- 6 Tagesspiegel vom 15.05.2004 „Was wußten die Truppen der Verbündeten?“
- 7 Berliner Zeitung vom 15.03.2004 „Gedächtnislücken in Rom“
- 8 Berliner Zeitung a.a.O.
- 9 Berliner Zeitung a.a.O.
- 10 Tagesspiegel vom 1.05.2004 „Was wußten die Truppen der Verbündeten?“
- 11 Tagesspiegel a.a.O.
- 12 Spiegel Online vom 17.07.2004, 13:21 „Iraks Premier soll sechs Häftlinge erschossen haben“
- 13 Spiegel Online aaO
- 14 Tagesspiegel vom 23.04.2004 „Keine Verurteilung von Guantanamo“
- 15 Tagesspiegel a.a.O.
- 16 Die Tageszeitung vom 22.05.2004 „USA vertrauen Folterstaaten“
- 17 Die Tageszeitung vom 22.05.2004 „...schick ihn nach Ägypten“
- 18 Zitiert nach Die Tageszeitung Fn. 17
- 19 Die Tageszeitung vom 22.05.2004 „Charterflug zum Foltercenter“
- 20 Die Tageszeitung a.a.O.
- 21 Frankfurter Rundschau, 08.05.2004
- 22 Berliner Zeitung, 11.05.2004
- 23 Als vor dem indonesischen Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta wegen der Greuelthaten, die von indonesischen Militärs und Paramilitärs in Ost-Timor begangen worden waren, verhandelt wurde, war der Gerichtssaal voll mit uniformierten Soldaten aller Waffengattungen und militärischer Ränge, die auch ein eindeutiges Auftreten der „Solidarität“ mit den Tätern zeigten. Die Wirkung blieb nicht aus: es gab nur sehr wenige Verurteilungen, die teils noch unter der gesetzlichen Mindeststrafe lagen. Die noch heute spürbare Folge ist, dass z.B. General Wiranto, der zum damals maßgeblichen Zeitpunkt verantwortliche Oberkommandierende, gar nicht erst angeklagt wurde und heute für das Amts des Staatspräsidenten kandidiert.
- 24 Stand 19.12.2003
- 25 Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V., „Das neue Zusatzprotokoll zur UN-Anti-Folter-Konvention – Herausforderung für die deutsche Innenpolitik“, Januar 2004
- 26 Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. aaO
- 27 Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. aaO
- 28 Deutsches Institut für Menschenrechte e.V. aaO

Die „stille“ Diplomatie vermeidet, dass Licht auf das Unrecht fällt. Der beste Schutz für potentielle Folteropfer ist daher in der Regel das Öffentlichmachen der Folterpraktiken, das Namhaftmachen der Täter, das Anprangern der Verantwortlichkeit des Foltersystems und nicht zuletzt die Transparenz internationaler Bemühungen im Kampf gegen die Folter. Die Anglo-Amerikaner nennen diese Methode ganz plastisch das „Dracula-Prinzip“. Durch Offenlegung soll dem Missbrauch vorgebeugt werden. Die Idee ist, dass – so wie Dracula zu Staub zerfällt, wenn das Sonnenlicht ihn trifft – auch der Mißbrauch unmöglich gemacht wird, wenn das Licht der Öffentlichkeit auf die verborgene Praxis fällt, die ihn überhaupt erst ermöglicht.

Das Dracula-Prinzip liegt z.B. der Berichtspflicht US-amerikanischer Richter über die von ihnen angeordneten Abhörmaßnahmen zu Grunde. Mit den jährlich zu fertigenden „wire-reports“ soll die Praxis des Abhörens nachvollziehbar offen gelegt werden. Wer öffentliche Rechtfertigung für von ihm angeordnete Abhörmaßnahmen, insbesondere die Anzahl der davon betroffenen unverdächtigen Dritten, die damit verbundenen Kosten und den hierdurch geschaffenen Erfolg schuldet, geht von Anfang an verantwortungsbewusst damit um; die Gefahr des Missbrauchs ist geringer.

Der Gedanke des Dracula-Prinzips findet sich auch in Teilen des Völkerrechts. So wird z.B. das ohnehin schwache Instrumentarium des Streitschlichtungsverfahrens der WTO durch die Pflicht der Notifikation unterstützt. Die Vertragsstaaten müssen u.a. alle ihre Subventionsvorschriften der WTO anzeigen. Durch die umfassende Offenlegung hofft man, indirekte Beschränkungen des Freihandels mittels versteckter Subventionierung kenntlich zu machen und die jeweiligen Vertragsstaaten zu veranlassen, von sich aus zurückhaltend mit solchen Maßnahmen umzugehen.

Aus diesen Techniken gilt es zu lernen. Die Folter gedeiht nur im Sumpf ihrer internationalen Duldung. Die Offenlegung und Verdammung durch NGOs reicht

nicht. Internationale Vorkommnisse wie das Einknicken der Staatenvertreter auf der Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im April 2004 in Genf sind daher gänzlich kontraproduktiv und dürfen sich nicht wiederholen. Die die Folter praktizierenden Staaten fühlen sich aufgrund der vornehmen Zurückhaltung der Staatengemeinschaft nur in der Berechtigung ihres Tuns bestätigt. Dem kann nur mit einer (Selbst-)verpflichtung der nicht die Folter praktizierenden Staaten begegnet werden, ihre Kenntnis von Folterfällen stets offen zu legen. Entsprechende Alli-

anzen sind zu schmieden. Es ist daran zu arbeiten, dem internationalen Folternetzwerk ein internationales Netzwerk der „Whistle-Blower“ gegenüber zu stellen. Zur Folter schweigende Vertreter aus Deutschland sollten künftig undenkbar sein.

(Die Veröffentlichung des letzten Teils erfolgt in der nächsten Ausgabe)

Der Autor ist Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin

„Das RVG ist besser als sein Ruf.“ Versuch einer Ehrenrettung

Margarete von Oppen

Am 01.07.2004 hat das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung abgelöst. Sein Ruf ist bestenfalls verwirrend. Soll man sich über unverhältnismäßige Einkommenssteigerung (bis zu 75 %) oder eine leistungsgerechte Vergütung (+ 15 %) freuen oder sich wegen der im Verhältnis zur gewerblichen Wirtschaft unterdurchschnittlicher Einkommenssteigerungen (weniger als 26 %) bedauern? Ist das Gesetz transparent oder unübersichtlich und ist das 233 Vergütungstatbestände umfassende Vergütungsverzeichnis nicht in jedem Fall bedrohlich? Kurz, ohne die Inanspruchnahme eines lawinenartigen Fortbildungsangebotes oder den überstürzten Kauf eilig auf den Markt geworfener Kommentare scheint man nicht auszukommen. Die BRAGO wirkt liebenswerter als je zuvor.

Ich hatte unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsaufwandes das zweifelhafte Glück, mich noch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Struktur des RVG gutachterlich äußern zu dürfen: nicht für die zähneknirschend kompromissbereite Anwaltschaft, nicht für den selbstgewissen Gesetzgeber, sondern

für einen der mit dem RVG besonders kritischen Rechtsschutzversicherer. Trotz wochenlanger Suche konnte ich nachhaltige strukturelle Mängel des Gesetzes nicht finden. Das für die Auftragsituation unbefriedigende Ergebnis: „Das RVG ist besser als sein Ruf!“ Die für mich befriedigende Erkenntnis: „Damit kann jeder problemlos umgehen, der das der BRAGO zugrunde liegende System der Gebührenberechnung verstanden hat.“ Nur muss ich gestehen, dass mir das auch erst im Verlauf der Begutachtung gelungen ist, nach knapp 10 Jahren Berufstätigkeit. Gebührenrechnungen erledigt eben die ReNo. Aber daran ist nicht das RVG schuld.

I. Strukturnovelle. Um sich dem RVG zu nähern, empfiehlt es sich zunächst, sich zu verdeutlichen, dass es Ergebnis einer der zur Zeit so modernen „Strukturnovellen“ ist. Im Groben bedeutet dies: Bekannte Inhalte sind neu verteilt. Es geht also mehr ums Finden als ums Begreifen. Die für die „Umverteilung“ der BRAGO-Inhalte prägenden Strukturprinzipien sind dabei die Gebührenstruktur und die Regelungstechnik.

1. Gebührenstruktur. Die neue Gebührenstruktur kennzeichnen drei Elemente, davon ein stabiles: Die Gebührentabelle für die Berechnung der Wertgebühren bleibt dieselbe. Es gibt keine lineare Gebührenanhebung, obwohl sich das alle außer dem Gesetzgeber gewünscht hätten. Anstelle dessen sind die Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze und -beträge neu gefasst. Für den Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts ist die Zahl der Gebührentatbestände reduziert. Außergerichtlich gibt es nur noch eine Gebühr anstelle der bisher bis zu drei möglichen Gebühren (Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr, Beweisgebühr, § 118 BRAGO). Gerichtlich können nur noch zwei (Verfahrensgebühr, Terminsgebühr) anstatt bisher bis zu drei Gebühren (§ 31 BRAGO) realisiert werden. Dafür hebt das RVG die Gebührensätze teilweise an. Im außergerichtlichen Bereich gilt in der Regel ein Gebührensatz

von 1,3 (Geschäftsgebühr, VV 2400) anstelle der 7,5/10 – Gebühr nach BRAGO (§ 118 BRAGO). Für die gerichtliche Tätigkeit fallen etwa im ersten Rechtszug Regelgebühren in Höhe von 1,3 (Verfahrensgebühr, VV 3100) bzw. 1, 2 (Terminsgebühr, VV 3104) an, anstelle der bisherigen 10/10-Gebühr (§ 31 BRAGO).

Dem gegenüber differenziert das RVG die Zahl der Gebührentatbestände für die Tätigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren. Außergerichtlich und gerichtlich können im Grundsatz drei Gebührentatbestände, Grundgebühr (z.B. VV 4100), Terminsgebühr (z.B. VV 4102), Verfahrensgebühr (z.B. VV 4104) realisiert werden, anstelle eines Gebührentatbestandes (z.B. § 83 BRAGO). Um unnötige Einkommenssteigerung der Straf- und Bußgeldrichter zu vermeiden, verringert sich die Höhe der Betragsrahmen- und Festgebühren. Diese Neugewichtung der Gebührentatbestände

führt insgesamt insgesamt zu einer genaueren Berechnung der voraussichtlichen Einkommenssteigerungen gar nicht möglich ist. Je nach Fallkonstellation oder Tätigkeitsbereich wird der Anwalt mal mehr, mal weniger verdienen. Im Durchschnitt wird es irgendwie mehr sein, darüber sind sich ausnahmsweise alle einig.

2. Regelungstechnik. Die BRAGO gliedert nicht nach gebührenrechtlichen Grundlagen (z.B. der Ermittlung des Gegenstandswertes) und der Höhe der Vergütung (Gebührensatz oder Betrag)

sondern im Schwerpunkt „thematisch“ (z.B. Zivilprozess, Zwangsversteigerung). Soweit nicht allgemein geregelt, finden sich alle für die Gebührenberechnung relevanten Vorschriften im Zusammenhang mit den Regelungen zum jeweiligen Verfahren (vgl. z.B. das Insolvenzverfahren, §§ 72 bis 77 BRAGO). Das ändert das RVG. Es regelt die gebührenrechtlichen Grundlagen in einem aus 63 Paragraphen bestehenden Allgemeinen Teil, während die einschlägigen Gebührensätze und Beträge in dem Vergütungsverzeichnis enthalten sind (§ 2 Abs. 1 RVG i.V.m. Anlage 1). Inhaltlich hat sich der überwiegende Teil der BRAGO-Vorschriften nicht geändert. Nur die Regelungsstandorte sind neu. Das sollte einen allerdings nicht dazu verführen, sich an Synopsen zu klammern, denn dann verliert man den Blick für das System. Das System der Gebührenberechnung aber vollzieht das RVG wesentlich stringenter nach, als die BRAGO.

II. Allgemeiner Teil des RVG. Der Aufbau des im neun Abschnitte gegliederten allgemeinen Teils richtet sich nach dem Allgemeinen vor dem Besonderen (z.B. Allgemeine Vorschriften/Gebührensätze, der Reihenfolge der Gebührenberechnung (z.B. Angelegenheit/Gegenstandswert) sowie der Abfolge der anwaltlichen Tätigkeit (Außergerichtliche Tätigkeit/ gerichtliche Verfahren). Das ist heute einleuchtender als der Aufbau der verfahrensorientierten BRAGO, die etwa die Regelungen zur außergerichtlichen Vertretung (§ 118 BRAGO) hinter die Gebührentatbeständen für die gerichtliche Tätigkeit verbant. Die Merkposten für den allgemeinen Teil des RVG sind im übrigen recht überschaubar.

1. Geltungsbereich. Der persönliche Geltungsbereich des RVG erfasst, anders als die BRAGO, den Assessor als Vertreter des Rechtsanwalts (§ 5 RVG/§ 4 BRAGO). Jetzt kann man also den noch nicht zum Rechtsanwalt zugelassene Kollegen zu Gericht schicken, ohne befürchten zu müssen, für seine Tätigkeit keine Gebühren abrechnen zu können. Der Referendar, der nicht Stati-

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 + 894 30 250 | Mo-Fr 9 - 18 Uhr
Fax 030 + 894 30 293 | post@zanker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beständige Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatnotizen, Geschäftskorrespondenz, Familienstandsakten, Zeugnisse. Wir versehen von uns geleistete Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Vorfälle, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaueeres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZEEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Geschiedolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

onsreferendar ist, kann leider auch nach dem RVG keine Gebühren einspielen. Eine überschaubare Enttäuschung.

Im Ergebnis vom sachlichen Geltungsbereich des RVG erfasst sind die bisher nach BRAGO unregulierten Tätigkeiten der Mediation (§ 34 RVG) und der Beratung in Steuersachen (§ 35 RVG). Eine sichere Einkommensquelle ist die Mediation nur, wenn eine Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG abgeschlossen wird. Ohne eine solche muss man sich mit dem Mandanten um die übliche Vergütung nach dem Dienstvertragsrecht (§ 612 WGB) streiten. Für einen steuerlichen Rat oder ein Gutachten gelten die Vorschriften des RVG. Für die sonstige steuerberatende Tätigkeit gelten bestimmte, im Gesetz genannte Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Eine sinnvolle Ergänzung, denn beides war nach BRAGO streitig.

2. Vereinbarte Vergütung. Nach dem RVG bleibt es bei den bekannten Vergütungsarten, der gesetzlichen Vergütung, zu denen immer noch die Gebühren und Auslagen zählen, sowie die vereinbarte Vergütung, die der Gesetzgeber besonders fördern möchte (§ 4 RVG/§ 3 BRAGO). Zulässigkeit und Grenzen der vereinbarten Vergütung haben sich, von einigen sinnvollen redaktionellen Ergänzungen abgesehen, nicht geändert. Hingegen sind die Anforderungen an die Form einer Vergütungsvereinbarung, die eine höhere als die gesetzliche Vergütung vorsieht, gegenüber der BRAGO herabgesetzt. Zulässig ist ein einheitliches Formular, das außer der Vollmacht alle Erklärung über das Mandatsverhältnis einschließlich der Haftungsbeschränkungserklärung enthalten darf. Erforderlich ist aber, dass die Vergütungsvereinbarung als solche bezeichnet und deutlich abgesetzt ist, zum Beispiel gerahmt.

3. Abgeltungsbereich. Die Grundregelungen zum Abgeltungsbereich der Gebühren sind inhaltlich identisch mit denen in der BRAGO (§ 15 RVG/§ 13 BRAGO). Im Grundsatz entgelten die

Gebühren die Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit; der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern, in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug. Auch das RVG enthebt einen also nicht der Aufgabe, sich im Ernstfall um das Verständnis der Begriffe Auftrag, Angelegenheit oder Rechtszug zu bemühen. Das war nach BRAGO nicht anders und kommt zum Glück nicht so häufig vor.

Da der Begriff der Angelegenheit auch nach dem RVG so vielfältig ist, wie das Leben, regelt das RVG, ebenso wie die BRAGO, die wichtigsten Einzelfälle (§§ 16 bis 18 RVG/z.B. § 119 Abs. 3 BRAGO). Dabei bemüht es sich um Begriffsklarheit, indem es verschiedene Kategorien von Angelegenheiten bildet, die die quer durch die BRAGO verteilten Einzelfälle listenartig zugeordnet werden. Dieselbe Angelegenheit (§ 16 RVG) sind verschiedene zusammenhängende Tätigkeiten, die nur einmal gemeinsam abgerechnet werden können (z.B. Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung des Sofortvollzuges und Verfahren, das auf Aufhebung oder Änderung des Sofortvollzuges gerichtet ist).

Verschiedene Angelegenheiten (§ 17 RVG) sind verschiedene zusammenhängende Tätigkeiten, die jeweils gesondert abgerechnet werden können. Dazu gehören – und das ist neu – insbesondere das Verwaltungsverfahren und das

sich anschließende Widerspruchsverfahren, die nach der BRAGO eine Angelegenheit bildeten (§ 119 Abs. 3 BRAGO). Klargestellt wird auch, dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und das sich anschließende Bußgeldverfahren verschiedene Angelegenheiten sind. Nach BRAGO war das streitig (§ 17 Nr. 10 RVG/ BRAGO unregelt). Besondere Angelegenheiten (§ 18 RVG, z.B. § 58 Abs. 1 BRAGO) sind schließlich bestimmte Tätigkeiten, die unabhängig davon, ob sie mit einer anderen Tätigkeit zusammenhängen immer gesondert abgerechnet werden können, z.B. Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung.

Die Regelungen des RVG zum Rechtszug (§§ 19 bis 21) fassen die in der BRAGO verstreut zu findenden entsprechenden Regelungen ohne wesentliche Änderungen zusammen. Leider ist die Lektüre der langen Listen der §§ 16 bis 19 RVG nicht eben kurzweilig. Aber dafür darf man sich ziemlich sicher sein, dass man nicht irgendeine versteckte Vorschrift übersehen hat. Die Vorschriften sollen abschließend sein.

4. Gebührenberechnung. Bei der Gebührenberechnung bleibt im Grundsatz alles beim Alten. Insbesondere ist es für die Berechnung der Wertgebühren, wie bisher, erforderlich, den Gegenstandswert zu ermitteln, die volle Gebühr in der Gebührentabelle nachzusehen und diese mit dem einschlägigen Ge-

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWi-Verf.**)
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**
max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Schöneberg)
Termine : Fr.. 24.09.2004 oder Fr. 29.10.2004
jeweils 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr
€ 130,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: **D. Dralle** – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –
ANMELDUNG: **Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de**

bührensatz zu multiplizieren. Dabei sieht das RVG für die Ermittlung des Gegenstandswertes, wie die BRAGO, ein gestuftes System vor, das im 4. Abschnitt des RVG geregelt ist (§ 22 ff RVG). Auf die Ermittlung der Gegenstandswertes anhand spezieller und im RVG zusammengefasster vergütungsrechtlichen Wertvorschriften (§§ 24 ff. RVG/z.B. § 57 BRAGO) folgt die Ermittlung anhand der für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (z.B. GKG, geändert!), in Ermangelung dessen anhand der Vorschriften der Kostenordnung, der natürlichen Betrachtungsweise usw. (§ 23 RVG/§ 8 BRAGO). Neu ist die Streitwertbegrenzung auf 30 Mio EUR bei einem Auftraggeber, auf 100 Mio EUR bei mehreren Auftraggebern (§ 22 Abs. 2 RVG).

Die auf eine bloße „Gebühr“ (§ 13 Abs. 1 RVG) zurück gestutzte „volle Gebühr“ (§ 11 Abs. 1 BRAGO) ergibt sich, wie gewohnt, aus der unveränderten Gebührentabelle (§ 13 Abs. 1 RVG i.V.m. Anlage 2). Unverändert ist auch die Gebührentabelle für Beratungshilfesachen mit reduzierten und nach oben begrenzten Gebührenbeträgen (§ 49 RVG/ § 123 BRAGO). Für die Gebührensätze verweist das RVG ausschließlich auf das dem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Vergütungsverzeichnis (§ 2 Abs. 2 RVG), das, wie bereits dargestellt, an die Stelle der Gebührentatbestände der BRAGO getreten ist.

5. Rahmengebühren. Wenig geändert haben sich die Regelungen für den Umgang mit Satz- oder Betragsrahmengebühren (§ 14 RVG/§ 12 BRAGO). Neben Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit und den Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers muss bei Betragsrahmengebühren und kann bei Satzrahmengebühren das Haftungsrisiko berücksichtigt werden. Eine sinnvolle Ergänzung schon im Hinblick darauf, dass die Bezahlung von Haftungsrisiken dem durchschnittlichen Mandanten nur schwer vermittelt werden kann.

Die Ermittlung der angemessenen Rah-

mengebühr wird vielfach mit der fließbandartigen Anwendung der Mittelgebühr gleichgesetzt, die sich aus der Halbierung der Summe des Mindest- und Höchstsatzes bzw. der Mindest- und Höchstgebühr ergibt (z.B. 0,75 für einen Satz von 0,5 bis 1,0). Diesem blinden Automatismus hat der Gesetzgeber Grenzen gesetzt, leider nach unten. Im Vergütungsverzeichnis regelt er für den Bereich der außergerichtlichen Vertretung die „Normalgebühr“ (z.B. RVG VV 2400). Darunter versteht man einen etwas unterhalb der Mittelgebühr liegenden Gebührensatz, der nur überschritten werden darf, wenn die Angelegenheit umfangreich oder schwierig ist (z.B. 1,3 bei einem Satzrahmen von 0, 5 bis 2,5). Diese Voraussetzungen muss man jetzt ebenso nachweisen, wie die der bisherigen Besprechungsgebühr (§ 118 BRAGO). Sinn der Normalgebühr ist die Begrenzung der Gebührenhöhe; ein erstaunlich durchgängiges Thema in der Gesetzesbegründung.

6. Geltendmachen des Gebührenanspruchs. Für die Geltendmachung des Gebührenanspruchs hat sich an der Vorleistungspflicht des Anwalts, also der Fälligkeit (§ 8 RVG/§ 16 BRAGO), etwa nach Beendigung der Angelegenheit, ebenso wenig geändert wie die Möglichkeit einen angemessenen Vorschuss zu fordern (§ 9 RVG/§ 17 BRAGO). Die Berechnung muss auch nach dem RVG vom Rechtsanwalt und nicht etwa von einem Kostenexperten unterzeichnet sein und dem Mandanten zugehen (§ 10 Abs. 1 RVG/§ 18 Abs. 1 BRAGO). Bei den gesetzlich geforderten Inhalten einer Gebührenrechnung sind vor allem die angewandten Kostenvorschriften gegen die angewandte Nummer des Vergütungsverzeichnisses ausgetauscht worden (§ 10 Abs. 2 RVG/§ 18 Abs. 2 BRAGO). Das führt im Ergebnis zu verblüffenden Ähnlichkeiten zwischen einer BRAGO- und einer RVG-Rechnung, wie die meisten inzwischen festgestellt haben werden.

Die Verjährung der Vergütungsansprüche richtet sich, wie bisher, nach den allgemeinen Vorschriften. Vergütungsansprüche verjähren also drei Jah-

ren nach Entstehung des Gebührenanspruchs, nicht der Rechnungsstellung (§ 10 Abs. 1 S. 2. RVG./§ 18 Abs. 1 S. 2 BRAGO). Neu ist, dass die Verjährung gehemmt ist „solange das Verfahren anhängig ist“ (§ 8 Abs. 2 RVG). Damit sollen Fälle erfasst und vermieden werden, in denen die mit Ende des Rechtszuges fälligen Gebühren während des Verlaufs eines langwierigen Kostenfestsetzungsverfahrens verjähren, im Rahmen dessen sich die Gebühren ja noch ändern können.

Die Regelungen über das Kostenfestsetzungsverfahren modifiziert das RVG in einigen Punkten zum Vorteil der Anwälte (§ 11 RVG/§ 19 BRAGO). Festsetzbar sind, anders als nach BRAGO, Rahmengebühren, wenn der Rechtsanwalt nur die Mindestgebühr fordert oder der Auftraggeber der Höhe zustimmt (§ 11 Abs. 8 RVG). Festsetzbar sind ferner Pauschgebühren (§ 11 Abs. 1, § 42 RVG) oder ein Aufwendungsersatzanspruch, wie z.B. der Anspruch auf Ersatz verauslagter Gerichtskostenvorschüsse. Auch das war nach BRAGO nicht möglich. Für die Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Erstattung der Umsatzsteuer ist es nicht mehr erforderlich zu versichern, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. § 11 Abs. 2 RVG nimmt beim Verweis auf die Vorschriften über das Kostenfestsetzungsverfahren § 104 Abs. 2 S.3 ZPO aus. Das ist sinnvoll, denn gebührenrechtlich war der Rechtsanwalt noch nie zum Vorsteuerabzug berechtigt, da er die auf seine für den Auftraggeber erbrachten Leistungen entfallende Umsatzsteuer immer abführen muss.

7. Übergangsvorschriften. Es gibt zwei Übergangsvorschriften (§§ 60,61 RVG), von denen eine aus Anlass des Inkrafttretens des RVG erlassen worden ist und Anwendung findet. Berücksichtigt werden eine ganze Reihe von Fallkonstellationen. Dabei richtet sich die Anwendung von RVG oder BRAGO im Grundsatz nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung, in Ausnahmefällen nach dem Zeitpunkt des Tätigwerdens oder der Willenserklärung. So gilt bei unbedingter Auftragserteilung vor dem ersten Juli

2004 die BRAGO und zwar auch dann, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit nach dem ersten Juli erweitert wird (Klageerweiterung, Aufrechnung, Widerklage). Bei Auftragserteilungen ab dem ersten Juli gilt das RVG. Hingegen findet für ein Rechtsmittel, das ab dem ersten Juli eingelegt wird, das RVG Anwendung, wenn der Rechtsanwalt schon vor dem ersten Juli mit der erstinstanzlichen Vertretung betraut war. Achtung, wird der Auftrag für die Einlegung nur des Rechtsmittels vor dem ersten Juli erteilt, ohne dass der Anwalt bereits mit der Sache befasst ist, gilt nach allgemeinen Grundsätzen die BRAGO. Wird ein Auftrag vor dem ersten Juli erteilt, die Willenerklärung zum Abschluss der Vergütungsvereinbarung aber nach dem ersten Juli abgegeben, gilt für die Anforderungen an die Vergütungsvereinbarung das RVG.

III. Vergütungsverzeichnis. Das Vergü-

tungsverzeichnis regelt die Höhe der Vergütung abschließend in 233 Vergütungstatbeständen. Der erste Schreck über die 233 Vergütungstatbestände ist schnell überwunden. Das Verzeichnis ist übersichtlich gegliedert. Seine Anwendung wird Rechnungen schlanker machen, weil Verweisungen weitgehend entfallen (z.B. § 31 Abs. 1. Nr. 1 BRAGO i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 4 BRAGO).

1. Aufbau. Das Vergütungsverzeichnis gliedert sich in sieben Teile. Die Aufbauprinzipien gleichen denen des Allgemeinen Teils. Für den Zivil- und Verwaltungsrechtler sind vor allem der erste bis dritte Teil und der siebente Teil maßgeblich. Die Teile gliedern sich in nach Tätigkeitsbereichen, untergliedert in Abschnitte und Unterabschnitte mit thematisch klaren Überschriften (z.B. erster Rechtszug/Berufung/Revision). Zu vielen der Gliederungsteile gibt es Vorbemerkungen, deren Lektüre dringend

empfohlen wird. Hier finden sich die wesentlichen Regelungen zum Anwendungsbereich, zum Abgeltungsbereich der Gebührentatbestände (z.B. der von der Termingebühr erfasste Tätigkeitsbereich) und zu den Anrechnungsvorschriften.

2. Darstellung der Gebührentatbestände. Die Gebührentatbestände sind in dem Vergütungsverzeichnis tabellarisch aufgelistet. Jeder Gebührentatbestand trägt eine vierstellige Ziffer, deren erste Zahl der Bezifferung des Teils entspricht, dem er angehört (im Dritten Teil, Gerichtliche Tätigkeit, tragen die Gebühren z.B. 3000er-Ziffern). Es folgt die verbale Darstellung des Gebührentatbestandes (z.B. Verfahrensgebühr). Der sich anschließende Gebührensatz ist als Dezimalzahl ausgedrückt (z.B. 1,3). Das ist eine erhebliche Erleichterung, denn es erspart das Nachvollziehen von Verweisungen und das Ausrechnen des Ge-

bührensatzes von Hand. Man mag meinen, dies komme nach der BRAGO kaum vor, da in der Regel nach § 31 BRAGO abgerechnet werde. Aber gerade außerhalb des klassischen Zivilprozesses offenbaren sich die kniffligen Gedankenschritte, die einem die BRAGO abverlangt und das RVG abnimmt. Testen lässt sich das besonders plastisch an einem Vergleich zwischen § 65 a BRAGO und RVG VV 3300 (Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

3. Mehrere Auftraggeber. Wie die BRAGO sieht das RVG im ersten Teil (Allgemeine Gebühren) eine Erhöhungsgebühr für die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber vor (§ 7 RVG i.V.m. VV 1008/§ 6 BRAGO). Das RVG formuliert allerdings subtiler: „Mehrere Personen sind Auftraggeber“. Damit soll klar gestellt werden, dass es nicht auf die Zahl der konkreten Auftraggeber sondern auf die hinter dem Auftrag stehenden Personen ankommt (z.B. Vertreter einer Personenmehrheit). Außerdem ändert und vereinfacht sich die Erhöhungstechnik insbesondere für die Satzrahmengebühren. Während die 3/10 Erhöhungsgebühr als Gebührensatzschlag von 30 % zu verstehen war (z.B. $5/10 + 30\% (1,5/10) = 6,5/10$) wird der Erhöhungssatz von 0,3 nach dem RVG dem Regelsatz hinzuge-rechnet (z.B. $1,3 + 0,3 = 1,6$).

4. Außergerichtliche Tätigkeit. Die außergerichtliche Tätigkeit insbesondere in Zivil- und verwaltungsrechtlichen, einschließlich der sozialrechtlichen Angelegenheiten, ist Gegenstand des zweiten Teils des RVG. Klargestellt wird, dass der Anwendungsbereich der Gebührentatbestände auch die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Zeugen- oder Sachverständigenbeistand umfasst. An der Rechtslage nach BRAGO ändert das nichts. Das realisierbare Gebührenaufkommen beschränkt sich für die außergerichtliche Tätigkeit jetzt nur noch auf eine anstelle der bisherigen drei Gebühren.

Wichtige Gebührentypen sind zunächst die Ratsgebühr (VV 2100/§ 20 BRAGO) einschließlich Erstberatungsgebühr (VV

2102/§ 20 Abs. 1 BRAGO). Hier ist zu beachten, dass es eine gesetzlich festgelegte Gebührenhöhe nur noch bis zum 30. Juni 2006 gibt (§ 34 RVG 2006). Danach entfällt die gesetzliche Bindung. Es müssen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden sonst gilt die übliche Vergütung nach Dienstvertragsrecht (§ 612 BGB). Eine Kappung der Gebührenhöhe (190 statt 180 EUR) für Erstberatungen gibt es nur noch für Verbraucher (§ 13 BGB). Daran ändert sich auch nach dem 30. Juni 2006 nichts. Die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens wird bis zum 30. Juni 2006 mit einer angemessenen "Gutachtengebühr" entgolten. Danach ist es wie bei der Ratsgebühr. Es müssen Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden, sonst gilt die übliche Vergütung nach Dienstvertragsrecht (§ 612 BGB).

Geändert haben sich auch die Gebühren für die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (VV 2200/§ 20 Abs. 2 BRAGO). Die Gebühr erhält der Anwalt für die Prüfung der Erfolgsaussichten aller Rechtsmittel. Erfasst sind also z.B. auch Nichtzulassungsbeschwerden, nicht nur Berufung und Revision. Die Gebühr ist auch nicht mehr als „Abrategebühr“ ausgestaltet. Sie fällt unabhängig davon an, ob der Rechtsanwalt zum Rechtsmittel rät oder abrät. Auch das Verbot der Vorbefassung gilt, meines Erachtens, nicht mehr. Dafür wird die Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels auf Verfahrensgebühr des Rechtsmittelverfahrens angerechnet, wenn es durchgeführt wird.

Die Gebühr für die außergerichtliche Vertretung ist die Geschäftsgebühr, die das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und das Mitwirken an der Gestaltung eines Vertrages abgilt. Der Regelgebührensatz beträgt 0,5 bis 2,5, die oben dargestellte „Normalgebühr“ 1,3. Die Geschäftsgebühr wird zur Hälfte, höchstens in Höhe einer Gebühr von 0,75 auf eine Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren angerechnet. Zum Vorteil der Anwälte. Die BRAGO sah in

§ 118 Abs. 2 BRAGO eine volle Anrech-

nung der Geschäfts- auf die Prozessgebühr vor. Für Verwaltungsverfahren gilt nach dem RVG eine ermäßigte Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 bis 1,3 (Normalgebühr 0,7) für die Tätigkeit im verwaltungsgerichtlichen Vor- oder /Einspruchsverfahren, wenn der Rechtsanwalt bereits im Verwaltungsverfahren tätig war. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Vorverfahren nunmehr verschiedene Angelegenheiten sind, an denen der Rechtsanwalt nicht übermäßig verdienen soll (§ 17 Nr. 1 RVG).

5. Gerichtliche Tätigkeit. Die im dritten Teil des RVG geregelte gerichtliche Tätigkeit umfasst fünf Abschnitte für die Vergütung der Tätigkeit im ersten Rechtszug (Abschnitt 1), für Berufung, Revision und bestimmte Beschwerden (Abschnitt 2), der Tätigkeit in besonderen Verfahren, wie z.B. das Mahnverfahren (Abschnitt 3), für Einzeltätigkeiten (Abschnitt 4) und für Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden und Erinnerungen (Abschnitt 5). Das Gebührenaufkommen erstreckt sich auf bis zu zwei Gebühren, die Verfahrens- und die Terminsgebühr.

Der Anwendungsbereich dieser Gebühren ist im Vergleich zu BRAGO sinnvoll erweitert. Erfasst ist die Tätigkeit als Verfahrenbevollmächtigter und nicht nur Prozessbevollmächtigter (§ 31 BRAGO). Damit sind die Regelungen über das gerichtliche Verfahren vor allem auch auf die Tätigkeit in nichtstreitigen FG-Verfahren anwendbar, die bisher nach § 118 BRAGO abgerechnet werden mussten. Erfasst ist ferner die nach BRAGO bisher unregelmäßige Tätigkeit als Zeugen- oder Sachverständigenbeistand. Das ist erfreulich, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gegenstandswert in diesen Fällen nicht dem des Hauptsacheverfahrens entspricht. Schließlich ist die Tätigkeit in sozialgerichtlichen Verfahren vollständig in die allgemeinen Regelungen über das gerichtliche Verfahren integriert. Bisher gab es hierfür nur die missglückte Sonderregelung des § 116 BRAGO.

Die Verfahrensgebühr (z.B. VV 3100) entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Erstinstanzlich fällt sie in Höhe einer Regelgebühr von 1,3 an. Für Berufung und Revision ist sie entsprechend höher und gesondert geregelt. Eine allgemeine Erhöhungsvorschrift wie die des § 11 Abs. 1 S. 4 BRAGO gibt es nicht mehr. Zum Glück, denn das erspart das Nachvollziehen von Verweisungen. Gebührenermäßigungen sind in zum Teil redaktionell veränderter Form für die bekannten Fallkonstellationen vorgesehen, etwa für die vorzeitige Auftragsbeendigung (bisher § 32 Abs. 1 BRAGO) oder den Antrag auf Protokollierung einer Einigung der Parteien über nicht rechtshängige Ansprüche (bisher § 32 Abs. 2 BRAGO). Neu ist insbesondere das Anfallen einer ermäßigten Gebühr für einen Antrag der Protokollierung einer Einigung mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche (z.B. Einigung mit dem Nebeninterven-

enten im Bauprozess VV 3101). Nach BRAGO gab es dafür keinen Gebührentatbestand. Wichtige Anrechnungsfälle sind die Anrechnung der halben außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr sowie die Anrechnung der in einem selbstständigen Beweisverfahren angefallenen Verfahrensgebühr auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens. Daraus ergibt sich, dass das selbstständige Beweisverfahren von nun an immer eine besondere Angelegenheit, also gesondert abrechenbar ist (anders § 37 BRAGO). Das wiederum zeigt, dass die "abschließenden" Regelungen zur Angelegenheit (§§ 16 bis 18 RVG) doch nicht ganz so abschließend sind. Ein Detail.

Der Abgeltungsbereich der Terminsgebühr (z.B. VV 3104) ist gegenüber der bisherigen Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr wesentlich erweitert, zum Vorteil der Anwälte. Eine Auswahl: Er-

fasst ist nicht nur die Vertretung in einem Verhandlungs- Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin. Die Terminsgebühr fällt etwa auch für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin an (z.B. Anberaumung eines Ortstermins durch einen vom Gericht bestimmten Sachverständigen). Das war nach BRAGO durch die Prozessgebühr mitabgegolten, da ein Sachverständiger kein Gericht ist. Die Terminsgebühr fällt auch an für die Mitwirkung an Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind, es sei denn es handelt sich um bloße Besprechungen mit dem Auftraggeber. Nach BRAGO war auch diese Tätigkeit durch die Prozessgebühr mit abgegolten. Streitpotential wird für die Auslegung des Begriffs „Mitwirkung“ prognostiziert. Ist körperliche Anwesenheit des Anwalts erforderlich oder reicht telefoni-

1/2 Seite Gerling evtl. mit Anschnitt

sches Mitwirken? Juristen sind Haarspalter. Nach dem Gesetzeszweck, die gütliche Streitbeendigung zu fördern, dürfte telefonisches Mitwirken ausreichen.

Die Regelgebühr beträgt im erstinstanzlichen Verfahren und auch im Berufungsverfahren 1,2. Nach BRAGO betrug sie im Berufungsverfahren 13/10. Die nach dem RVG verminderte Gebühr, soll mündliche Verhandlungen wirtschaftlich uninteressanter machen und außergerichtliche Einigungen fördern. In Revisionsverfahren beträgt die Gebühr 1,5. Gebührenermäßigungen, sind im Prinzip wie nach BRAGO, für den Fall der Säumnis vorgesehen (VV 3105/§ 33 BRAGO). Die Gebühr entsteht aber nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen. Erforderlich ist insbesondere, dass die Partei nicht erscheint oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist. Nach BRAGO gab es die Gebühr für die „nichtstreitige“ Verhandlung auch, wenn nicht verhandelt sondern nur VU beantragt wurde (Flucht in die Säumnis). Damit ist es vorbei. Streitpotential wird bei der Frage gesehen, ob die reduzierte Säumnisgebühr zu einer später oder früher verdienten Terminsgebühr, wie bisher, hinzuaddiert wird. Das Gesetz sagt dazu nichts. Vor allem aber könnte es Trickser geben, die die Terminsgebühr erst einmal für außergerichtliche Vergleichsgespräche einstreichen und sich dann noch die ermäßigte „Terminsgebühr“ holen, indem sie eine Säumnis inszenieren. Möglich, meiner Meinung nach muss die Gebühr auch weiterhin zusätzlich entstehen. Der Gesetzesbegründung sind keinerlei Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Rechtslage sich insoweit ändern sollte, es gibt keine Anrechnungsvorschrift und es bestehen erschwerte Voraussetzungen für den

Anfall der ermäßigten Gebühr bei Säumnis.

6. Straf- Bußgeld- und ähnliche Verfahren. Straf- Bußgeld- und ähnliche Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) sind im vierten bis sechsten Abschnitt des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Soweit es nicht um Rat, gutachterliche Tätigkeit oder die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels geht, finden sich hier die besonderen Vorschriften für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit. Realisierbar sind in beiden Tätigkeitsbereichen bis zu drei Gebühren, Grundgebühr, Terminsgebühr und Verfahrensgebühr. Der Wahlverteidiger erhält Betragsrahmen, der Pflichtverteidiger Festgebühren. Die Höhe der Gebühren ist im Vergleich zu BRAGO vermindert. Das trifft vor allem in Bußgeldverfahren tätige Rechtsanwälte, wo die Verluste wegen niedrigerer Gebühren nicht durch die erhöhte Anzahl der Gebührentatbestände ausgeglichen werden können, zur Freude der Rechtsschutzversicherer. Ansonsten werden für die Strafverteidiger dank der Gebührendifferenzierung die höchsten Einnahmesteigerungen prognostiziert.

7. Streitbeendende Tätigkeit. Besonders fördern möchte das RVG die streit- oder verfahrensbeendende Tätigkeit, die im erstem Teil des Vergütungsverzeichnisses (Allgemeine Gebühren) geregelt ist. Dies soll vor allem durch erleichterte Voraussetzungen für das Anfallen der bisherigen Vergleichsgebühr (§ 23 BRAGO) erreicht werden, die fortan „Einigungsgebühr“ heißt (VV 1000). Für das Anfallen dieser Einigungsgebühr reicht der Abschluss eines Vertrages über die Beseitigung des Streits oder der Ungewissheit eines Rechtsverhältnisses aus. Ein gegenseitiges Nachgeben ist nicht

mehr erforderlich. Nicht entgolten wird allerdings das bloße Anerkenntnis oder ein Verzicht. Für die Erledigungsgebühr (VV 1002/§ 24 BRAGO) hat sich außer der Klarstellung, dass

sie auch anfällt, wenn ein bisher abgelehnter VA erlassen wird, nichts geändert. Gebührenermäßigungen der Einigungs- und Erledigungsgebühr sind, wie bisher, vorgesehen, wenn ein gerichtliches Verfahren anhängig ist (VV 1003, 1004). Eine von der BRAGO abweichende Ausnahme besteht für das selbstständiges Beweisverfahren. Ist ein solches anhängig, ermäßigt sich die Einigungs-/Erledigungsgebühr nicht.

8. Auslagen. Die Auslagentatbestände des 7. Teils des Vergütungsverzeichnisses sind überwiegend bekannt. Ganz neu ist nur die Möglichkeit, die Prämie für den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung als Auslage für den Teil in Rechnung zu stellen, der den Haftungsbetrag von 30 Mio EUR übersteigt (VV 7007). Die Regelung kompensiert die sich aus der Streitwertbegrenzung auf 30 Mio EUR (§ 22 RVG) ergebenden Haftungsrisiken und trifft wohl die wenigsten Rechtsanwälte. Vereinfacht ist die Regelung über die Dokumentenpauschale (VV 7000/ § 27 BRAGO). Jetzt kommt es auf die Zahl der Ablichtungen (100) und nicht mehr auf die Zahl der Gegner oder Auftraggeber an. Die Post- und Telekommunikationspauschale (VV 7001/§ 26 BRAGO) in Höhe von 20 EUR gilt fortan auch in Straf- und Bußgeldsachen (bisher 15 EUR). Die Pauschalen für Geschäftsreisen sind geringfügig erhöht (VV 7004/§ 28 BRAGO). Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe muss man den Mandanten auch in Zukunft in Rechnung stellen (VV 7008/§ 15 Abs. 2 BRAGO). Wer hätte das gedacht.

IV. Ausblick. Es sieht ganz so aus, als könne man auch nach dem RVG Rechnungen stellen. Die Perspektive: Höhere Einnahmen!

*Margarete von Oppen
ist Rechtsanwältin in Berlin*



Schucklies
Projektentwicklung GmbH
Fachkompetenz in
DictaNet & RA-MICRO

Fon: 030/388 48 387 Fax: 030/389 11 47
 Büro: Friedrichstrasse 172, 10177 Berlin-Mitte
 Fon: 030/206 490 22 Fax: 030/20648166
 Mobil: 0172/314 70 01 ra-micro@schucklies.de

Bundesrat verabschiedet Gesetz zur Justizmodernisierung

Das erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz hat auch den Bundesrat passiert. „Das Justizmodernisierungsgesetz entfernt aus dem Getriebe der Justiz viele kleine Sandkörner und gießt Öl hinein. Es beseitigt Hemmnisse, über die sich alle am Justizbetrieb Beteiligten ärgern. Die Länder erhalten Kompetenzen für eigenes Ermessen, um die personellen Ressourcen effizient einzusetzen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

1. Strafverfahren

Im Strafverfahren werden die Normen überschaubarer und lesbarer und die Abläufe einfacher und effizienter, ohne dass die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens darunter leidet.

- Das neue Recht trägt einem wichtigen Anliegen der Praxis Rechnung, indem es die Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung (§ 229 der Strafprozessordnung) reformiert. Künftig ist es möglich, eine Hauptverhandlung bis zu drei Wochen zu unterbrechen. Bisher ist dies nur bis zu zehn Tage zulässig, bei längeren Unterbrechungen muss die gesamte Verhandlung völlig von vorn beginnen. Mit der neuen Regelung kann auf unvorhergesehene Wendungen in der Hauptverhandlung besser reagiert und auf zeit- und kostenintensive so genannte Schiebetermine verzichtet werden, die nur dazu dienen, die 10-Tages-Frist einzuhalten. Erkrankten Richtern oder Schöffen, soll künftig der Lauf der Unterbrechungsfristen gehemmt werden. Bisher ist dies nur vorgesehen, wenn der Angeklagte erkrankt. Insgesamt dienen die neuen Fristenregelungen dazu, dass in deutlich weniger Fällen mit der Hauptverhandlung wieder völlig neu begonnen werden muss. So werden zusätzliche Belastungen für alle Prozessbeteiligten vermieden.
- Verständlicher und weiter gefasst sind die Vorschriften über die Verlesung von Schriftstücken. Anders als bisher dürfen künftig auch solche Schriftstücke, die zum Beweis eines Vermögensschadens dienen, Erklärungen allgemein vereidigter Sachverständiger sowie Protokolle und Erklärungen von Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen verlesen werden. Beispiel: In einem Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls und Hehlerei nimmt ein Kriminalbeamter an einer Hausdurchsuchung teil. Er fertigt ein Protokoll über die von ihm festgestellten Begebenheiten in der durchsuchten Wohnung an, etwa über die aufgefundenen Gegenstände, die Anordnung und Ausstattung der Räume. Für die Aufklärung und Beweisführung in der späteren Hauptverhandlung kommt es auch auf diese Einzelheiten an. Bisher musste der Beamte als Zeuge geladen werden. Nun kann statt dessen das von ihm gefertigte Protokoll verlesen werden. Das Gericht wird auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wenn absehbar ist, dass der Beamte vor Gericht ohnehin nicht mehr aussagen könnte als das, was er in seinem Protokoll festgehalten hat. Dadurch kann in vielen Fällen auf die persönliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet, das Verfahren – vor allem in Massensachen – gestrafft und entlastet werden. Zudem spart dies Kosten.
- Die Verteidigungsregelungen werden inhaltlich der praktizierten Realität in den Gerichten angepasst und insgesamt neu und übersichtlicher gestaltet. Im gerichtlichen Alltag bleiben Zeugen in Strafprozessen nach ihrer Aussage regelmäßig unvereidigt. Dies wird nun auch im Gesetz nachvollzogen, das bislang vom umgekehrten Regel-Ausnahme-Prinzip ausgeht.
- Personal effizient und bedarfsgerecht einzusetzen, ermöglicht eine weitere Neuregelung. Bisher muss bei der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter obligatorisch ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle anwesend sein. Künftig kann der Richter davon absehen, wenn dies nicht erforderlich ist.
- Das deutsche Strafverfahrensrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Angeklagte in der Verhandlung anwesend sein muss. In den Fällen, in denen die Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden kann, weil der Angeklagte zum Termin nicht erscheint oder ein anderer wichtiger Grund der Durchführung der Hauptverhandlung entgegensteht, kann künftig beim Amtsgericht rasch und auf einfachem Wege eine gerichtliche Entscheidung ergehen. Hier kann der Richter künftig auch auf einen nur mündlichen Antrag des Staatsanwalts hin einen Strafbefehl erlassen. Im Strafbefehlsverfahren wird dann in einem schriftlichen Verfahren die Strafe festgesetzt. Bisher musste in solchen Fällen ein neuer Hauptverhandlungstermin festgesetzt und der Angeklagte gegebenenfalls zu diesem neuen Termin polizeilich vorgeführt werden.
- Auch im beschleunigten Verfahren nach § 417 StPO gibt es künftig einen Übergang ins Strafbefehlsverfahren. Das beschleunigte Verfahren wird angewendet, wenn entweder der Sachverhalt einfach oder die Beweislage so klar ist, dass sofort verhandelt werden kann. Um die Akzeptanz dieses Verfahrens weiter zu erhöhen, beseitigt das neue Recht eine in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheit. Bisher war nicht ausdrücklich geregelt, wie viel Zeit zwischen Antragseingang bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung liegen kann. Das Justizmodernisierungsgesetz sieht nun ausdrücklich vor, dass dieser Zeitraum nicht mehr als sechs Wochen betragen soll.
- Im Strafbefehlsverfahren erhält das Amtsgericht eine vereinfachte Möglichkeit, im Beschlussverfahren die Höhe der Tagessätze einer Geldstrafe

zu überprüfen und sie entweder angemessen herabzusetzen oder aufrechtzuerhalten.

- Das Revisionsgericht kann bei einer fehlerhaften Entscheidung über die Rechtsfolgen bereits dann von einer Aufhebung des Urteils absehen, wenn die verhängte Rechtsfolge nach seiner Meinung angemessen ist, oder es kann die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

„Das Justizmodernisierungsgesetz vereinfacht gerichtliche Strafverfahren unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit“, fasste Zypries den Kern der Änderungen zusammen.

2. Zusätzliche Aufgabenübertragungen auf die Rechtspfleger

„Ein weiteres wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, die strukturelle Binnenreform der Justiz voranzutreiben. Wir schaffen die Voraussetzungen für weitere Flexibilisierungen der traditionell gewachsenen, häufig sehr personalintensiven Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte“, betonte Bundesjustizministerin Zypries. Mit dem im Juni 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist bereits eine Möglichkeit zur Abschichtung von Aufgaben geschaffen worden. Das Justizmodernisierungsgesetz ordnet nun die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Staatsanwälten auf der einen und Rechtspflegern auf der anderen Seite in einigen Bereichen neu. Ziel ist es, auch hier funktionsgerechtere Bearbeitungszusammenhänge herzustellen und zu fördern, indem die Abwicklung des gesamten Verfahrens möglichst in einer Hand vereinigt und zeitaufwendige Wechsel der Zuständigkeit zwischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern beseitigt werden. So werden die Geschäfte effizienter abgewickelt und die personellen Ressourcen ökonomischer eingesetzt. Die Länder erhalten die Möglichkeit, weitere bisher den Richtern vorbehaltene Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Führung des Handelsregisters und Aufgaben der Nachlassgerichte. Berei-

che, in denen schon heute weitgehend Rechtspfleger tätig sind. Die Rechtspfleger können künftig sämtliche Eintragungen in das Handelsregister vornehmen, das heißt nicht nur – wie bisher – für Personen-, sondern auch für Kapitalgesellschaften wie GmbHs oder Aktiengesellschaften. Weiter können sie Erbscheine auch auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages erteilen. Bisher durften die Rechtspfleger zwar alle Anträge auf Erteilung eines Erbscheins aufnehmen, für die Erteilung des Erbscheins selbst waren sie dagegen nur bei gesetzlicher Erbfolge zuständig, bei testamentarisch bestimmter Erbfolge fiel diese Aufgabe den Richtern zu. Dem

gewachsenen Wissens- und Erfahrungsstand der Rechtspfleger bei der Vollstreckung von Straf- und Bußgeldsachen trägt das neue Recht ebenfalls durch weitere Aufgabenübertragungen Rechnung. Rechtspfleger sind künftig auch für Entscheidungen über den Aufschub oder die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe bei Krankheit des Verurteilten oder über die Anrechnung eines Krankenhausaufenthaltes auf die Strafzeit zuständig und müssen für diese Einzelentscheidungen das Verfahren nicht mehr an den Staatsanwalt abgeben.

(Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ)

DAV lehnt das als Justizreform getarnte Spargesetz ab!

Das am 01. Juli 2004 vom Bundestag einhellig beschlossene Gesetz zur Modernisierung der Justiz verdient nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) den Namen nicht. Es würden handwerkliche Fehler der letzten – ebenso hastig zustande gekommenen – Reformgesetze nur in unvollkommener Form beseitigt. Man hätte die Ergebnisse der Evaluation der Reform der Zivilprozessordnung (ZPO-Reform) abwarten müssen. Mit dem Gesetz sollten die ohnehin schon spärlich ausgestatteten Justizhaushalte weiter beschnitten werden. Wieder einmal werden fiskalische Überlegungen über eine sachlich begründete Justizpolitik gestellt.

„Verfahrensordnungen haben nicht nur die Funktion effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, sondern dienen auch der Freiheitssicherung,“ betont Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Vorsitzender des Zivilverfahrensausschusses des DAV. Verfahrensrecht müsse praktikabel sein. Beständige Änderungen verfahrensrechtlicher Normen führten zur Unübersichtlichkeit und machten die Einübung eines bewährten Verfahrensablaufes unmöglich. „Auch deshalb treffen die neuen Regelungen in der Anwalt-

schaft auf erhebliche Skepsis,“ so Hirtz weiter.

Der DAV nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Kritik an einem Beweismitteltransfer, d.h. der Bindung der Zivilgerichte an die Beweisergebnisse der Strafgerichte, offenbar im Gesetzgebungsverfahren Beachtung gefunden hat. Verblieben ist insoweit die Möglichkeit, ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten aus einem anderen Verfahren zu verwerten. Es sei abzuwarten, unter welchen Voraussetzungen die Rechtspraxis eine solche Verwertung zulasse. Für eine effizientere Justiz müsste diese mit besseren Sachmitteln und mehr Planstellen ausgestattet werden.

Soweit das Gesetz den Ländern die Möglichkeit gibt, weitere bisher den Richtern vorbehaltene Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen, warnt der DAV vor einem Flickenteppich. Es müsse damit gerechnet werden, dass die bisher bundeseinheitliche Regelung aufgegeben wird. Hierzu Hirtz: „Soweit es sinnvoll ist, richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger zu übertragen, sollte dies bundeseinheitlich geschehen.“

(Pressemitteilung des DAV)

Justizministerium legt Referentenentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung vor

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung an die Länder und Verbände zur Stellungnahme versandt. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 3. März 2004 die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung für verfassungsgemäß erklärt – zugleich aber gefordert, dass im Gesetz weitere Regelungen getroffen werden, um den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Abhörmaßnahmen zu schützen.

„Im Kampf gegen Terror und schwerste Kriminalität brauchen wir die akustische Wohnraumüberwachung. Um die rechtsstaatlichen Garantien zu sichern, setzt der Entwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfassend um. Damit ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen effektiver Strafverfolgung und den Grundrechten der Betroffenen gelungen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Sobald die Länder und Verbände zu dem Entwurf Stellung genommen haben, wird die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren weiter zügig vorantreiben, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fristgerecht bis zum 30. Juni 2005 umzusetzen.“

Im Wesentlichen sieht der Entwurf vor, dass die akustische Wohnraumüberwachung nur nach folgenden Maßgaben angeordnet und durchgeführt werden darf:

- Es muss der Verdacht einer besonders schweren Straftat gegeben sein. Dies ist nur bei solchen Straftaten der Fall, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren vorsieht. Die insoweit in Betracht kommenden Straftaten werden im Gesetz im Einzelnen aufgeführt (sog. Straftatenkatalog). Insbesondere sind hier Kapitaldelikte wie Mord und Totschlag sowie Straftaten krimineller

und terroristischer Vereinigungen einbezogen.

- Vertrauliche Gespräche zwischen sich nahestehenden Personen, die keinen Bezug zu Straftaten aufweisen („Kernbereich privater Lebensgestaltung“), dürfen nicht abgehört werden. Dasselbe gilt für Gespräche mit dem Verteidiger und für Beichtgespräche mit einem Geistlichen. Die akustische Wohnraumüberwachung darf deshalb nur noch angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass keine Äußerungen aus diesem absolut geschützten Bereich erfasst werden.
- Beim Abhören von Gesprächen in Privatwohnungen muss deshalb in der Regel live mitgehört werden, um das Abhören unverzüglich zu unterbrechen, wenn solche Gespräche geführt werden.
- Werden im Einzelfall solche Gespräche dennoch versehentlich erfasst, so sind die Aufzeichnungen hierzu zu löschen. Die erlangten Informationen dürfen auch in keiner Weise verwertet werden.
- Gespräche mit sonstigen Berufsheimnisträgern (Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Ärzten, Beratungsstellen für Schwangerschaftskonflikte oder Betäubungsmittelabhängigkeit, Abgeordnete, Medienmitarbeiter etc.) dürfen ebenfalls grundsätzlich nicht abgehört werden, es sei denn, dass im Einzelfall unabwendbare Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung unter besonderer Beachtung der Ver-

hältnismäßigkeit das Abhören erfordern.

- Die akustische Wohnraumüberwachung darf nur von einer besonderen Strafkammer des Landgerichts angeordnet werden, die über den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten ist.
- Die Strafkammer entscheidet auch darüber, ob die Maßnahme weiter durchgeführt werden darf und die gewonnenen Informationen verwertet werden dürfen.
- Nach dem Abschluss der Überwachung sind die betroffenen Personen grundsätzlich zu benachrichtigen, damit sie die Möglichkeit erhalten, die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Benachrichtigung kann mit gerichtlicher Zustimmung zeitlich zurückgestellt werden, wenn z.B. ansonsten der Ermittlungserfolg gefährdet würde.
- Die Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen auch nur für die Aufklärung der eingangs genannten besonders schweren Straftaten sowie zur Abwehr einer Lebensgefahr oder dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Um anderweitige Verwendungen auszuschließen, sind die Informationen entsprechend zu kennzeichnen.

(Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ)

MIETE **R**SCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle

Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85

10707 Berlin

Fax: 030/ 882 27 00

E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Anwälte lehnen Großen Lauschangriff kategorisch ab!

Missachtung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesministerium der Justiz will den Großen Lauschangriff bei Rechtsanwälten, Ärzten, Priestern und Journalisten ermöglichen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt diese Pläne kategorisch ab. Der Staat habe kein Recht, sich in das Vertrauensverhältnis zwischen Anwälten und Mandanten einzumischen. Zeugnisverweigerungsberechtigte Berufe müssen vom Lauschangriff ausgenommen werden, damit ratsuchende Menschen in dieser Gesellschaft eine letzte Rückzugsmöglichkeit haben. Nach Ansicht des DAV geht es hier allein um die Rechte der Mandanten, um die Erhaltung von Bürgerrechten. Ratsuchende Menschen müssen

sich darauf verlassen können, dass sie sich ihrem anwaltlichen Berater rückhaltlos anvertrauen können. Zudem stellt der Referentenentwurf des BMJ vom 23. Juni 2004 eine grobe Missachtung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 3. März 2004 zum Großen Lauschangriff dar.

Zwar greife der Referentenentwurf auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die diese zum Schutz der Intimsphäre der Bürger gemacht hat, auf. Generell geht die Tendenz des Referentenentwurfs aber dahin, dass der Große Lauschangriff (würde er Gesetz) gegenüber der bestehenden – in weiten

Teilen verfassungswidrigen – Gesetzeslage ausgeweitet würde.

„Damit pervertiert der Entwurf geradezu die vom Bundesverfassungsgericht getroffene Grundsatzentscheidung zu Gunsten eines unantastbaren Kerns privater Intimsphäre und damit der Menschenwürde“, erklärt Rechtsanwalt Georg Prasser, Vizepräsident des DAV. „Es ist kaum zu glauben, dass der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium, das schließlich auch Verfassungsministerium ist, stammt“, so Prasser weiter. Er greife zwar den Buchstaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf, ignoriere der Sache nach aber das Bundesverfassungsgericht. Grundrechte dürften nicht wegen einer Effizienz der Strafverfolgung geopfert werden.

(Pressemitteilung des DAV)

Zur erweiterten Anwendung der §§ 153 und 154d StPO bei Ermittlungsverfahren mit zivilrechtlichem Hintergrund

Die Personalknappheit sowie die leeren Kassen führen in sämtlichen Bereichen der Verwaltung und Wirtschaft des Landes Berlins entweder zu Entlassungen oder zu Einschränkungen des Services



Staatsanwältin Vera Junker

(z. B. Filialschließungen). Auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin besteht zur Zeit die Situation, dass aufgrund leerer Kassen zu wenig Personal zu viel Arbeit zu bewältigen hat.

BAV-Vorstand Rechtsanwalt Mirko Röder befragte zu diesem Missstand die 1. Vorsitzende der Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V., Frau Staatsanwältin Vera Junker.

Röder: Frau Junker, wie stellt sich die geschilderte Situation für die StA Berlin tatsächlich dar, sind Lösungen in Sicht?

Junker: Tatsächlich scheint eine Lösung schwer zu finden zu sein, da Einsparungen durch Entlassungen nicht möglich sind (zum einen wegen des Beamtenstatus der Beschäftigten, zum anderen wegen der Tatsache, dass genügend Arbeit vorhanden ist) und die Einschränkungen des Service (= Strafverfolgung) verfassungsmäßigen Bedenken begeg-

net. Für die allgemeine Buchstabenabteilung stellt hinzukommend die Bearbeitung von Betrugstaten, die sich aus zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern ergeben, eine Hauptbelastung dar.

Röder: Frau Junker, wie sieht das Verhältnis der Strafgerichtsbarkeit zur Zivilgerichtsbarkeit in diesem Falle ganz konkret aus?

Junker: In einer Zeit, in der die (ebenfalls überlasteten) Zivilgerichte keine zeitnahen Entscheidungen treffen und aufgrund des nicht bestehenden Amtsermittlungsprinzips auch nicht treffen müssen, wenden sich die Bürger immer häufiger an die Staatsanwaltschaft, um „zu ihrem Recht“ zu kommen. Auch die Tatsache, dass viele Bürger finanziell nicht mehr in der Lage sind, Zivilrechtsprozesse zu führen und die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft für diese nichts kostet, führt zu einer regelrechten „Pro-

zessflut“ bei der Staatsanwaltschaft. Damit hat der Staatsanwalt für den Bürger nur noch lediglich die Funktion eines privaten, kostenlosen Anwalts, dem man den Auftrag zur Strafverfolgung erteilt und nach Belieben wieder entziehen kann.

Röder: Frau Junker, worin liegt das rechtspolitische Kernproblem?

Junker: Damit keine Missverständnisse entstehen: Auch strafbares Verhalten im zivilrechtlichen Bereich sollte verfolgt werden. Wenn sich jedoch der Staat nicht mehr in der Lage sieht, durch ausreichende Personalversorgung für eine umfassende Verfolgung zu sorgen, wäre dies der Bereich, der zuerst „eingespart“ werden sollte. Anders jedoch als in den Fällen der sogenannten Privatklagedelikte hat es der Gesetzgeber versäumt, ein Regulativ zu schaffen, wie z. B. die Voraussetzung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Der Gesetzgeber hat jedoch durch die Schaffung des Opportunitätsprinzips eine Möglichkeit geschaffen, im Interesse einer ökonomischen Betrachtungsweise von der Verfolgung unter bestimmten Voraussetzungen abzusehen. Insbesondere durch die Anwendung des § 153 StPO erhält die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von der Verfolgung einer (an sich vorliegenden) Tat abzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (geringe Schuld, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung). Sieht der Gesetzgeber auf Bundesebene nach wie vor keinen Handlungsbedarf dafür, auch die Verfolgung von Vermögensdelikten von dem Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses abhängig zu machen, bleibt auf Landesebene nur die Möglichkeit, mittels des § 153 StPO hier für eine Korrektur zu sorgen. Dabei sollte auch Berücksichtigung finden, dass es vorrangig den Zivilgerichten überlassen bleiben muss, Streitigkeiten überwiegend zivilrechtlichen Charakters zu klären.

Röder: Welche Lösungsansätze sehen Sie?

Junker: Der erste Lösungsansatz wäre hierbei, bei offensichtlichen Zivilstreitig-

keiten bei der Schuld des Täters grundsätzlich nicht die Höhe des Schadens zugrunde zu legen, sondern z.B. die strafrechtliche Unbescholtenheit.

Dagegen sollte der Tatbestand der geringen Schuld ausgeschlossen sein, wenn

- eine besondere Willensschwäche des Opfers ausgenutzt wird (ähnlich der Formulierung des Wuchertatbestands)
- eine besondere kriminelle Energie aufgebracht wird (z. B. Urkundenfälschung, Täuschung über die Identität)
- eine besondere Überlegenheit gegenüber dem Opfer ausgenutzt wird (z. B. im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer)
- der Täter sich von sich aus in den Rechtskreis des Geschädigten gedrängt hat

Ergänzend sollte bzgl. der Frage des öffentlichen Interesses Folgendes gelten:

Das öffentliche Interesse liegt in der Regel vor, wenn

- der Rechtsfrieden über den Kreis der Beteiligten hinaus gestört ist (z. B. Serientäter, Sozialleistungsbetrug),
- die Verteidigung der Rechtsordnung es gebietet.

Röder: Frau Junker, welche weiteren Lösungsansätze sehen Sie?

Junker: Schließlich wäre als weiterer Lösungsansatz an eine analoge Anwendung des § 154d StPO zu denken. Wenn bereits ein zivilrechtliches Verfahren anhängig ist, dass überwiegend den angezeigten Sachverhalt zum Inhalt hat, sollte das Verfahren gemäß § 154d StPO analog vorläufig eingestellt werden, bis dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, um doppelte Ermittlungen bzgl. desselben Beweisthemas zu vermeiden. Ob eine analoge Anwendung jedoch möglich ist, muss gesondert geprüft werden. Da es sich aber um eine Analogie zu Gunsten des Beschuldigten handelt, bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken.

Röder: Frau Junker, vielen Dank für das Gespräch.

Seminare mit Kinderbetreuung in Berlin

Erstmalig in 2004 neben dem Familienrecht auch im Strafrecht

Auch im Jahr 2004 bietet die DeutscheAnwaltAkademie Juristen mit Kindern wieder die Möglichkeit, zum Seminarbesuch eine Kinderbetreuung für Kinder von 3–12 Jahren in Anspruch zu nehmen.

Im Familienrecht findet die Veranstaltung „Erarbeitung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit anhand von Steuer- und Gewinnermittlungsunterlagen“ vom 1. Oktober 2004, 9.30 Uhr bis 2. Oktober 2004, 13.30 Uhr im Novotel in Berlin statt und richtet sich an erfahrene Familienrechtler (Seminar-Nr. R 21250-04).

Zeitgleich wird das Grundlagenseminar „Verteidigung im Steuerstrafrecht“ ebenfalls in Berlin im Novotel durchgeführt (Seminar-Nr. R 12250-04). Nähere

Einzelheiten zu den Inhalten beider Seminare erfahren Sie unter www.anwaltakademie.de.

Der Zusatzservice Kinderbetreuung ist für die DeutscheAnwaltAkademie ein Pilotprojekt, das bei großer Resonanz auch auf Veranstaltungen in weiteren Rechtsgebieten ausgedehnt werden soll.

Während Sie entspannt Ihr Seminar besuchen, betreuen ausgebildete Kindergärtnerinnen Ihr Kind. Geplant sind zwei Gruppen in den Altersklassen 3–6 und 7–12. Am Freitag Vormittag werden Spiele zum Kennenlernen veranstaltet, nachmittags geht es – je nach Wetterlage – auf Entdeckungstour in Berlin. Bitte denken Sie daher an regenfeste Kleidung für Ihren Nachwuchs. Samstag Vormittag besuchen die Kinder dann

den Berliner Zoo. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Kosten für die eineinhalbtägige Betreuung belaufen sich auf 50,- EUR zzgl. Eintrittsgelder pro Kind. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Anmeldung für die Kinderbetreuung bis spätestens zum 1. September 2004 erfolgt sein muss.

Sie sind interessiert oder haben weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Petra Westphal (Tel.: 030 / 726153-134; Fax: 030 / 726153-111; E-mail: westphal@anwaltakademie.de.

BAVintern

Keine Kluft erkennbar!

Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes im Brandenburger Hof

„Autoren und Publikum sind durch eine ungeheure Kluft getrennt, wovon sie zum Glück beiderseits keinen Begriff haben.“ Zu diesem Satz ließ sich der deutsche Dichterkönig und Jurist Johann Wolfgang von Goethe vor langer Zeit einmal hinreißen. Zu seiner Zeit gab es das Berliner Anwaltsblatt noch nicht. Hätte Goethe die Möglichkeit gehabt, dem Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes beizuwohnen, so hätte er diesen Satz bestimmt nicht von sich gegeben. Denn auf diesem Treffen hätte er nicht nur mitbekommen, dass die besagte Kluft nicht zwingend bestehen muss, sondern, dass manchmal das Publikum die besten Autoren stellt.

So erschienen dann auch am Abend

des 21. Juni 2004 zum alljährlichen Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes im Hotel Brandenburger Hof viele Leser des Heftes, die gleichzeitig durch ihre diversen Beiträge zu Bestand und Vielfalt des Blattes beitragen. Der Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes, Herr RAuN Dr. Eckart Yersin, betonte in seinen Begrüßungsworten die immense Wichtigkeit der Beteiligung der Leser und anwesenden Autoren an der Entstehung eines Heftes. Diese sei für die Akzeptanz beim Publikum von hoher Bedeutung. Gleichzeitig bat er die versammelten Autoren in ihrer tatkräftigen Unterstützung nicht nachzulassen und weiterhin Beiträge einzusenden bzw. Anregungen zu geben, welche Themen die lesende Anwaltschaft im Berliner Anwaltsblatt diskutiert sehen möchte.

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Herr RAuN Ulrich Schellenberg, verwies auf die hohe Auflage des Blattes, die sich in den letzten Jahren fast verdoppelt hat. Er ließ nicht unerwähnt, dass dies auch mit problematischen Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt zu tun hat. Dies sollte jedoch nicht Thema des Abends sein. Neben dem BAV haben auch die Brandenburger Kollegen, die Notarkammer und die Berliner Rechtsanwaltskammer im Heft ihren Platz gefunden. Die darauf zurückzuführende hohe Auflagenzahl und die damit verbundene große Reichweite des Berliner Anwaltsblattes sprechen für die Bedeutung des Heftes und im Übrigen für sich.

Die RAK Berlin und die NotK Berlin wurden an diesem Abend von ihren Präsidenten, Frau Dr. Margarete von Galen und RAuN Klaus Mock, würdig vertreten. Darüber hinaus fanden viele Personen von Rang und Namen den Weg in den Brandenburger Hof. Stellvertretend sei nur der Präsi-



**Eike Böttcher, Redaktionsmitglied,
Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter BAB**



**Ulrich Schellenberg, Vors. BAV,
Dr. Margarete von Galen, Präs. RAK Berlin**

**Wolfgang Mertins, Vors. RiLG a.D.,
Horst Weigert, Rechtsbeistand**



BAVintern

dent der BRAK, Dr. Bernhard Dombek, genannt.

Neben dem Autorentreffen selbst gab es noch einen weiteren Grund zum Feiern. Herr Rechtsbeistand Horst Weigert beging am Vortag seinen 75. Geburtstag, wozu ihm Herr RAuN Schellenberg im Namen des BAV und aller Anwesenden die herzlichsten Glückwünsche übermittelte.

Es bleibt zu hoffen, dass viele der Autoren den Abend zum Gedanken- und Themenaustausch genutzt haben, und dass sich dieser rege Austausch bis zum nächsten Autorentreffen in den bis dahin erscheinenden Heften niederschlägt. Daneben wurde der Abend vielleicht aber auch nur gemäß einer Aufforderung des BAV-Vorsitzenden dazu genutzt, um seinen Nachbarn einmal zu fragen, was er denn für das Berliner Anwaltsblatt geschrieben hat.

Eike Böttcher

Tradition contra Fussball ?

Zum jährlichen Treffen des BAV-Vorstandes mit dem Vorstand des Deutschen Richterbundes – Landesverband Berlin

Das alljährliche traditionelle Treffen des BAV-Vorstandes mit dem Vorstand des



Deutschen Richterbundes, Landesverband Berlin, hatte am Abend des 15. Juni 2004 starke Konkurrenz: Deutschland spielte bei der Europameisterschaft gegen Holland. Die Teilnehmerzahl von 20 Personen aus beiden Reihen legt aber die Vermutung nahe, dass diese sportliche Konkurrenz keine allzu große gewesen sein kann. Auch standen im St.-Michaels-Heim in Dahlem einige aktuelle Gesprächsthemen auf der informellen Tagesordnung, die nach den Begrüßungen durch Herrn Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV, und Herrn Peter Faust, Vorsitzender des Richterbundes, LV Berlin, besprochen wurden.

Der Schwerpunkt lag dabei auf der aktuellen Entwicklung zum Rechtsberatungsgesetz¹, das sich momentan im Bundesjustizministerium auf dem Prüfstand befindet, die durch Staatsvertrag vom 26. April 2004 beschlossene Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte Berlins und Brandenburgs und die in Berlin geplante Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachobergerichtsbarkeit.

Herr Schellenberg wies im Rahmen der Diskussion zum Rechtsberatungsgesetz auf die mögliche Gefährdung der Mandanteninteressen hin, die sich durch eine weitgehende Öffnung des Rechtsberatungsmarktes ergeben könnte. Falls diese Öffnung auch eine Beratung durch beispielsweise Versicherungen und Banken ermögliche, sei nicht auszuschließen, dass diese bei der Beratung nicht nur die Interessen der Mandanten, sondern auch eigene Interessen verfolgen würden. Dies und die anderen Themen wurden von den Teilnehmern, zu

Ulrich Schellenberg, Vorsitzender BAV, rechts Stefan Finkel, stellv. Vorsitzender Richterbund



Peter Faust, Vorsitzender Richterbund, LV Berlin

denen zur Freude des BAV auch Herr Lothar Jünemann, Vorstandsmitglied des Deutschen Richterbundes, und Herr Uwe Kärgel, Ehrenvorsitzender des BAV, kontrovers diskutiert. Übrigens: Deutschland spielte gegen Holland 1 : 1 unentschieden.

*RA C. Langenfeld,
Geschäftsführer BAV*

¹ Aktuelle Entwürfe zum neuen Rechtsberatungsgesetz können auf der Internetseite des BAV unter www.berliner-anwaltsverein.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Zwei Berliner Kanzleien laden zum „Golf für Juristen“

Claudia Frank

Die Idee war schon vor 6 Jahren geboren und in der Vergangenheit nur von der Kanzlei Probandt & Partner ins Leben gerufen und auch umgesetzt worden: Der Juristen-Cup, ein Golfturnier für Juristen – aber nicht nur. Immer mehr Juristen sind dem Golfspiel verfallen und im letzten Jahr hatte das vom Berliner Anwaltsverein intiierte Golfturnier großen Anklang gefunden. Im Märkischen Golfclub Potsdam wurde am 26. Juni 2004 der Startschuss für den 6.

Juristencup gefeiert. Die Veranstalter waren die Berliner Kanzleien Probandt & Partner sowie Thiele & Kroll, und geladen waren Kollegen, Richter und auch ganz normale Golfspieler, die nach 4 1/2 Stunden Sramble-Turnier alle einer Meinung waren: Ein herrlicher Tag, ohne Regen!, nette Mitspieler und viel Spaß auf einem herrlichen Platz. Wann, so fragen wir uns, sind Juristen einer Meinung? Vor dem Ball waren alle gleich. Dr Marshall waltete seines Amtes und „rügte“ Verstöße mit seiner, ihm vorher verliehenen Amtsgewalt. Perücke, Robe, Gerichtshammer und ein Schönfelder ließen alle vor Ehrfurcht erzittern. Doch auch diejenigen, die Golf bisher als „Elitesport“ abgetan haben, oder einfach keine Zeit hatten, sich mit diesem wundersamen Spiel zu beschäftigen, hatten Gelegenheit beim Schnupperkurs Gefallen zu finden. Ein kleines Turnier am Ende des Kurses weckte zumindest bei den Siegern Gelüste nach mehr. Es ist natürlich immer auch Glück im Spiel, wenn ein Golfturnier gelingt.



Das Auge des Gesetzes wacht!



Startschuss!



Hole in one?

Das Wetter war so gut, wie selten in diesem Sommer und die Stimmung einfach hervorragend. Das liegt vielleicht auch an der Atmosphäre, die den Veranstaltern gelungen ist, sowohl innerhalb der Flights zu schaffen, als auch das persönliche Engagement, das die zahlreichen Teilnehmer gespürt haben. Es ist immer mit viel Arbeit verbunden, ein solches Turnier zu organisieren, aber all die Zeit und Mühe ist vergessen, wenn am Abend eines solchen Tages, fröhliche, lachende Gesichter den einmaligen Sonnenuntergang von der Terrasse genießen und sagen, schön war's und nächstes Jahr kommen wir wieder!

Ach, fast hätten wir's vergessen. Natürlich gab es Sieger.

- | | |
|-----------|------------------------|
| 1. Brutto | Probandt, Dr. Wolfgang |
| | MGC |
| | 17,4 |
| | Roskos, Martina |
| | Seddiner See, |
| | 9,9/16 |
| | 35 |
| 1. Netto | 1 1 |
| | Strehlow, Norbert |
| | MGC |
| | 29,9 |

BAVintern

Strehlow, Marion

MGC

31,2/35

17

52

2. Netto du Vignau, Hans-Joachim

MGC

28,7

du Vignau, Gabriele

MGC

27,1/33

22

52

3. Netto Gehlhaar, Christian

Semlin am See

26,3

Gehlhaar, Gabi

Semlin am See,

18,9/26

25

51

einmalige Golfspielerin. Es war uns eine Ehre! Mein Dank gilt den „Ehefrauen“ des Märkischen Golfclubs, die eigentlich den zweier Scramble mit ihren Männern spielen wollten und sofort bereit waren, mit unseren Gästen das Turnier zu bestreiten. Mit ihrem Charme, der Kenntnis des Platzes und ihrem Humor haben sie maßgeblich dazu beigetragen, dass die Gäste sich wohl fühlten. Dank Euch allen.



Martina Roskos, die Bruttosiegerin, ist keine Juristin, aber eine wunderbare Frau und vorallem eine wirklich faire und

Die Autorin ist Partnerin der Kanzlei Probandt & Partner und Vorstandsmitglied des BAV und des MGC Potsdam

v.l.n.r.: Klaus Stumm, Marshall des MGC, Harald-K. Thiele und Claudia Frank, Vorstandsmitglieder BAV, Dr. Wolfgang Probandt, RAuN

Einkommensgerechte Absicherung über den Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV

Krankentagegeldsätze für Anwälte an Bedarf angepasst

Die DKV Deutsche Krankenversicherung, ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe, hat einen weiteren Schritt zur Reform des Gruppenversicherungsvertrags mit dem Berliner Anwaltverein getan. Die Krankentagegeldhöchstsätze innerhalb der Krankentagegeldtarife sind geändert und vorwiegend erhöht worden. Damit passt Europas größte private Krankenversicherung den Vertrag an die Bedarfssituation der Mitglieder des Berliner Anwaltvereins an.

Für bereits versicherte Mitglieder des Berliner Anwaltvereins bedeutet dies, ihren Krankenversicherungsschutz kritisch zu prüfen und bei Bedarf die abzuschließende Summe zu erhöhen. Die DKV

bietet speziell für Anwälte extra ausgebildete Betreuer im Außendienst, die gern den bestehenden Versicherungsschutz auf mögliche Lücken überprüfen. Natürlich stehen diese Mitarbeiter auch Mitgliedern zur Verfügung, die sich zu einer möglichen Krankentagegeldversicherung beraten lassen möchten.

Die neuen Höchstsätze zur Absicherung des Einkommensausfalls durch Krankheit oder Unfall liegen bei den Anwälten bei 260 Euro täglich, wenn der Leistungsbeginn auf den 4. Tag der Krankheit festgelegt wird. Zusätzlich können dann weitere 255 Euro täglich ab dem 8. Tag abgesichert werden. Als Alternative dazu ist auch gleich ein Abschluss von

515 Euro ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit möglich.

Das Krankentagegeld sichert bei längerfristigen Ausfällen durch Krankheit und Unfallfolgen die laufenden Kosten ab, die bei Betreiben einer Kanzlei entstehen. Dazu zählen zum Beispiel die Miete für die Räumlichkeiten und die Gehälter der Angestellten.

Bei Beratungsfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer im Außendienst, falls Sie schon DKV-versichert sind.

Sollten Sie jetzt Interesse an einer Beratung haben, dann wenden Sie sich an die

DKV Deutsche Krankenversicherung, Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft, 50594 Köln, Telefon: 02 21/5 78 47 43, Telefax: 02 21/5 78 21 15 oder an: r2G-Info@dkv.com

(Pressemitteilung der DKV)

Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Neuregelung bei betriebsbedingten Kündigungen

■ Referentin

RiArbG Barbara Loth, Berlin

■ Veranstaltungsort

 DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

■ Gebühr

 90 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
40 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

 bitte per Fax an die Geschäftsstelle
des BAV unter 030/ 251-3263

■ Termin

Freitag, 10. September 2004, 15.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefrist

Freitag, 03. September 2004

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referentin

Die Referentin Barbara Loth, Berlin, war zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin und Rechtsanwältin tätig und ist seit 1991 Richterin am Arbeits-gericht Berlin. Sie ist erfahrene Referentin.

Die Veranstaltung

Die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsschutz wird eingehend erörtert. Dabei werden die Neuregelungen des Kündigungsrechts, die im Wesentlichen die betriebsbedingte Kündigung betreffen, erörtert. Anhand ausgesuchter Fälle werden Prozess - und Ver-handlungsstrategien diskutiert.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsverfahren“
des BAV am 10. September 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

ANZEIGEN IM BERLINER ANWALTSBLATT ...IMMER EIN ERFOLG!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TEL. (030) 833 60 66 • FAX (030) 833 91 25 •

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Informationsveranstaltung
Mandanten effektiv beraten:
Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

■ Referentin

Dipl.-Psych. Anita Nieder

■ VeranstaltungsortDAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin,
Konferenzraum, EG**■ Termin**

Mittwoch, 15. September 2004, 17.00 bis 18.30 Uhr mit anschließendem Umtrunk

■ Anmeldungenbitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV
unter 030 / 251-3263**■ Anmeldefrist**

Mittwoch, 08. September 2004

Die Referentin

Dipl.-Psych. Anita Nieder ist Fachpsychologin für Verkehrspsychologie (BdP), Psychologische Psychotherapeutin und Leiterin der Begutachtungsstellen der Fahreignung der IAS Stiftung in Berlin

Die Veranstaltung

Die Weichenstellung für das Bestehen der medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Fahrerlaubnisentzug kann schon frühzeitig in der Anwaltskanzlei erfolgen. Die Mandanten und Mandantinnen brauchen Hinweise, worauf es aus verkehrspsychologischer und verkehrsmedizinischer Sicht ankommt und was sie tun müssen, damit sie nach Ablauf der Sperrfrist keine Zeit verlieren.

Es ist entscheidend, dass die Betroffenen selbstkritisch die Ursachen ergründen, die zu der Auffälligkeit im Straßenverkehr führten und diese Denkweisen und das Verhalten ändern. Gegebenenfalls sind medizinische Nachweise nötig. Bei der Begutachtung anlässlich der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen die früheren Konsumgewohnheiten und deren Veränderung im Mittelpunkt. Die Beschäftigung mit dieser Thematik braucht Zeit.

Darum ist es wichtig, dass die Betroffenen frühzeitig wissen, in welcher Weise sie an sich arbeiten müssen, damit die Begutachtung positiv ausfallen kann. Der Vortrag wird auf die Kriterien eingehen, welche für ein positives Ergebnis erfüllt sein müssen. Der Schwerpunkt wird auf der Alkohol- und Drogenproblematik liegen. Beispiele aus der Begutachtungspraxis werden die Sachlage veranschaulichen. Für Fragen und Diskussion ist genügend Raum.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis“
des BAV am 15. September 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Heft 9/2004 des **Berliner Anwaltsblatt** erscheint Mitte September
Anzeigenschluss ist am 27. August 2004



Berliner **Anwalts**verein e.V.



RVG- Einführungsseminar

Aufgrund der großen Nachfrage weitere Zusatztermine!

■ Das Seminar

Den Teilnehmern werden die Neuerungen und Veränderungen vorgestellt, die das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach sich zieht. Das Seminar erfolgt auf Basis des vom Dozenten im ZAP-Verlag herausgegebenen Arbeitshandbuchs „RVG- Praxis“, das u. a. zahlreiche Rechenbeispiele enthält. **Der Kaufpreis dieses Buches ist in den Seminargebühren mitenthalten.**

Inhaltsübersicht:

- Allgemeiner Überblick (Aufbau und Struktur des RVG)
- Allgemeine Anwendungsbeispiele (Kostenberechnung; Honorarvereinbarung etc.)
- Außergerichtliche Tätigkeit
- Zivilprozeß, Besonderheiten in Familien- und Arbeitssachen
- Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Auslagen,
- Änderungen im Kostenfestsetzungsverfahren, im GKG und im JVEG

Zum Lehrgang werden gestellt: Arbeitshandbuch „RVG- Praxis“, Kaffee, Gebäck und Getränke.

■ Dozent

Heinz Hansens,
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin

■ Veranstaltungsort

Haus der Verbände (Steuerberaterverband)
10179 Berlin-Mitte, Littenstraße 10, EG

■ Gebühr

95,00 € (zzgl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
75,00 € (zzgl. MwSt.) für Mitglieder des BAV
(inklusive Arbeitshandbuch)

■ Nachweis der Mitgliedschaft im BAV

durch Faxen des Mitgliedsausweises in Kopie
wird erbeten

■ Teilnehmerzahl

begrenzte Teilnehmerzahl nach Eingang der
Anmeldungen

■ Anmeldefristen

■ Termine

Rechtsanwälte

17. September 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

10. September 2004

ReNo's

28. September 2004 von 14.00 bis 18.00 Uhr

21. September 2004

Lust auf einen Austausch mit Arbeitsrichtern?

Dann haben Sie jetzt dazu Gelegenheit: der Berliner Anwaltsverein e.V. veranstaltet zusammen mit dem Arbeitsgericht Berlin den

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch

am Mittwoch, den 22. September 2004, 19.00 Uhr
im Cafe Einstein, Bibliothek, Kurfürstenstraße 58, 10785 Berlin

zum Thema: Kündigungsschutzrecht.

Begrüßen werden Frau RA'in Claudia Frank, Vorstandsmitglied des BAV, Fachanwältin für Steuer- und Arbeitsrecht und Frau VRiArbG Barbara Loth, Vorsitzende des Hauptrichterrats und des Gesamtrichterrates der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit.

Bei dem ersten Treffen soll gemeinsam überlegt werden, mit welchen Themenschwerpunkten regelmäßige Treffen inhaltlich ausgestaltet werden können. Selbstverständlich besteht bei Wunsch die Möglichkeit, den Stammtisch auf andere Gerichtszweige auszuweiten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Berliner Anwaltsverein, Herrn RA Carsten Langenfeld unter Fax 030/251 - 3263, E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de oder an Frau VRiArbG'in Barbara Loth, Fax 80 49 01 70, E-Mail: BLoth@t-online.de

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen.

.....
Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
.....

Datum / Unterschrift

Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht

■ Dozent

VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

■ Veranstaltungsort

 Bankhaus Löbbbecke & Co,
 Fasanenstraße 76, 10623 Berlin

■ Gebühr

 50 € für Nichtmitglieder des BAV
 25 € für Mitglieder des BAV

■ Termin

Freitag, 01. Oktober, 14.00 bis 17.00 Uhr

Im Rahmen der Umsetzung der EG- Verbrauchsgüterrichtlinie vom 25.09.1999 in nationales deutsches Recht durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 21.11.2001 ist das Werkvertragsrecht des RGB weitgehend geändert worden. Nach § 633 Abs. 1 BGB hat der Unternehmer dem Bestelle das Werk frei von Sach- (und Rechts-)mängeln zu verschaffen, dies ist Teil der Leistungspflicht des Unternehmers. Dementsprechend ist die Herstellung einer mangelhaften Sache teilweise Nichterfüllung. Folgerichtig knüpft die Sach- (und Rechts-) mangelhaftung an das allgemeine Leistungsstörungsrecht an. Es bleiben aber in den §§ 634–638 BGB noch werkvertragliche Besonderheiten, bes. hinsichtlich der Verjährung und des Rechts des Bestellers auf Selbstvornahme der Mängelbeseitigung. Auch die Abgrenzung zwischen Kauf- und Werkvertrag musste geändert werden, da nach Art. 1 Abs. 4 der EG-Verbrauchsgüterrichtlinie auch Verträge über die Lieferung herzustellender Verbrauchsgüter als Kaufverträge gelten.

Inhaltsübersicht

- A. Gesetzesänderungen
- B. Abnahme: Wirkungen, Arten der Abnahme, Vereinbarungen zur Abnahme, Entfallen der Abnahme
- C. Gewährleistung
 - I. Mangelbegriff
 - a. Beschaffenheitsvereinbarung
 - b. Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik
 - c. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung
 - II. Haftung des Unternehmers vor der Abnahme bei BGB- und VOB-Werkvertrag
 - III. Gewährleistung nach Kündigung
 - IV. Haftung des Unternehmers nach Abnahme: Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz
 - V. Verjährung der Gewährleistungsansprüche
 - VI. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Anmeldung

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter **030 / 251-3263**

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht“
des BAV am 01. Oktober 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

 Datum,
 Kanzleistempel

Unterschrift



Verbessern Sie Ihr juristisches Englisch kostenlos!

Der Berliner Anwaltsverein bietet in Zusammenarbeit mit der WordMarket GmbH neben dem Workshop für juristisches Englisch ab März 2004 einen kostenlosen E-Mail Service **für alle seine Mitglieder** zum Thema an.

Teilnehmer des Services erhalten einmal wöchentlich eine E-Mail mit:

- Englischen Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten
- Deutschen Übersetzungen
- Verwendungsbeispielen
- Hinweisen zur Grammatik
- Informationen zum BAV-Trainings-Workshop

Nehmen Sie teil und melden Sie sich an unter ra@wordmarket.de oder über www.wordmarket.de

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Prozess- und Verhandlungsstrategien im Arbeitsgerichtsprozess

Referentin: RiArbG Barbara Loth
 Datum: 10. September 2004, 15- 18 Uhr
 Ort: DAV- Haus, Littenstr. 11, 10 179 Berlin, Konferenzraum
 Gebühr: 90 € (inkl. MwSt.) Nichtmitglieder BAV
 40 € (inkl. MwSt.) Mitglieder BAV
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

Mandanten effektiv beraten; Weichenstellungen nach dem Entzug der Fahrerlaubnis

Referentin: Dipl. Psych. Anita Nieder
 Datum: 15. September 2004, 17-18.30 Uhr mit anschließendem Umtrunk
 Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

RVG- Einführungsseminar

Referent: Heinz Hansens, Vors. RiLG
 Datum: 17. September 2004, 14-18 Uhr für Rechtsanwälte
 28. September für RENO's 14-18 Uhr
 Ort: Haus der Verbände, Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Gebühr: 95 € (zzgl. MwSt.) Nichtmitglieder BAV
 75 € (zzgl. MwSt.) Mitglieder BAV
 Anmeldeformulare unter Tel. 030/ 240 83 79 - 0

Berliner Arbeitsrechtsstammtisch: Kündigungsschutzrecht

Datum: 22. September 2004, 19 Uhr
 Ort: Cafe Einstein, Kurfürstenstraße 8, 10785 Berlin
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht

Referent: VRiLG a.D. Wolfgang Mertins
 Datum: 1. Oktober 2004, 14-17 Uhr
 Ort: Bankhaus Löffbecke & Co. Fasanenstr. 76, 10623 Berlin
 Gebühr: 50 € für Nichtmitglieder BAV
 25 € Mitglieder BAV
 Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63



Termine

**Veranstaltungen
der Anwaltschaft**Berliner Arbeitsgemeinschaft
der Mietrechtspraktiker**Das neue Rechtsanwalts-
vergütungsgesetz**

Referenten: RA Burkhard Dietz
RA Werner Kraske
Datum: 8. September 2004,
14–18 Uhr
Ort: Bildungswerk der
Evangelischen Kirche,
Goethestraße 26–30,
10625 Berlin
Gebühr: 10 € / Veranstaltung
Auskünfte: Tel. 893 19 14

DeutschenAnwaltAkademie**1 x 1 des Insolvenzverfahrens**

Referent: Hans-Peter Runkel,
Fachanwalt für Insolvenz-
recht, Wuppertal
Datum: 10. September 2004,
16.00 Uhr
bis 11. September 2004,
17.00 Uhr
Ort: Potsdam, Dorint Hotel
Sanssouci & Kongress-
zentrum, Jägerallee 20,
14469 Potsdam
Gebühr: 180,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
300,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
330,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

84. Fachlehrgang Familienrecht**Kurs in 6 Bausteinen**

Datum: 16.-18.09.; 29.09. - 02.10.;
14.-16.10.; 27.10. - 30.10.;
11.-13.11.; 25.11. - 27.11.
Ort: nH Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26–32,
10249 Berlin
Gebühr: 1.680,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein
1.848,- EUR
Nichtmitglieder

200,- EUR Nichtmitglieder
keine USt.

Expertenseminar zur Steueramnestie

Leitung: Dr. Rolf Schwedhelm,
Fachanwalt für
Steuerrecht, Köln
Datum: 17. September 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Dorint Hotel Schweizerhof,
Budapester Str. 21–29,
10787 Berlin
Gebühr: 300,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
330,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
360,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Das sozialrechtliche Mandat

Referent: Reinhard Holtermann,
Fachanwalt für Sozialrecht,
München
Datum: 17. September 2004, 49.30
Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
FORUM Junge Anwalt-
schaft/Anwaltverein,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
180,- EUR Mitglieder BAV
198,- EUR Nichtmitglieder
jeweils zzgl. 16 % USt.

Schau-Spiel Anwalt – Grundkurs

Referenten: Prof. Michael Keller,
Dozent für Schauspiel,
Berlin
Prof. Klaus Klawitter, Dipl.-
Sprechwissenschaftler,
Berlin

Datum: 24. September 2004,
9.30 Uhr
bis 25. September 2004,
18.00 Uhr
Ort: Hochschule für Schauspiel
„Ernst Busch“,
Schnellerstr. 104,
12439 Berlin
Gebühr: 510,- EUR Mitglieder An-
waltverein
561,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.

Einführung in die Familienmediation

Referent: Dr. Gisela Mähler,
Rechtsanwältin,
Mediatorin, München
Dr. Hans-Georg Mähler,
Rechtsanwalt, Mediator,
München
Datum: 25. September 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Queens Hotel,
Güntzelstraße 14,
10717 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.

**Praxis des Zwangsversteigerungs-
verfahrens**

Referent: Prof. Dr. Udo Hintzen,
Dipl.-Rechtspfleger, FHVR
Berlin, FB Rechtspflege
Datum: 25. September 2004,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Park Plaza Hotel,
Storkower Strasse 160/162,
10407 Berlin
Gebühr: 120,- EUR Mitglieder
Anwaltverein/FORUM
Junge Anwaltschaft,
jeweils b. 3 J. nach Zul.
240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
jeweils 16% USt.
Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0
Fax: 030 / 726153-111

Redaktionsschluss
jeweils am
20. des Vormonats

Termine / Mitgeteilt

Veranstaltungen
für die Anwaltschaft12. Berliner Steuergespräch**Alterseinkünftegesetz**

Leitung: Richter des BVerfG
Rudolf Mellinhof
Datum: 20. September 2004,
18 Uhr
Ort: Haus der Deutschen
Wirtschaft, Breite Str. 29,
10178 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 253 53 202

DictaNet**Kostenersparnis durch Spracherken-
nung**

Datum: 1. September 2004,
17-18 Uhr

**Dig. Diktat und Spracherkennung in
einer mittelgroßen Kanzlei mit 4 RAe**

Datum: 8. September 2004,
17-18 Uhr

Digitaler Diktat für den Einzelanwalt

Datum: 15. September 2004,
17-18 Uhr

**Optimierung der Büroorganisation
aus der Sicht eines Büroleiters/ ReNo**

Datum: 22. September 2004,
17-18 Uhr

Ort: Europacenter 12. OG,
Tauentzienstr. 9-12,
10789 Berlin

Auskünfte: Tel. 030/ 28 04 28 88

Dralle Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwälte
und Mitarbeiter**

Referentin: D. Dralle
Datum: 24. September 2004
29. Oktober 2004
Ort: Berlin Schöneberg
Gebühr: 130 €
Auskünfte: Tel. 788 99 343
Fax 461 21 79

IHK Berlin**Alterseinkünftegesetz**

Referent: RA StB Bernd Schult
Datum: 20. September 2004,
16- 19 Uhr
Ort: IHK Bildungszentrum,
Hardenbergstr. 16-18,
10623 Berlin
Gebühr: 100 € Mitglieder,
125 € Nichtmitglieder
Auskünfte: 030/ 315 10 431

Juristische Gesellschaft zu Berlin**Gesellschaftsrecht und
Verbraucherschutz: Zum Widerruf
von Fondsbeteiligungen**

Referent: Univ.-Prof. Dr.
Christian Armbrüster
Datum: 29. September 2004,
17.30 Uhr
Ort: Kammergericht, Saal 449,
Elßholzstr. 30-33,
10781 Berlin

Mediation & Ausbildung in Berlin**Berufsbegleitende
Mediationsausbildung****Einführungsseminar für alle
Berufsgruppen**

Referentin: Jutta Hohmann, RAuNo
Datum: 10.-12. September 2004,
alternativ 29.-31.10 2004,
jeweils 9.30- 17 Uhr
Gebühr: 355 € zzgl. 16 % MwSt
Auskünfte: Tel. 030/ 687 20 71

RENO Berlin- Brandenburg e.V. und
Weiterbildung der RENO
Angestellten in Berlin und
Brandenburg e.V.**Grundzüge der Zwangsvollstreckung
Teil 1**

Referentin: Prof. Brigitte Steder,
FHSV Meißen
Datum: 25. September 2004,
9-16 Uhr
Gebühr: 110 € Mitglieder
170 € Nichtmitglieder
Auskünfte: Tel. 030 262 69 35

Verein Humane Trennung und
Scheidung e.V.**Versicherungen und Sozialleistungen
bei Trennung und Scheidung – Was
passiert mit Hausrat-, Haftpflicht-
und Lebensversicherungen,
Kita-Beitrag usw.?**

Referentin: Dorothea Hecht,
FA für Familienrecht
Datum: 21. September 2004,
19.30-22 Uhr
Ort: Rathaus Charlottenburg,
Bürgersaal,
Otto-Suhr-Alle 100,
10585 Berlin
Auskünfte: Tel. 030/ 382 70 52
Fax 030/ 381 50 22

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

**1. Abschlussprüfung zum anerkannten
Abschluss „Geprüfter Rechts-
fachwirt/Geprüfte Rechtsfachwir-
tin“****Prüfungstermine**

schriftliche Prüfungen:
18. und 25.09.2004, 8.00 Uhr

mündliche Prüfungen:
06. und 13.11.2004, ab 9.00 Uhr

Prüfungsort:

Urania Schulhaus GmbH
Am Moosfenn 1
14478 Potsdam

Mitgeteilt

Anmeldung und Zulassung
zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat bis zum 05.09.2004 zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,-€** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

**2. Neuzulassungen im
Land Brandenburg****Landgericht P o t s d a m**

Manja Szadzik
Im Bogen 3, 14471 Potsdam

Manfred Dengel
Rosa-Luxemburg-Str. 20,
14482 Potsdam

Wiebke Kersten
Rosa-Luxemburg-Str. 20,
14482 Potsdam

Lutz Voß
Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam

Antje Bidder-Conrad
Mangerstr. 37, 14467 Potsdam

Matthias Schmidt
Lotte-Pulewka-Str. 23, 14473 Potsdam

Natascha Imhof
Charlottenstr. 2, 14467 Potsdam

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

Ellen Wüstenhagen
Rheinstr. 7c, 14513 Teltow

Mike Zerbst
Lindenallee 17, 14943 Luckenwalde

Thomas Schenk
Priroser Str. 3, 15752 Kolberg

Henning Dettmer
Hohe Kiefer 40, 14532 Kleinmachnow

Prof. Dr. Jürgen Samland
Behlertstr. 33a, 14467 Potsdam

Peter Stellbrink
Eschenweg 4, 14974 Ahrensdorf

Franziska Lahne
Schulzendorfer Str. 1, 15732 Eichwalde

Stefan Kempa
Hegelallee 20, 14667 Potsdam

Lars Hanikel
Bergstr. 15, 14770 Brandenburg

Jörg Schmidt-Wottrich
Foersterstr. 12b, 14612 Falkensee

Landgericht C o t t b u s

Anke Dabow
Gerbera Weg 11, 03058 Gallinchen

Margit Krönert
Bahnhofstr. 34, 01968 Senftenberg

Ulrich Sommerfeld
Thierbacher Str. 13, 03048 Cottbus

Kirstin Schenk
Friedensstr. 4, 15907 Lübben

Gundolf J. Depène
Lessingstr. 6, 03046 Cottbus

Landgericht N e u r u p p i n

Jana Adam
Köritzer Str. 2, 16845 Neustadt/Dosse

Annegret Seeger
Berliner Str. 119, 16515 Oranienburg

Kai Fliegner
Rudolf-Breitscheid-Str. 80
16778 Gransee

Ariane Pfeiffer
Oranienburger Str. 46
16540 Hohen Neuendorf

Dieter Bollmann
Golfpark Frohnauer Weg 4
16540 Stolpe b. Berlin

Landgericht F r a n k f u r t (O d e r)

Jaqueline Friebe
Ahornallee 27, 15370 Petershagen

Martin Schefuß
Beeskower Str. 1, 15299 Müllrose

Lutz Wolfgramm
Lindenstr. 34, 15230 Frankfurt (Oder)

Denis Matthies
Karl-Liebknecht-Str. 39
15230 Frankfurt (Oder)

Michael Erdner
Baumeisterallee 29
16303 Schwedt (Oder)

Ronny Fölsner
Berliner Str. 16, 16303 Schwedt (Oder)

Ricco Hempf
Zehmeplatz 11a, 15230 Frankfurt (Oder)

Doreen Spieß
Tunnelstr. 8, 15232 Frankfurt (Oder)

Karina Bansch
Halbe Stadt 11, 15230 Frankfurt (Oder)

Christine Reinhold
Am Winkel 7d
15528 Spreehagen / OT Hartmannsdorf

Manuela Herrmann
Kirschenallee 11, 15366 Hönow

Stefan Ilchmann
Bellevuestr. 29, 15370 Petershagen

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

**I. Vorkaufsrecht gem. § 8a Abs. 3
LuftVG für Grundstücke im Bereich
des Flughafens Schönefeld**

Die Flughafen Berlin Schönefeld GmbH (FBS) als Betreiberin des Flughafens Berlin Schönefeld, hat am 17.12.1999 einen Planfeststellungsantrag für den Ausbau des Flughafens Berlin Schönefeld eingereicht. Die Pläne sind im Jahr 2000 in den betroffenen Gemeinden ausgelegt worden. Seitdem hat es eine Reihe von Planänderungen gegeben.

Gemäß § 8a Abs.3 LuftVG steht der FBS ab Planauslegung als Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Dieses Vorkaufsrecht ist bei der Vertragsgestaltung und -abwicklung zu berücksichtigen.

Eine Liste der Fluren, die insgesamt oder zum Teil von dem Vorkaufsrecht betroffen sind, kann auf den Internetsei-

Mitgeteilt

ten der Notarkammer Berlin unter „Aktuelles“ eingesehen werden. Auskunft über die im Einzelnen betroffenen Flurstücke erteilt die FBS, 12521 Berlin, Tel. 6091-2136, Telefax 6091-1317.

2. Handelsregister

Das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg hat die Notarkammer

darauf hingewiesen, dass bei Anmeldungen, die ausländische Beteiligte betreffen, zum Teil nicht klar zu erkennen ist, welches der Vor- und welches der Nachname ist. Um insbesondere nach Umstellung auf das elektronische Handelsregister die korrekte Erfassung von Vor- und Nachnamen zu gewährleisten, bittet das Registergericht, in Zweifelsfäl-

len in die Niederschriften und Beglaubigungsvermerke eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen. Dies kann durch Klammerzusatz geschehen, z.B. xyz (Vorname) zyx (Nachname).

Was spricht eigentlich dagegen ...die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen,
wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

- Zeit:** Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr,
oder Termine auf Anfrage
- Ort:** Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG
- Anmeldung:** wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263
oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de
oder über die Geschäftsstelle des BAV**

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Bestreiten der Tat erlaubt nicht die Annahme charakterlicher Ungeeignetheit zur Führung eines Kfz

Die Annahme charakterlicher Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 StGB kann nicht auf das Fehlen der Bereitschaft gestützt werden, sich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder für den Personenschaden finanziell einzustehen, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Landgericht hatte einen Angeklagten auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin, die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt war, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine 6-monatige Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis angeordnet. Auf die Revision des Angeklagten hob das Kammergericht das landgerichtliche Urteil auf, weil es dessen Strafzumessungserwägungen in mehreren Punkten für fehlerhaft hielt. Hervorzuheben ist, dass es die Annahme des Landgerichts für rechtsfehlerhaft hielt, aus der fehlenden Bereitschaft des Angeklagten, sich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder für den Personenschaden finanziell einzustehen, ergebe sich dessen charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Da der Angeklagte

die Tat auch in der Berufungsverhandlung bestritten hatte - was ein zulässiges Verteidigungsverhalten darstellte - konnte und durfte das Landgericht nach Auffassung des Senats aus der fehlenden Entschuldigung und der fehlenden finanziellen Wiedergutmachung nicht auf seine absolute Uneinsichtigkeit oder gar Rechtsfeindschaft und damit auf die Verdeutlichung eines Charaktermangels schließen, wie er bereits zu der abzuurteilenden Tat geführt hatte. Denn in Entschuldigung und Wiedergutmachung hätte ein Schuldeingeständnis gesehen werden können, das der Angeklagte gerade nicht abgeben wollte.

Kammergericht, Beschluss des 3. Strafsenats vom 27.4.2004, (3) 1 Ss 483/03 (30/04)

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan König)

Anforderungen an einen Beweisantrag und seine Ablehnung

Dem Bestimmtheitserfordernis bei einem Beweisantrag nach § 244 Abs. 3 StPO ist genüge getan, wenn der Antragsteller Hinweise gibt, die es dem Gericht ermöglichen, den Namen und die ladungsfähige Anschrift zu ermitteln.

Mit der Begründung, die Beweiserhebung sei zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich, kann ein Beweisantrag nur im Ordnungswidrigkeitenverfahren (nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), jedoch nicht im Strafprozess abgelehnt werden.

Wird ein Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, dass Gericht halte ihn aus tatsächlichen Gründen für bedeutungslos, so ist darzulegen, dass und warum die behaupteten Tatsachen, selbst wenn sie sich durch die Beweiserhebung bestätigen würden, nicht geeignet wären, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Entscheidung enthält lesenswerte Ausführungen zum Beweisantragsrecht. Das Kammergericht hielt eine Verfahrensrüge für zulässig und begründet, mit der der Angeklagte die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO beanstandete. Das Landgericht hatte den Beweisantrag auf Vernehmung einer Protokollführerin, die bei einer Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten als Schreibkraft zugegen war, zu Unrecht abgelehnt. Es hatte den Antrag als Beweisermittlungsantrag behandelt und im übrigen aus einem Grund abgelehnt, der die Ablehnung nach Auffassung des Senats nicht trug. Als Beweisermittlungsantrag hatte das Landgericht den Antrag mit der Begründung behandelt, das Beweismittel (die Zeugin) sei nicht ausreichend konkret bezeichnet. Der Senat meinte, bei der Benennung von Zeugen genüge es, wenn der Antragsteller Hinweise gibt, die es dem Gericht ermöglichen, den Namen und die ladungsfähige Anschrift zu ermitteln. Aufgrund der Dienstpläne der ermittelnden Dienststelle der Polizei, die die Beschuldigtenvernehmung durchgeführt hatte, seien Namen und Anschrift der Schreibkraft unschwer zu ermitteln gewesen. Auch die Begründung, die das Landgericht der Ablehnung des Antrages gegeben hatte, dass nämlich bereits der Vernehmungsbeamte zu dem Sachverhalt ausführlich vernommen worden sei, beanstandete der Senat. Die Formulierung lasse besorgen, das Landgericht habe die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit entsprechend § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG nicht (mehr) für erforderlich gehalten. Diese Vorschrift sei jedoch im Strafprozess nicht anwendbar. Soweit die Begründung des Landgerichts für die Ablehnung des Beweisantrages dahin zu verstehen sei, dass es ihn aus tatsächlichen Gründen als bedeutungslos ansah, bedurfte es nach Ansicht des Senats einer Darlegung, dass und warum die behaupteten Tatsachen, selbst wenn sie sich durch die Beweiserhebung bestätigen würden, nicht geeignet wären, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen. Das sei deswegen erforderlich, weil sich erst dann der Angeklagte und sein Verteidiger sach-

gemäß auf die dadurch geschaffene Verfahrenslage einrichten könnten. Das Revisionsgericht werde nur so in die Lage versetzt nachzuprüfen, ob der Tatrichter bei der Ablehnung des Beweis-antrages von richtigen Voraussetzungen ausgegangen sei.

Kammergericht, Beschluss des 3. Strafsenats vom 2.2.2004, (3) 1 Ss 407/03 (157/03)

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan König)

Klageerzwingungs- verfahren; Kindesentziehung

Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit wörtlicher Wiedergabe der angefochtenen Bescheide im Klageerzwingungsverfahren und zum Irrtum über einen rechtfertigenden Notstand bei der Kindesentziehung (Leitsatz des Bearbeiters)

Der 3. Strafsenat des Kammergericht verwarf einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Kindesentziehung. Die Entscheidung enthält lesenwerte Ausführungen über die formellen Anforderungen an den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unterliegt ähnlichen formellen Anforderungen wie die Revisionsbegründungsschrift. Der Antrag muss aus sich selbst heraus ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten verständlich sein und eine eigene Sachdarstellung enthalten, die dem Senat ein im wesentlichen vollständiges Bild von dem den Strafbarkeitsvorwurf begründenden Geschehen und dem übrigen Verfahrensgang vermittelt. Häufig scheitern Anträge nach § 172 StPO daran, dass die Antragsteller die angegriffenen Bescheide und auch ihre eigenen Ausführungen im vorausgegangenen Verfahren in den Antrag hineinkopieren. Eine solche Vorgehensweise ist nur unter wesentlich engeren Voraussetzun-

gen als bei der Begründung der Revision zulässig. (vgl. OLG Dresden vom 14.4.2003, 1 Ws 40/02; KG vom 14.6.2003, 3 Ws 174/03 und VerfGH Berlin, Berliner Anwaltsblatt 2004, 304 f.) In dem entschiedenen Fall hielt der Senat den Antrag für zulässig, obwohl er zu nahezu zwei Dritteln (etwa 15 von 27 Seiten) aus in den Text in Abschrift eingefügten verfahrensbezogenen Schriftstücken bestand. Er war der Auffassung, dass im Einzelfall eine Verpflichtung des Antragstellers, die Ausführungen des Einstellungs- sowie des Beschwerdebescheides im wesentlichen vollständig, jedoch ohne wörtliche Wiedergabe dieser Bescheide mit eigenen Worten vorzutragen, dann nicht bestünde, wenn er sich bei zusammenfassender eigener Darstellung der Bescheide dem Vorwurf aussetzen würde, nicht alle wesentlichen Erwägungen vorgetragen zu haben, oder wenn diese nicht wesentlich kürzer als die wörtliche

Wiedergabe der angefochtenen Bescheide wäre. Angesichts des konzentrierten, auf die wesentlichen Aspekte beschränkten Inhaltes der in die Abschrift eingefügten Bescheide sei eine fast vollständige Wiedergabe dieser Erwägungen durch den Antragsteller erforderlich gewesen, wobei seine eigene Darstellung nicht wesentlich kürzer als die wörtliche Wiedergabe der Bescheide ausgefallen wäre. In einem solchen (Ausnahme)Fall sei es zulässig, die Bescheide in Kopie in den Antrag einzufügen. Dass der Antragsteller auch seine eigenen Be-

schwerdebegründungen in die Abschrift in Abschrift eingefügt hatte, hielt der Senat für unschädlich, weil die Abschrift daneben auch eine eigene zusammenfassende Würdigung der Argumente des Antragstellers enthielt.

Es fehlte nach Auffassung des Senats aber an der erforderlichen hohen Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Kindesentziehung. Der Tatbestand des § 235 Abs.1 Nr. 1 StGB sei schon erfüllt, wenn der Täter eine sich zufällig ergebende günstige Gelegenheit ausnutze, um das Kind an einen dem anderen Elternteil unbekannt Ort zu bringen. Dabei sei es nicht notwendig, dass durch das listige Verhalten des Täters bei den Beteiligten falsche Vorstellungen über dessen wahre Absicht geweckt werden. Es genüge schon die Ausnutzung eines schon vorhandenen Irrtums oder einer bloßen Unkenntnis, die auf Verdeckung eines dem Täter bekannten Sachverhalts beruht und deren Beseitigung ge-

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden**

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNE MANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 - 55

10707 Berlin

Telefon 881 81 81, Telefax 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninne mann.com

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

eignet wäre, seine Absicht zu durchkreuzen.

Im entschiedenen Fall hatte die Beschuldigte jedoch – unwiderlegt – vorgebracht, das Bekanntwerden ihrer Pläne, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen und das gemeinsame Kind mitzunehmen, hätte zu tätlichen Angriffen des Ehemannes – wie in der Vergangenheit – geführt. Die Staatsanwaltschaft sah daher die Voraussetzungen des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) gegeben. Der Senat ließ dahinstehen, ob diese Annahme zutreffend war. Jedenfalls sei die Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausgegangen. In Fällen der irri- gen Annahme eines Rechtfertigungsgrundes liege ein Tatbestandsirrtum vor, der eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Handlung ausschließt. Eine fahrlässige Tatbegehung ist durch § 235 StGB nicht mit Strafe bedroht.

Kammergericht, Beschluss des 3. Strafsenats vom 26.11.2003, Az.: 3 Ws 524/02

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan König)



Die von Herrn RA Dr. König mitgeteilten Entscheidungen können im Volltext im Internet nachgelesen werden unter: www.strafverteidiger-berlin.de/rechtssprechung

Machen Sie bitte Platz ! Ich bin Rechtsanwalt !

Das polizeiliche Verbot gegenüber einem Rechtsanwalt, bestimmte öffentliche Straßen während eines Castor-Transports nicht zu benutzen, ist rechtswidrig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im wohl allseits für Castor-Transporte bekannten Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es nicht nur Atomkraftgegner, sondern auch Rechtsanwälte. Letztere können zwar auch zu ersteren gehören, in dem vom VG Lüneburg entschiedenen Fall war dies aber nicht so.

Im November 2001 fand anlässlich eines Castor-Transports in Laase in besagtem Landkreis eine zugelassene Mahnwache statt. Im Anschluss an diese wurde im Demonstranten-Camp zu einer Sitzblockade aufgefordert. Die Polizei errichtete deshalb um den Ort Laase herum diverse Kontrollstellen, um den Zulauf potentieller „Sitzer“ zu unterbinden. Der klagende Rechtsanwalt wollte an diesem Tage einen Kollegen in einem Nachbarort von Laase besuchen, um mit ihm Fachgespräche über einen bevorstehenden Strafprozess zu führen.

Die Polizei verweigerte ihm aber an drei verschiedenen Kontrollstellen wegen der drohenden Straßenblockade die Weiterfahrt zum Kollegen im Nachbarort. Wie das Verwaltungsgericht in Lüneburg nun entschied, war dieses Straßenbenutzungsverbot gegenüber dem Rechtsanwalt rechtswidrig. Trotz des Umstandes, dass mittlerweile drei Jahre vergangen sind, war die Klage des Anwalts zulässig, da die Polizei auch nach diesem Vorfall Kontrollstellen zur Vermeidung von Blockaden einrichtete und der klagende Anwalt im Jahre 2003 erneut in einer solchen Kontrolle auf dem Weg zu Mandanten an der Weiterfahrt gehindert wurde. Die Lüneburger Richter hielten die Klage auch für begründet, da der Anwalt kein Störer im polizeirechtlichen Sinne war, von ihm also keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging. Er hatte weder zu rechtswidrigem Tun aufgerufen noch wollte er an der Blockade teilnehmen. Da er sich gegenüber der Polizei legitimiert hatte und den Beamten den Grund seiner Straßenbenutzung (das Fachgespräch mit dem Kollegen im Nachbarort) ausreichend dargelegt hatte, sei auch für die Polizei ausreichend zu erkennen gewesen, dass von dem Anwalt keine Gefahr ausgehe.

VG Lüneburg, Urteil vom 06.07.2004 – Az.: 3 A 28/02

(Eike Böttcher)

Is det noch mein Miljøh ?

Hauseigentümer, die ihre im Milieuschutzgebiet gelegenen Mietshäuser einem zeitgemäßen Ausstattungszustand anpassen wollen, haben Anspruch auf eine uneingeschränkte Genehmigung der dazu erforderli-

Anzeigenaufträge

richten Sie bitte an



CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

e-mail:

cb-verlag@t-online.de

chen Maßnahmen gemäß § 172 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Insbesondere darf die Genehmigung nicht mit der Auflage versehen werden, bestimmte Mietobergrenzen einzuhalten. (Leitsätze des Bearbeiters)

Möglicherweise wird es aufgrund neuester Rechtsprechung des Berliner OVG für viele Hausbesitzer attraktiver, ihre im Milieuschutzgebiet gelegenen Mietshäuser zumindest dem Ausstattungszustand durchschnittlicher Wohnungen anzupassen. Wenn sie dies bisher taten, versah ihnen das zuständige Amt die nach § 172 BauGB erforderliche Genehmigung zur Sanierung mit der Auflage, bestimmte Mietobergrenzen einzuhalten. In den vom OVG entschiedenen Fällen war dies jedoch rechtswidrig. Nach § 172 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist die Genehmigung zu erteilen, wenn lediglich ein zeitgemäßer Ausstattungszustand des Hauses hergestellt werden soll. Bei der Frage, was unter einem zeitgemäßen Ausstattungszustand zu verstehen ist, müsse auf einen bundesweit geltenden Maßstab zurückgegriffen werden. Eine Betrachtung des derzeitigen Standards allein im Milieuschutzgebiet selbst reiche nicht aus, da Milieuschutzverordnungen kein Instrument des Mieterschutzes seien, sondern städtebauliche Zwecke verfolgten. Unter Zugrundelegung eines bundesweit geltenden Maßstabs sei der hier in Rede stehende Einbau von Gasetagenheizung und Isolierglasfenstern keine Luxussanierung. Hierdurch werde lediglich ein zeitgemäßer Ausstattungszustand hergestellt. Auf die uneingeschränkte Genehmigung dieser Baumaßnahmen hätten die Eigentümer auch einen Anspruch, da Sinn und Zweck des im BauGB vorgesehenen Genehmigungsanspruches die Sicherstellung eines zeitgemäßen Durchschnittsstandards ist, dessen Herstellung nicht durch zusätzliche Auflagen zur Einhaltung einer Mietobergrenze erschwert werden dürfe.

OVG Berlin, Urteile vom 10.06.2004 – Az.: OVG 2 B 3.02, 4.02, 5.02

(Eike Böttcher)

Nachweis der Mandatserteilung und Substantiierungslast im Vergütungsprozess – unter Berücksichtigung des § 49b Abs. 5 BRAO n.F.

Gregor Samimi

I. Einleitung: Der Anwaltsvertrag

Was dem Zahnarzt seine (eigenen schlechten) Zähne, sind dem Rechtsanwalt seine eigenen Vertragsbeziehungen zum Mandanten. So oder ähnlich überspitzt umschrieben könnte man das Dilemma bezeichnen, in welchem sich der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Mandatsanbahnung befindet. Teils aus Zeitnot, teils aus Angst den Mandanten zu verprellen, manchmal auch aus Unkenntnis über den Gegenstand des Anwaltsvertrages wird oft erst spät im Zusammenhang mit Vergütungsprozessen oder Haftungsfragen der Gegenstand des Anwaltsvertrages reflektiert.

Der Anwaltsvertrag stellt regelmäßig einen Geschäftsbesorgungsvertrag¹ nach §§ 675ff BGB dar. Fast immer wird die Auftragserteilung durch den Mandanten nicht schriftlich formuliert. In der teilweise irrigen Annahme, die schriftliche Bevollmächtigung auf dem gängigen Vollmachtsformular ersetze den Auftrag, wird übersehen, dass die lediglich das Außenverhältnis regelnde Vollmacht allenfalls nur ein Indiz für die Auftragserteilung darstellen kann, welches durch schlüssiges Bestreiten des Mandanten entkräftet werden kann, wenn der Mandant beispielsweise behauptet, dem Anwalt überhaupt keinen Auftrag oder keinen Auftrag zur Klageerhebung erteilt zu haben. Be-

streitet die Partei das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages, trägt der Rechtsanwalt nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für das Zustandekommen des Vertrages.² Dafür reicht die entfaltete anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts zum Nachweis der Auftragserteilung nicht aus. Da der Anwaltsvertrag zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich keiner Form bedarf, kann er auch durch schlüssiges Verhalten der Vertragsparteien zustande kommen.³ Hier liegt auch das Problem, weil im Interesse der Rechtssicherheit an die Annahme des Vertragsabschlusses durch schlüssiges Verhalten erhöhte Anforderungen zu stellen sind.⁴

II. Substantiierungslast für die Auftragserteilung

Im Rahmen einer vor dem AG Charlottenburg anhängig gewesenen Gebührenklage (Wert 2.426,03 EUR), welche letztinstanzlich durch den BGH⁵ entschieden wurde, bestritt der Beklagte plötzlich überhaupt anwaltlich Rat gesucht zu haben – den Auftrag

Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien

§ ReNo Consult

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

dazu habe dem Kläger (RA) vielmehr ein Geschäftsfreund des Beklagten erteilt. Die Revision gegen das Urteil der Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin v. 19.09.2002 wurde zurückgewiesen, weil es dem Kläger nicht gelang, seinen Auftrag nachzuweisen, zumal wesentliche Inhalte des Gesprächs und damit die Erteilung des Mandats zwischen den Parteien streitig geblieben sind. In seiner Entscheidung führt der BGH aus: „... nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf der Sachvortrag einer Partei im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes dann der Ergänzung, wenn infolge der Einlassung des Gegners die Darstellung unklar wird und nicht mehr den Schluss auf die Entstehung des geltend gemachten Rechts zulässt ... Wird in einem anwaltlichen Vergütungsprozess die Erteilung des Mandats – wie hier – streitig, so muss das rechtsgeschäftliche Handeln der Beteiligten in tatsächlicher Hinsicht so dargelegt werden, dass sich das Zustandekommen des anspruchsbegründenden Vertrages – im Regelfall in Anwendung der §§ 145ff BGB – rechtlich prüfen lässt. Bei konkludentem Verhalten eines Vertragsteils darf nicht lediglich das ihm zugeschriebene Erklärungsergebnis – hier die angebliche Auftragserteilung – behauptet werden, sondern das tatsächliche Verhalten selbst muss so deutlich sein, dass es auf den ihm zugeschriebenen rechtlichen Erklärungsinhalt hin aus der Sicht des Empfängers unter Berücksichtigung der §§ 133, 157 BGB gewürdigt werden kann... Bereits das Amtsgericht hat demzufolge zutreffend festgestellt, dass die Kläger nicht vermocht hätten, das Zustandekommen

des streitigen Anwaltsvertrages substantiiert darzulegen... Wie der streitige Auftrag erteilt worden sein soll, lässt sich nicht nachvollziehen. Ohne Erfolg versucht die Revision, aus dem Klagevortrag eine konkludente Mandatserteilung des Beklagten durch bewusste Entgegennahme anwaltlicher Dienstleistung des Klägers zu 2 abzuleiten...“

III. Auftragsgegenstand und Handlungsauftrag

Fatale Folgen kann es insoweit auch haben, wenn die Vollmacht von dem Mandanten als sogenannte Blankovollmacht unterzeichnet wird und dieser dann später behauptet, die Vollmacht sei erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem nicht gewollten Inhalt durch den Rechtsanwalt versehen worden. Daher ist es ratsam, sich von dem Mandanten neben der Vollmacht auch immer einen schriftlichen Auftrag erteilen zu lassen, welcher nach Erörterung mit dem Mandanten unmissverständlich Art und Umfang des Auftrages näher bestimmt. Eine präzise Umschreibung wie „Außergerichtliche Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen aus dem Unfallereignis v. ...“ oder „wegen der gerichtlichen Durchsetzung der Forderung aus dem Darlehensvertrag v. ... in Höhe von ...“ bezeichnen den Auftragsgegenstand deutlicher als eine wenig aussagekräftige und oft anzutreffende Formulierung wie beispielsweise: „wegen Verkehrsunfall v.“. Die schriftliche Auftragserteilung sollte nicht zuletzt wegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht zusammen mit der Vollmachtserteilung in einem Vordruckformular erfolgen. Dies hat zudem den Vorteil, dass in das Auftragsformular neben der Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen, allgemeine Mandatsbedingungen, Haftungsbeschränkungsvereinbarungen, sowie Fragen des Umgangs mit der Rechtsschutzversicherung, mit aufgenommen werden können.

IV. Aufklärungsobliegenheit gem. § 49b Abs. 5 BRAO n.F.

Mit dem Inkrafttreten des Kostenmodernisierungsgesetzes (KostRMoG) am 01.07.2004 wird der Rechtsanwalt gem. § 49b Abs. 5 BRAO n.F. verpflichtet, sei-

nen Mandanten vor Übernahme des Mandats darauf hinzuweisen, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, was praktisch den Regelfall anwaltlicher Tätigkeit darstellt (§ 2 RVG). Daher wird auch die Aufklärungspflicht zur Regel. § 49b Abs. 5 BRAO n.F. lautet wie folgt:

„(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“

Die Belehrung ist dem Mandanten vor Erteilung des Auftrages zu erteilen und möglichst schriftlich abzufassen, um die erfolgte Belehrung zu einem späteren Zeitpunkt auch nachweisen zu können. Die Belehrung sollte getrennt von der Auftrags- und Vollmachtserteilung erfolgen, um dem Rechtsgedanken des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG Rechnung zu tragen. Insoweit wird sich der Mandant ohnehin daran gewöhnen müssen, sich zukünftig intensiver mit der Auftragserteilung und der klaren Abgrenzung des Handlungsauftrages auseinander zu setzen. Die Belehrung gem. § 49b Abs. 5 BRAO könnte z.B. wie folgt abgefasst werden:

Herr Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin ... hat mich in der beabsichtigten Angelegenheit Mustermann ./. Mustermann wegen der außergerichtlichen Beratung und Vertretung ... darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 2 und 2, 13 RVG, bestimmt. (Datum und Unterschrift)

Die Unterlassung der Aufklärungspflicht kann berufsrechtliche Ahndungsfolgen haben. Die Unterrichtsverpflichtung will die allgemeine Berufspflicht des Rechtsanwalts gem. § 43 Satz 1 BRAO konkretisieren, die den Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie stellt eine besondere Berufspflicht im Zusammenhang mit der Annahme und Wahrnehmung des Auftrages dar und steht damit auch in ei-

1 BGH, Urt. v. 10.7.2003 – IX ZR 5/00

2 OLG Düsseldorf AnwBl. 1986; BGH, Urt. v. 17.7.2003 – IX ZR 250/02

3 BGH NJW 1991, 2084; VersR 1981, 460, 461; OLG Celle JurBüro 1973; OLG Stuttgart AnwBl 1976, 439, 441

4 BGH NJW 1991, 2084; BGHZ 91, 324; 109, 171, 177

5 BGH, Urt. 17.7.2003 – IX ZR 250/02

6 Vgl. BT-Drucks 15/1971, S. 232

7 BT-Drucks, a.a.O.

8 Vgl. Völtz, § 49b BRAO – Eine vergessene Reform?, in BRAK-Mitt. 3/2004, S. 103

nem Zusammenhang mit den Unterrichtungspflichten gemäß § 11 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA).⁶

V. Mögliche Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch

Ob die Pflichtverletzung auch Auswirkungen auf den anwaltlichen Vergütungsanspruch hat, ist nicht geregelt und bisher unklar. In der amtlichen Begründung heißt es: „*Es hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unzuträglichkeiten geführt, wenn der Mandant vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Abrechnung „überrascht“ wurde. Nach einem entsprechenden Hinweis wird ein Mandant, der die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen kann, den Anwalt hierzu befragen.*“⁷ Man wird zunächst nicht ohne weiteres sagen können, das Unterlassen der Aufklärungspflicht verschaffe dem nicht aufgeklärten Mandanten lediglich die mögliche Genugtuung einer berufsrechtlichen Verfolgung seines Anwalts⁸ und habe keine Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch, zumal der Mandant einwenden könnte, er hätte den Anwalt bei erfolgter Belehrung und Aussprache über die tatsächliche Gebührenhöhe gar nicht mandatiert. Insoweit kommt es schon nicht darauf an, ob ein anderer Anwalt das Mandat kostengünstiger bearbeitet hätte oder ob ein durchschnittlicher Ver-

braucher regelmäßig davon ausgeht, die Leistung eines Anwalt nicht kostenlos in Anspruch nehmen zu können. Da die amtliche Begründung a.a.O. keine Ausführungen zu den Folgen einer unterlassenen Belehrung auf den Gebührenanspruch beinhaltet, dürfte es den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben, ob der Anwalt bei unterlassener Belehrung, z.B. unter Verletzung vertraglicher Nebenleistungspflichten (vgl. §§ 280 I, III, 281, 282, 323, 324 i.V.m. § 241 II BGB), seinen Gebührenanspruch verliert oder ob möglicherweise sogar von vornherein kein Vergütungsanspruch entsteht.

VI. Zusammenfassung

Alles in allem kommen mit dem Inkrafttreten des Kostenmodernisierungsgesetzes am 01.07.2004 einige Herausforderungen auf die Anwaltschaft zu. Sie beinhalten nicht nur Risiken, sondern bieten auch die Chancen, mit dem Mandanten endlich auch über den Wert der anwaltlichen Dienstleistung offen zu sprechen. Obgleich sich der Anwalt auch als Wettbewerber am Markt zu behaupten hat, sollte dem Mandanten bewusst gemacht werden, dass das Honoraraufkommen letztendlich auch der Qualitätssicherung der abgerufenen Dienstleistung dient.

RA Gregor Samimi ist FA f. Strafrecht, Berlin

Frankreich: Lockerung des anwaltlichen Korrespondenzgeheimnisses

Während nach deutschem Berufsrecht ein Anwalt verpflichtet ist, seinem Mandanten Auskunft über jede Korrespondenz mit dem gegnerischen Anwalt zu erteilen, und er alle seine Schreiben dem Gericht vorlegen darf, unterliegt in Frankreich die Anwaltskorrespondenz generell der Geheimhaltung. Nach Art. 66-5 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31. 12. 1971 i.d.F. vom 7. 4. 1997 stehen alle Arten von Schreiben und Gesprächsnotizen sowie alle anderen Bestandteile der Anwaltsakte unter dem Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Diese unter das Berufsgeheimnis fallenden Schriftstücke unterliegen nicht nur gegenüber dem eigenen Mandanten der Geheimhaltung, sondern durften bislang auch in Zivil- und in Strafverfahren dem Gericht nicht vorgelegt werden. Wurde ein gegnerischer Schriftsatz dennoch dem Gericht vorgelegt, war es diesem verboten, ihn zu berücksichtigen.

Durch das Gesetz Nr. 2004-130 vom 11.

Richtigstellung

Im Heft 4/2004 (S. 145, linke Spalte) wurde – Druckfehlerteufelin! – versehentlich die Mittelgebühr bei einer anwaltlichen Beratung mit „5,5“ angegeben. Richtig ist selbstverständlich „0,55“! Vielleicht geschah dies im Vorgriff auf ein RVG 2010...?

Im Heft 5/2004 hat sich ein Rechenfehler „eingeschlichen“: Die Beispielsrechnung (S. 206, mittl. Spalte, oben) muss selbstverständlich **richtig** lauten:

<u>Wert: € 10.000,00</u>			
2,0 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400			€ 972,00
1,3 Verfahrensgebühr gem. VV 3100	€ 631,80		
anzurechnen 1/2 d. Geschäftsgebühr, max. 0,75	€ 364,50		
Verfahrensgebühr also	€ 267,30		€ 267,30

Autorin und Redaktion danken für die Aufmerksamkeit der Leserschaft

2. 2004 wurde der oben erwähnte Art. 66-5 mit einem Zusatz versehen, nach welchem Schriftsätze zwischen Anwälten dann nicht unter das Berufsgeheimnis fallen, wenn der betreffende Schriftsatz als „offizielle“ (öffentlich, nicht vertraulich) gekennzeichnet ist. Wenn ein deutscher Anwalt also mit französischen Kollegen korrespondiert und möchte, dass seine Schreiben der Gegenseite und dem Gericht vorgelegt werden können, sollte er im Interesse eines effizienten Verfahrensablaufs seine Schriftsätze in hervorgehobener Schrift als „offizielle“ kennzeichnen.

*Professor Dr. Joachim Gruber D.E.A.
(Paris I), Zwickau*

Forum

Jubiläum: 50 Jahre Bundes-ReNo

RA Andreas Jede:

Vom 20. bis 23. Mai 2004 konnte der Bundesverband der Berufsvereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten, die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten auf 50 Jahre Bestehen der Vereinigung zurückblicken. In Anwesenheit einiger „alter“ Vorstände wurde in einer Feierstunde am 21.05.2004 in Anwesenheit des Parlamentarischen Staatssekretärs, Herr Hartenbach, des Vertreters der Anwaltskammer Berlin, Herrn Rechtsanwalt Jede, des Vertreters der Berliner Notarkammer, Herrn Menzel sowie eines „betroffenen“ Arbeitgebers, Herrn Rechtsanwalt Schip-

pert und zahlreicher Vertreter der insgesamt 30 Ortsvereine der Geschichte der RENO gedacht.

In den diversen Festreden kam deutlich zum Ausdruck, wie notwendig die Vereinigung in den letzten 50 Jahren gewesen ist und dies nicht nur für die Angestellten der Rechtsanwaltsbüros und Notariate, sondern auch für deren Arbeitgeber. Mit der Gründung der Vereinigung im Jahre 1954 in Hamburg wurde zunächst die Festschreibung des Berufsbildes erreicht, danach stand dann gleich die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Vordergrund. Der Einsatz in den Berufsbildungsausschüssen war für die Mitglieder der RENO selbstverständlich. Ende der 60er Jahre bis Mitte der 70er Jahre waren, man will es heute kaum mehr glauben, Weiterbildungsseminare für Berufsschullehrer der Renner, um so enttäuschender war es, dass die Berufsfachschule in Berlin nicht einen Vertreter zur Feier gesandt hatte, alle Lehrer mussten wohl ob des freitäglichen Brückentag einen Kurzurlaub einlegen. Seit Anfang der 70er Jahre hatte die RENO zunächst hart

um die Bürovorsteherstudiengänge gekämpft, die dann erstmals erfolgreich in Berlin durchgeführt wurden, bevor sich die anderen Bundesländer anschlossen. Set 2001 ist auf eine ca. 10jährige Initiative der RENO endlich das Berufsbild des Rechtsfachwirtes festgeschrieben und bundeseinheitlich per Gesetz eingeführt worden. Dadurch kann nunmehr allen Kollegen in den Büros eine entsprechende Ausbildung und vor allem abgesicherte Qualifikation angeboten werden.

Die Weiterbildung seiner Mitglieder und Berufskollegen ist nach wie vor das Hauptziel der RENO und dafür wird sie sich hoffentlich auch in den nächsten Jahren erfolgreich einsetzen können.

Vors. RiLG i.R. Gerhard Menzel:

Der ReNo-Tag 2004 in Berlin gab Gelegenheit, das 50-jährige Jubiläum der Gründung des Bundesverbandes der Rechtsanwalts- und Notariatsangestell-



Gerhard Menzel

ten in würdiger Form zu begehen. Vertreter des Bundesjustizministeriums, der Rechtsanwalts- und der Notarkammer Berlin würdigten die Bedeutung, die Verdienste und die Notwendigkeit der Vereinigung. Sie hoben hervor, in welchem Maße die Führung der Anwalts- und Notariatskanzleien in den Händen und auf den Schultern gleichermaßen zuverlässiger, sachkundiger und einsetzungsbereiter Notariatsfachangestellter ruht und welche Bedeutung neben der Vertretung der Standesinteressen deshalb insbesondere die vorbildlichen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der ReNo-Verbände haben.

Der Landesverband Berlin/Brandenburg hatte für einen würdigen Rahmen gesorgt und ein interessantes und kulturell anspruchsvolles Beiprogramm organisiert.

Dank und Gratulation für die bisher geleistete Arbeit und die besten Wünsche für die Fortsetzung der verdienstvollen Tätigkeit der Bundesvereinigung wie der Landesverbände vereinigen sich mit der Hoffnung, dass die Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten im eigenen Interesse den Verbänden in großer Zahl beitreten, um so deren Wirkungs- und Einwirkungsmöglichkeiten zu stärken.

Übersendung von Schriftsätzen an die Gerichte durch die Rechtsanwälte

*Schreiben des Präsidenten des LG
Cottbus an den Präsidenten der RAK
des Landes Brandenburg:*

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem oben benannten Schreiben sprach ich das Problem an, dass Rechtsanwälte häufig ohne zwingenden Grund ihre Schriftsätze nicht nur im Original per Post, sondern auch vorab per Telefax übersenden, und bat Sie darum, Ihre Kammermitglieder auf die damit verbundenen Erschwernisse hier im Hause hinzuweisen und entsprechend zu sensibilisieren. Bedauerlicherweise habe ich bisher keine Besserung dieser misslichen Situation, die ja auch für die Rechtsanwälte selbst wegen der damit ihnen entstehenden Kosten nicht erstrebenswert sein sollte, feststellen können. So hielt es ein Rechtsanwalt für richtig, einen Schriftsatz samt Anlagen von insgesamt mehr als 70 Seiten per Telefax hierher zu übersenden. Ich bitte daher nochmals um Ihre Mithilfe und würde mich freuen, wenn unser gemeinsames Bemühen Früchte zeitigen würde.

Mit freundlichen Grüßen ...

Prozesskostenhilfe- verfahren

Kollegin RAin und Notarin Frigga Döschner hat eine Auseinandersetzung mit dem Amtsgericht Pankow/Weissensee, die noch immer nicht abgeschlossen ist:

Zum Sachverhalt darf ich mitteilen, dass ich die Festsetzung von Anwaltsgebühren begehrt hatte, und zwar nicht mit einer Höchstgebühr, sondern mit einer 8/10 Geschäfts- und Besprechungsgebühr und einer 15/10 Vergleichsgebühr. Daraufhin wurde mir vom Amtsge-

richt mit Schreiben vom 08.01.2004 die erstaunliche Ansicht mitgeteilt, dass weder Geschäfts- noch Besprechungsgebühr auf 8/10 angehoben werden, sondern es bei 7,5/10 bleibe. Ich habe mich daraufhin mit Schriftsatz vom 16.02.2004 an das Gericht gewandt und erhielt mit Schreiben vom 01.03.2004 eine ganz erstaunliche Rechtsansicht mitgeteilt, nämlich dass bei anerkannt schwierigen und umfangreichen Sachen dies die Normalität, nämlich den Durchschnitt darstelle, und deshalb eine höhere Gebühr als 7,5/10 nicht verlangt werden dürfe.

Mit Schreiben vom 01.03.2004 wurde nochmals mitgeteilt, dass es bei der Rechtsauffassung des Gerichts bleibe, woraufhin mit Schriftsatz vom 19.03.2004 erwidert wurde, dann ein erneutes gerichtliches Schreiben vom 21.04.2004 einging und hierauf mit Schriftsatz vom 17.05.2004 erwidert wurde. Nunmehr bekomme ich mit Schreiben vom 02.06.2004 die Nachricht, dass die Angelegenheit dem Bezirksrevisor vorgelegt wird.

Abgesehen davon, dass die Angelegenheit seit nunmehr 5 Monaten Richter, Rechtspfleger und Anwälte beschäftigt, und zwar zu einer Frage, ob eine Geschäfts- und Besprechungsgebühr in Höhe von 8/10 statt in Höhe von 7,5/10 angefallen ist, hat man als Prozessbevollmächtigter im Prozesskostenhilfungsverfahren mehr und mehr den Eindruck, als stecke System hinter der sowohl sehr schleppenden als auch sehr anwaltsfeindlich Bearbeitungsweise der Gerichte. Hier scheint es darum zu gehen, Steuern zu sparen.

Hält man sich vor Augen, dass man gerade in Familiensachen als Anwalt eine wichtige, gesellschaftspolitische Aufgabe wahrnimmt, vor allem auch bei Menschen, die nicht wohlgestellt sind, ist es schon absonderlich, wie einem die hart verdienten Gebühren streitig gemacht werden. Schaut man sich den Arbeitsaufwand und die Verantwortung in solchen Verfahren an, ist jeder Klempner besser bezahlt. Überlegt man sich weiter, dass es eine Standespflicht ist, auch Prozesskostenhilfemandate zu überneh-

men, drängt sich einem langsam der Eindruck auf, es träfe einen als Anwalt die Pflicht, offenen Auges in seinen eigenen wirtschaftlichen Untergang zu gehen.

Der Unterzeichner

In Berlin gibt es mittlerweile circa zehntausend Anwälte. Liest man die Schriftsätze einiger Vertreter dieser Zunft, so könnte man meinen, es gäbe noch ein paar tausend mehr. Es hat manchmal den Anschein, als würden immer zwei Personen an einem Schriftsatz arbeiten: derjenige, der sich den ganzen, schlaun Text ausgedacht und geschrieben hat und der Unterzeichner. In ganz besonderen Fällen heißt er auch der Unterfertigende. Ihm kommt im Schriftsatz immer die Hauptrolle zu. Denn meistens ist er es, der bereits tätig geworden ist („der Unterzeichner hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ...“), der etwas nicht verstanden hat („dem Unterzeichner erschließt es sich nicht, ...“), oder mit dem gedroht wird („... wird der Unterzeichner unverzüglich gerichtliche Schritte einleiten.“).

Wenn denn die Unterzeichnung des Schriftsatzes das Einzige ist, womit der Unterzeichner zur Entstehung des Schriftsatzes beiträgt, die ganze andere Arbeit also der mysteriöse zweite Ungeannte macht, dann mag die Wortwahl ja vielleicht noch verständlich sein. Schließlich möchte sich der Unterzeichner nicht mit fremden Federn schmücken. Und für denjenigen, der den Schriftsatz im Schweiße seines Angesichts erstellt hat, hat es vielleicht zum Unterzeichner noch nicht gereicht.

Möglicherweise erkennt man in solchen Schriftsätzen die Arbeit von fleißigen Referendaren, die den Stationsausbilder ergeben als „der Unterzeichner“ betiteln. Schließlich wird er in ähnlicher Funktion im Rahmen der Erstellung ihres Zeugnisses tätig. Wenn dem aber nicht so ist, also Ersteller und Unterzeichner eines Schreibens ein und dieselbe Person sind, so fragt sich schon, was der Sinn dieser schizophrenden Art

des Verfassens von Schriftsätzen ist, wenn der Prozessbevollmächtigte nicht gerade einer Kanzlei „Jekyll & Hyde“ angehört.

Vor vielen Jahren war und in gewissen Kreisen ist es auch heute noch üblich, sein Gegenüber in der dritten Person anzusprechen. Hier hätten wir aber den Fall, dass jemand von sich in der dritten Person spricht. Dies lässt entweder auf ein gewisses Maß an Selbstüberschätzung schließen, oder aber der Schriftsitzersteller will Distanz zu seinem Werk bewahren, indem er die Verantwortung dafür einem Unterzeichner in die Schuhe schieben will. Mal abgesehen von dem Schuldunfähigen und dem aus der universitären Ausbildung bekannten unerkannt Geisteskranken gilt im Recht der Grundsatz, dass jeder für sein Verhalten selbst verantwortlich ist.

In diesem Sinne, liebe Unterzeichner und Unterfertigende, versuchen Sie es doch mal mit einem „Ich“. Oder wenn im Rahmen einer Sozietät ein geschlossenes Auftreten nach außen erforderlich ist, mit einem starken „Wir“. Dies liest sich besser, reduziert die am Verfahren beteiligten Charaktere und trägt somit, wie bei guten Filmen und Büchern, zur Verständlichkeit Ihrer „Story“ bei. Gerade in Verfahren mit vielen Beteiligten kann dies hilfreich sein. Sollte es aber einen triftigen Grund für die Bezeichnung des Unterzeichners als solchen geben, der hier übersehen wurde, so ist der Unterzeichner dieses Beitrages für jeden Hinweis dankbar.

Eike Böttcher

Nichts ist so sicher wie die Rechtsänderung

Zuschrift des Kollegen RA Jürgen Grumbt, Forst (Lausitz)

Zum 01.07.2004 ist das lange diskutierte und befahdete Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nunmehr in Kraft getreten. Wer nun aber gedacht hat, dass dies – mit einer etwas längerfristigen

Haltbarkeit versehen – Rechtsgrundlage für die künftige Arbeit sein könnte, der wird bereits durch das Gesetz vom 24.06.2004 „Opferrechtsreformgesetz“ ein erstes Mal darüber belehrt, dass eben nichts von Dauer ist. Am 01.07.2004 in Kraft getreten, wird es am 24.06.2004 das erste Mal geändert. Die Änderung betrifft die Anlage 1 Vergütungsverzeichnis, eine Einfügung nach Nr. 4144. Es wird eingeführt eine neue Nr. 4145 „Verfahrensgebühr“ über das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird. Es ist dann weiter verfügt, dass die Nr. 4145 und 4146 nunmehr werden Nr. 4146 und 4147.

Um das Ganze noch zu verschönern, tritt das Gesetz am 01.09.2004 in Kraft, so dass in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.08.2004 eine andere Nr. 4145 gilt, als danach. Dies alles vor dem Hintergrund, dass ja alles überschaubarer und leichter verständlich werden soll.

lichtblick Förderverein e.V.

Aufruf an die Berliner Strafverteidiger

Seit über 30 Jahren ist das Berliner Gefangenenmagazin „der lichtblick“ der Informationsträger für alle am Berliner Vollzugswesen Interessierten.

Zur finanziellen Unterstützung des „lichtblick“ gründete sich im März 2001 der „lichtblick-Förderverein“. Bei der Gründung unterstützten den Verein u.a. Repräsentant(inn)en des Berliner Vollzugsbeirates, der Freien Hilfe Berlin e.V., des Freiabonnements für Gefangene e.V., der taz Verlagsgenossenschaft e.G., des Kunst im Knast e.V., der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. und der Universalstiftung Helmut Ziegner.

Mitte 2003 schaffte der Förderverein für den „lichtblick“ eine dringend benötigte neue (gebrauchte) Druckmaschine an.

Hierfür war sofort eine erhebliche Investition notwendig, da der „lichtblick“ sonst für Monate hätte eingestellt werden müssen (und ihn dann wieder zu „wecken“...). Kurzum: Der Förderverein hat seine finanziellen Grenzen überschritten und kämpft seitdem mit den Nachwehen dieser Transaktion.

Nach wie vor und dringender als je zuvor muss ein Betrag i. H. v. EUR 5.000,- aufgebracht werden.

Wenn 50 Kolleg/inn/en € 100,00 spenden, müssen wir nicht mehr monatlich den Gerichtsvollzieher beknieen, dass er die Druckmaschine nicht abtransportiert. Oder wenn 500, jeweils € 10,00 spenden – aber gibt es so viele?

Wir bitten um eine Spende und / oder / sowieso Ihren Beitritt (EUR 25,- Jahresbeitrag) zu Gunsten des „lichtblick-Fördervereins“.

Sie erhalten hierfür nicht nur eine steuerabzugsfähige Spendenquittung, sondern auch ein unbefristetes Freiabonnement des „lichtblick“ und darüber hinaus das gute Gefühl, dazu beigetragen zu haben oder laufend dazu beizutragen, die authentische unzensurierte Stimme gefangener Menschen zu erhalten. Dies mag letztlich dazu führen, dass Sie künftig wissen werden, „was faul ist im Staate Tegelmark“. Sie und Ihre jetzigen und künftigen Mandanten werden hiervon nur profitieren können.

Für Ihre Hilfe verbleiben wir mit bestem Dank im Voraus

*mit freundlichen Grüßen
lichtblick-Förderverein e.V.
Der Vorstand
Tel.: 030/88 72 66 55*

Rätsel: Berühmte Juristen

Bei Auflösung und der Nennung der Einsender richtiger Lösungen ist uns ein Name durchgerutscht: Der Kollege Jörg Paßmann aus Berlin hatte ebenfalls die richtige Lösung gewusst.

Redaktion

1/1 Seite Programm Deutscher Juristentag

Standesrechtliche Miscellen

Dino bekommt einen Brief von einem lieben Kollegen: „Wunsch eines krebserkrankten Jungen“. Dino kullern gleich die Tränen. Gern will er dem Kleinen helfen, damit der ins „Guinness-Buch der Rekorde“ kommt. Noch dazu, wo Dino sonst der Erste wäre, der den längsten Kettenbrief der Welt unterbricht. Das will Dino nicht.

Teilt doch der Kollege mit „Aus den beigefügten Unterlagen ist ersichtlich, dass seit dem Start des Kettenbriefs keinerlei Unterbrechung der Versandliste eingetreten ist.“

Dino hat eine mathematische Ader – sie pulst schwach aber manchmal pulst sie. Bei diesem Satz pulst sie. Dino überlegt kurz, wieso aus 14 Schreiben „ersichtlich (ist), dass seit dem Start des Kettenbriefs keinerlei Unterbrechung der Versandliste eingetreten ist“. Auch ein Laienmathematiker wie Dino hat das schnell als absoluten Blödsinn ausgemacht. Jetzt pulst – mutig geworden – auch noch eine andere Ader und schützt das Skepsis-Hormon aus: „Kettenbriefe sind Unsinn, Kettenbriefe sind Unsinn, Kettenbriefe sind Unsinn, ...“

Das sich in Dino behaglich breit gemachte Mitleid wird bedrängt.

Dino will es jetzt wissen.

Er muss nicht lange suchen: Schon im Jahr 2002 wurde vom Europäischen Verbraucherzentrum darauf hingewiesen, dass der Kettenbrief des kleinen krebserkrankten Jungen, der doch so gern ins Guinness-Buch möchte, auch nur einer der vielen sinnlosen und auf Phantasien beruhenden Kettenbriefe ist. Das Krankenhaus Tulln – angeblich Träger und Garant dieser Aktion hat nur abgewinkt: „Schmeißen Sie den Brief weg, es ist alles falsch.“

Das macht Dino auch. Vorher muss er sich noch energisch gegen seine Vorzimmerdamen durchsetzen, die ihn mit bösen Augen ansehen, in denen Dino so was wie „herzloser Geizkragen“ zu lesen glaubt.

Seinen Kollegen wollte Dino dann doch nicht anrufen. Eine lange Freundschaft könnte zerbrechen.

Ein bisschen nachdenklich schaut Dino auf die dem Brief beigefügten zahlreichen Kopfbögen und Unterschriften renommierter Anwälte. Dino dachte immer, es würde nur in Gerichtsschriftsätzen bedenkenlos alles unterschrieben ...

Für alle Leser, die nicht betroffen sind und deshalb mit diesen Zeilen nichts anfangen können: In Berliner Anwaltskreisen kursiert derzeit besagter Kettenbrief. Für nähere Informationen wird (u.a.) <http://www.euroconsumatori.org/16842v16921d17295.html> empfohlen.

Personalia

Rechtsanwalt Rüdiger Portius 60

Unter dem 29.05.2004 konnte der langjährige Vorsitzende der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger (1992–2000), Rechtsanwalt Rüdiger Portius, seinen 60. Geburtstag begehen.

Portius, geb. in Hildburghausen/Thüringen, wuchs in Ostholstein auf und legte 1964 das Abitur in Eutin ab.

Er studierte Rechtswissenschaften in Kiel, Freiburg und Lausanne.

1970 legte Portius das 1. Staatsexamen am OLG Schleswig ab; 1971 studierte er Soziologie in Kiel und Berlin.

Ab 1970 folgten Referendarstationen in Berlin und Schleswig-Holstein, das 2. Staatsexamen legte Rüdiger Portius 1974 am OLG Hamburg ab; im Oktober 1974 wurde er in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen.

Seit diesem Zeitpunkt ist Rüdiger Portius überwiegend als Einzelanwalt mit der Ausrichtung Strafrecht und Strafvollzugsrecht tätig.

Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger wurde er 1974, in dessen Folge mehrfache Vorstandstätigkeit stand sowie seine jahrelange verdienstvolle Tätigkeit als Vorsitzender der Vereinigung.

Seit 1997 ist er Mitglied des Fachausschusses Strafrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin, seit Juni 1998 Vorsitzender dieses Ausschusses.

Im Jahre 2002 wurde Rüdiger Portius Mitglied des Richterwahlausschusses.

Diese beeindruckende Bilanz zeigt, dass Rüdiger Portius von 60 Lebensjahren die Hälfte als Rechtsanwalt tätig war und nach eigenem Bekunden dessen noch lange nicht überdrüssig ist.

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins sowie die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes wünschen Rechtsanwalt Rüdiger Portius auf diesem Wege alles Gute zum Geburtstag und hoffen auf eine weitere fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

RA Mirko Röder



RA Rüdiger Portius

Büro & Wirtschaft

Jubiläums-Ausgabe „gewusst-wo – das vielseitige Branchenverzeichnis“ für die Bundeshauptstadt Berlin und „gewusst-wo“ Spezial-Ausgaben

Anlässlich des 300jährigen Jubiläums des Berliner Stadtadressbuches (1704–2004), 285. Auflage, bereitet der Verlag Schmidt-Römhild, der in diesem Jahr sein 425jähriges Bestehen feiert, eine Jubiläums-Ausgabe des vielseitigen „gewusst-wo“ Branchenverzeichnis für die Bundeshauptstadt Berlin vor.

Eine Besonderheit an diesem Nachschlagewerk: Die eingetragenen Firmen, Gewerbebetriebe und freien Berufe sind gleich viermal zu finden, nach Branchen, nach Namen, nach Straßen und Hausnummern und nach Telefonnummern geordnet.

Der blaue Branchen-Teil des „gewusst-wo“ stellt eine große Hilfe bei der Bedarfsdeckung dar. Das gesamte Waren- und Dienstleistungsangebot der Berliner Wirtschaft ist hier zu finden: von A wie Aalräuchereien bis Z wie Zylinderschleifereien. Die 4-farbige Gestaltung des Branchen-Teils und farbige Offerten machen diesen Buchteil besonders übersichtlich und informativ und zu einem Schaufenster Berlins. Im Anschluss daran sind die **Internet- und E-Mail-Adressen** von Firmen, Betrieben und freien Berufen in Berlin und Umgebung nach Branchen geordnet aufgeführt.

Ein Behörden-Teil, der Gesundheits-

Spiegel mit allen Ärzten und Gesundheits-Tipps sowie allen gesundheitsrelevanten Branchen, der Rechtsberatungsspiegel mit den Berliner Rechtsanwälten und Notaren, der bebilderte Vorspann mit dem beliebten Sonderteil „Berlin leben + erleben“, Ortsnetzkenzahlen und farbige Stadtpläne werden dieses rund 2,7 Kilo schwere Medium wieder sinnvoll und praktisch ergänzen.

Als weiterer exklusiver Bruchteil wird die Jubiläumsausgabe auch einen Auszug aus der Festschrift „Unternehmens-Chronik und Stadtgeschichte Berlin“ enthalten, die anlässlich des diesjährigen Jubiläums „300 Jahre Berliner Stadtadressbuch“ erscheint. Realisiert wird diese einzigartige Chronik mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und der Wirtschaftsförderung Berlin International GmbH. Zu den geplanten Inhalten zählen die Stadtgeschichte Berlins von den Anfängen bis zum Jahr 2004. Erstmals werden dabei innerhalb des geschichtlichen Abrisses alle 5.500 Berliner Unternehmen, die älter als 25 Jahre sind, chronologisch aufgeführt.

Die Mitarbeiter des Verlages recherchieren in diesen Wochen bei den Berliner Firmen und Gewerbebetrieben, um hier Anschriften, Firmenprofile, das Markenangebot sowie firmenkundliche Zusatzinformationen, wie z.B. Öffnungszeiten, E-Mail- und Internetadressen zusammenzutragen.

Alle Firmen in Berlin, die Auskünfte zu Präsentationsmöglichkeiten wünschen bzw. ihren Eintrag prüfen möchten, können sich auch bei der Medienabteilung des Verlages Schmidt-Römhild unter der Service-Nr.: 0 30/8 53 38 02 informieren.

Die Jubiläums-Ausgabe des „gewusst-wo“ Branchenverzeichnisses für die Bundeshauptstadt Berlin sowie die Spezialausgaben werden Anfang Oktober

2004 im Verlag Schmidt-Römhild, Niederlassung Berlin, Prinzregentenstraße 42, 10715 Berlin, Telefon (0 30) 8 53 38 02, Fax (0 30) 8 53 91 95, Internet: www.schmidt-roemhild.de, E-Mail: berlin@schmidt-roemhild.de erscheinen.

(Pressemitteilung)

Bücher

Von Praktikern gelesen

Schonebeck/Schwenker

Das Vergaberecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis

Erich Schmidt Verlag, 170 S., kart., 34,80 €

Schonebeck/Schwenker legen im Erich Schmidt Verlag das o.g. Werk als eine Einführung in eine komplizierte und ständig im Wandel begriffene Rechtsmaterie vor.

Es handelt sich um eine etwa 170 Seiten starke Broschüre, die kaum etwas anderes bietet (bzw. bieten kann) als einen Überblick über diese Materie zu geben.

Das tun die Verfasser erstaunlich gut. Zum einen kennzeichnet ihr Werk viele Schaubilder. Diese erklären bekanntlicher Weise mehr als lange Worte. So seien hier die auf den Seiten 12 und 13 abgebildeten Übersichten genannt, die auf einen Blick das Notwendige vermitteln.

Die Texte sind sehr kurz und sehr knapp gehalten, es wird schon minimalistisch gearbeitet. Im Hauptteil werden keine Rechtssprechungshinweise gegeben, erst am Schluss des Werkes bei der Frage der Inhaltskontrolle im Vergaberecht bzw. in der Vergabekontrolle werden Hinweise auf einige wenige Urteile gegeben.

Insgesamt baut sich das Buch wie folgt auf:

Redaktionsschluss
immer am
20. des Vormonats

Bücher

Nach einem Vorwort und einer Grobgliederung wird dann die Entwicklung des öffentlichen Vergaberechts beschrieben. Die Geltungsbereiche der VOB/A VOL/A VOF werden beschrieben. Im dritten Teil (B.) werden die verschiedenen Verfahrensschritte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge genannt. Das Kapitel E. bietet einen Überblick über den Abschluss des Bieterverfahrens und das Kapitel F. behandelt dann den Bieterrechtsschutz.

Bedauerlicher Weise kommen tatsächlich bei der Kürze inhaltliche aber auch äußerliche Mängel auf. Zum einen hat der Rezensent kein Abkürzungsverzeichnis entdecken können. Das mag für Personen, die die Materie gut bzw. hinreichend kennen, nicht von Belang sein, für denjenigen Leser aber, der sich einen Überblick verschaffen will bzw. der eine Erstorientierung anhand dieses Werkes vornehmen möchte, ist ein mangelndes Abkürzungsverzeichnis bei ziemlich exotischen Abkürzungen geradezu ein Fehler.

Die Darstellung beschränkt sich, wie schon erwähnt, auf das Allernotwendigste. So fehlen gänzlich Hinweise auf Literatur und bis auf wenige Ausnahmen auf die Rechtsprechung. Da das Vergaberecht ein auch für die Gerichte unerschöpfliches Feld ist, hätten einige wenige grundsätzliche Entscheidungen doch erwähnt werden müssen.

So wird z.B. das Urteil des BGH über Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft genannt, jedoch wird kein Aktenzeichen angegeben, kein Datum und auch keine sonstige Fundstelle. Das ist dem Rezensenten zu wenig.

Somit stellt sich die Frage, für wen ein solches Überblickswerk eigentlich geschaffen sein könnte. Die Zielsetzung des Buches wird damit beschrieben, dass die Verfasser, die in ihrer praktischen Arbeit täglich selbst mit vergaberechtlichen Fragen betraut sind, öffentlichen Auftraggebern und Rechtsanwältinnen mit diesem Buch eine an praktischen Bedürfnissen orientierte Hilfe in die Hand geben wollen.

Ich habe Zweifel, ob das tatsächlich ge-

lungen ist. Das beginnt eben mit den bereits ausgeführten Mängeln und endet nicht zuletzt damit, dass ich es als eine unbefriedigende Lösung eines Themas ansehe, wenn ein Verfasser darauf hinweist, dass es Zeitschriften zum Thema gibt, eine Sammlung von Entscheidungen existiert und man sich im übrigen an andere ausführlichere Werke halten soll. Da frage ich natürlich, wozu dieses letztlich dann doch viel zu kurze Buch dienen soll. Eine praktische Hilfe wird es nicht sein, weil es auf die vielen Einzelfragen im Vergaberecht auch gar nicht hinweist. Wo könnten Fehlerquellen liegen, welche Fehler sind vermeidbar, welche Fehler „müssen“ quasi systemimmanent hingenommen werden, bei welcher Art von Verträgen bieten sich Lücken, welche Art von Verträgen sind aus welchem Grund empfehlenswert und welche Art von Verträgen sollte man insgesamt lassen. Warum haben z.B. Selbstkostenerstattungsverträge so wenig Anklang gefunden und warum werden sie so gut wie überhaupt nie verwandt. Weiter stellt sich natürlich dem aufmerksamen Beobachter der Bauszene die Frage, warum werden Pauschalverträge abgeschlossen mit viel zu geringer Prüfung der Leistungsfähigkeit u.ä., d.h. mit Fehlern, die später zu astronomisch hohen Nachschlägen führen. Die Nachschläge sind letztlich das, was die Unternehmen „satt macht“.

Mich vermag dieses Buch nicht zu sättigen, ich würde hier gleich zu einem dickeren Werk greifen, in dem nicht nur der Ablauf des Vergabeverfahrens beschrieben wird, sondern auch auf Fehlerquellen hingewiesen wird und allenfalls auf problemvertiefende Spezialschriften hingewiesen wird.

Stephan Schultze

Prof. Dr. Klaus Hümmerich
AnwaltFormulare Arbeitsrecht
 Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen

Deutscher Anwalt Verlag, 5. Auflage 2004,
 2.922 Seiten, Gebunden. € 158,-.
 ISBN: 3-8240-0663-4

Das Arbeitsrecht ist wohl das Rechtsge-

biet, das von den geplanten Reformen in diesem Land am stärksten betroffen sein dürfte. Wenn Sie denn kommen, die Reformen. Ein Anfang dazu ist in der Verabschiedung des Pakets für die Agenda 2010 Ende Dezember letzten Jahres zu sehen. Hierdurch ändert sich im Arbeitsrecht so einiges, worauf sich nicht nur der Arbeitsrechtler einzustellen hat. Beispielfhaft seien hier nur die Flexibilisierung der Anwendungsschwelle des KSchG, die veränderten Kriterien bei der Sozialauswahl und die Erleichterungen bei der befristeten Beschäftigung von Arbeitnehmern genannt. Wer den nunmehr in der 5. Auflage erschienenen Hümmerich sein Eigen nennt, dem braucht davor nicht bange zu sein. Vielmehr hat er mit ihm ein ideales Hilfsmittel, um den durch die Gesetzesänderungen eröffneten, weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten gebührend Rechnung zu tragen. Dem Benutzer dieses Buches werden die wesentlichen Änderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung im Erläuterungsteil ausführlich vorgestellt. Die Formulierungsvorschläge eignen sich hervorragend dazu, das im Erläuterungsteil erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. Aber diese Erfahrungen werden die vielen Benutzer der Voraufgaben bereits gemacht haben. An der 5. Auflage neu ist zum Beispiel die vollständige Neubearbeitung der Erläuterungen zu Arbeitsverträgen, die aufgrund der kontroversen Diskussion seit der Schuldrechtsreform und den ersten Rechtsprechungsansätzen hierzu erforderlich wurde. Darüber hinaus wurde der Überblick über die Kündigungsrechtsprechung aktualisiert und in seinem Umfang verdoppelt. Die diversen Änderungen auf dem Bereich des Arbeitsförderungsrechts (Beweislastumkehr für Arbeitslose, Änderung des Bezugszeitraums von Arbeitslosengeld gemäß § 127 II SGB III) und im Zeugnisrecht wurden berücksichtigt und an geeigneter Stelle eingearbeitet. Auch das KSchG sowie das BetrVG (Interessenausgleich wieder mit Namensliste) haben seit der Voraufgabe Änderungen erfahren, die ebenfalls berücksichtigt wurden. Alles in allem sind die AnwaltFormulare Arbeitsrecht

Bücher

aufgrund neuerer Rechtsprechung und der Berücksichtigung der vielen Änderungen um ca. 900 Seiten dicker geworden. Es ist selten, dass man sich freut, wenn jemand zunimmt. Hier ist es einmal der Fall. Und der Reformagenda 2010 kann man mit dem Hümmerich gelassen entgegen sehen. Jedenfalls aus rechtsberatender Sicht.

Eike Böttcher

Herausgeber: RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Stephan Pauly, RA Stephan Osnabrügge

Handbuch Kündigungsrecht

1. Aufl. 2004, 778 S., gebunden, Subskriptionspreis bis Erscheinen 64,- €, danach 78,- €.

ISBN 3-8240-0620-0

Bei nahezu 300.000 arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzklagen in Deutschland dürfte jede Anwaltskanzlei des öfteren ein solches Mandat übernehmen. Zwar sind solche Mandate zuweilen lukrativ, sie bergen aber viele Fallstricke in sich.

Mit dem Handbuch Kündigungsrecht wird der Anwaltschaft in verständlicher und gut lesbarer Art die verschiedenen Kündigungsarten und deren Behandlung erläutert. Dabei werden viele Praxishinweise gegeben. Der Anwalt erfährt von 18 Spezialisten in einem Werk umfassend und praxisgerecht, was an Wissen, Tipps und Strategien in der täglichen Arbeit notwendig ist.

U.a. finden sich Ausführungen zu folgenden, regelmäßig wiederkehrenden Fragen bei der täglichen Arbeit:

- Herangehensweise und Mandatsführung im kündigungsschutzrechtlichen Mandat
- Wie entgeht man Haftungsfallen?
- Die materiellrechtlichen Grundlagen, also Kündigungsschutz nach dem KSchG und nach anderen Gesetzen
- Der Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht in der I. und II. Instanz
- Die Zwangsvollstreckung aus dem arbeitsgerichtlichen Titeln
- Die Gebührenrechtliche Abwicklung des Mandates insbesondere im Hin-

blick auf das RVG

- Die Abwicklung des Falles über die Rechtsschutzversicherung

Hinzu kommt die Aktualität. Es sind in ausführlicher aufgearbeiteter Form die Änderungen zum Arbeitsrecht aus der Agenda 2010 aufgearbeitet. Beispielsweise sind die Rechtsnatur und die Voraussetzungen des Abfindungsanspruchs nach § 1a KSchG genauso ausführlich und verständlich beschrieben, wie das neue/alte Recht zur vereinfachten betriebsbedingten Kündigung bei Vorliegen eines Interessenausgleichs mit Namensliste nach § 1 Abs. 5 KSchG. die zu Letzteren bisher ergangenen Rechtsprechung des BAG ist dabei vollumfänglich zitiert. Das Werk für die Praxis hat den Gesetzesstand vom 1. Januar 2004.

Das Handbuch ist ein idealer Partner für den Anwalt bei der täglichen Arbeit.

Stephan Lofing, Rechtsanwalt

Himmelreich/Halm/Bücken Kfz-Schadensregulierung

Werner Verlag Neuwied, Handbuch in 3 Ordnern (ca. 4.000 Seiten); Preis: € 128,-; Testbestellung unter info@wolters-kluwer.de ISBN 3-8041-7080-3.

Bei explosiv steigender Verkehrsdichte kommt auch dem Verkehrsunfallrecht in der zivilrechtlichen Anwaltspraxis zunehmende Bedeutung bei. Dieses Praxishandbuch zur Kfz-Schadensregulierung will dem damit einhergehenden Bedürfnis nach aktuellem Rüstzeug für die schnelle und zuverlässige Abwicklung von Unfallschäden nachkommen.

Eine alphabetische Einzelfallübersicht erleichtert zunächst die Beurteilung der Schuldfrage. Sodann enthält die Bearbeitung von der Darstellung der Haftungsarten und -voraussetzungen, über Schadenspositionen und Schadensumfang, bis hin zu Einzelfragen zum Quotenvorrecht, zu Haftungsprivilegien oder zu Verjährung, Verwirkung, Verzug, alle relevanten Details für die Regulierung. Ein neuer Bearbeiter hat dabei speziell die versicherungsrechtlichen Probleme aufgearbeitet. Checklisten und Formu-

lierungsvorschläge erleichtern gerade dem Generalisten die Einarbeitung ins verkehrsrechtliche Mandat. Hinweise zu Rechtsprechung und Literatur, zur außergerichtlichen Korrespondenz (Haftpflcht-/Rechtsschutzversicherer) sowie zum effizienten Prozessvorgehen runden die Darstellung ab.

Alles in allem ein allgemeinverständliches und in seiner Art einmaliges Nachschlagewerk für den Newcomer und Allrounder, mit dem sich zivilrechtliche Ansprüche aus Verkehrsunfällen vollständig und zuverlässig geltend machen und abwehren lassen.

RA Dr. Bernhard Dietrich

Burandt/Eberhardt Beratung im Erbrecht II

(Nach dem Erbfall)

C.F. Müller Verlag, Heidelberg, Buchreihe Tipps und Taktik, 2003, 322 Seiten, kartoniert, 49,- €

Der vorgelegte Band II ist Bestandteil der Reihe Tipps und Taktik des C.F. Müller-Verlages, in dem auch der Band I (Beratung im Erbrecht I/Vor dem Erbfall) erschienen ist

Der Verfasser, Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Burandt legt gemeinsam mit Rechtsanwalt Jan Eberhardt ein Buch für die Gestaltung der Erbfälle nach dem Erbfall vor.

Es handelt sich hierbei um ein durchaus ansprechendes und anspruchsvolles Werk. Die beiden Verfasser, die jahrelange Erfahrung auf diesem Rechtsgebiet haben, sind in der Lage, nicht nur einfache bzw. schwierigere Sachverhalte zu erklären (z.B. sehr gute Übersichten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zu den verschiedenen Darstellungen, vgl. S. 7 ff) sondern es werden auch Beispiele über die Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. der Ausschlagung der Erbschaft als Gestaltungsmittel, Auslegungsregelungen bei gemeinschaftlichem Testament, Verfahrenssituationen beim Erbscheinsverfahren, usw.) dargelegt. Die erbrechtliche Anfechtung findet genauso Erwähnung wie

Bücher

ein ausführliches Kapitel zur Testamentsvollstreckung und zur Verfügung.

Im Teil XVI wird die prozessuale Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen beschrieben. Ein wichtiges Kapitel ist die Frage der Beschränkung der Erbenhaftung. Dieses Kapitel ist vor allen Dingen bei gesetzlichen Erben von eminenter praktischer und wirtschaftlicher Bedeutung, wenn der Erblasser „weiter weg“ lebte und nicht sicher ist, ob Verbindlichkeiten drohen. Die Verbindlichkeiten der Erbschaft können nämlich dann auf den Nachlass beschränkt werden und dieses wird ganz anschaulich mit kurzen aber zutreffenden Ausführungen bis hin zur Nachlassinsolvenz beschrieben.

Andeutungen im Gesellschaftsrecht sowie die teilweise doch recht weitgehenden Befugnisse des Testamentsvollstreckers werden ebenfalls behandelt. Die Erbschaftsteuer stellt einen abrundenden Abschluss des Werkes dar. Allerdings ist bei der derzeitigen Reformwut der Stand dieser Erbschaftsteuerdarstellung möglicherweise schon verbracht.

Das Buch ist mit Formulierungshinweisen und mit Tipps ausgestattet. Beispiele werden farblich gekennzeichnet und farblich hervorgehoben. Im Anhang beenden sich Formulierungsvorschläge und Muster, so dass nicht im Fließtext gelesen und überlegt werden muss, sondern man sich die einzelnen Muster vornehmen und diese bearbeiten kann.

Insgesamt ist das Werk für den Überblick suchenden Juristen bestens geeignet, einen Zugang zur schweren Materie zu bekommen. Aber auch gebührt den Verfassern für den älteren, juristisch vorgebildeten Leser ein Verdienst, nämlich in einer sehr anschaulichen Darstellungsweise mit kurzen Worten und unter Hinzufügung sehr plastischer Beispiele den schweren Sachverhalt letztlich einfach zu machen. Das hat der Rezensent in dieser Form so noch nicht gesehen und empfiehlt deshalb dem Anfänger bis zum mittleren Juristen hin dieses Werk zur Benutzung.

Stephan Schultze

**Prof. Dr. Herbert Tröndle /
Prof. Dr. Thomas Fischer**
**Strafgesetzbuch und
Nebengesetze**

Verlag C.H. Beck, 52. neu bearbeitete Auflage 2004, 2.433 Seiten, in Leinen, € 66,-.
ISBN: 3-406-51731-5

Das Strafrecht muss meist als Sündenbock erhalten. Als Sündenbock für Verfehlungen in der Gesellschaft. Sobald eine begangene Straftat ein breites Echo in der schier unüberschaubaren Medienlandschaft gefunden hat, ertönt der Ruf nach einer Änderung (meist Verschärfung) des Strafrechts. Da fällt es schwer, auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu bleiben. Die Lösung für dieses Dilemma ist jüngst in der nunmehr 52. Auflage im Verlag C.H. Beck erschienen. Der Kommentar von Tröndle / Fischer zum StGB und den strafrechtlichen Nebengesetzen ist und bleibt das Standardwerk des Praktikers schlechthin und ermöglicht dem Benutzer ein Arbeiten auf dem Gesetzesstand zum 1. April 2004 (kein Scherz!). Dementsprechend wurden bei der Neuauflage das 35. Strafrechtsänderungsgesetz (Änderung der §§ 150, 151, 261, 263a StGB, neuer § 152 b StGB, Neufassung § 152 a StGB), das Sexualdelikte-Änderungsg (§§ 184a, 184b, 184c StGB neu eingefügt) und das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (Änderungen insbes. bei § 131 StGB, Neufassung § 129a StGB) umfassend berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Kommentar seiner Zeit bereits voraus und berücksichtigt potentielle Änderungen des StGB. So ist im Anschluss an die Kommentierung des § 201 StGB der per Gesetzesentwurf aller Fraktionen vorgeschlagene § 201 a StGB abgedruckt. Neben den seit der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen und zukünftiger Gesetzesvorhaben schenkt das Werk der bemerkenswerten Aktivität der Rechtsprechungsorgane in der letzten Zeit ausreichende Beachtung. So ist die Entscheidung des BVerfG zur Nichtigkeit des Zuwanderungsgesetzes ebenso berücksichtigt worden wie die Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit und damit Nichtig-

keit des § 143 StGB. Für die Anwaltschaft von aller höchster Bedeutung dürfte das Karlsruher Urteil zur Anwendung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf Honorare von Strafverteidigern vom 30.04.2004 sein. Auch dieses findet sich in der Kommentierung zu § 261 StGB wieder. Im Bereich des Allgemeinen Teils sind die Ausführungen zu §§ 63, 69 – 69b StGB neu bearbeitet. Aus dem Besonderen Teil haben die §§ 86, 86a, 113 und 316 StGB, die Vorschriften des 8. Abschnitts (Geld- und Wertzeichenfälschung), des 9. Abschnitts (Aussagedelikte) sowie des 13. Abschnitts (Sexualstrafrecht) eine Neubearbeitung erfahren. Damit der Kommentar trotz der vielen Neuerungen seinen vom Praktiker geschätzten überschaubaren Umfang behalten konnte, wurden die Rechtsprechungs zitate des Reichsgerichts und der OLG's aus den 50er und 60er Jahren auf ihre Relevanz überprüft und teilweise aus der Bearbeitung genommen. Abschließend bleibt nur zu sagen: Der Tröndle / Fischer ist und bleibt das Maß aller Dinge auf dem Gebiet des Strafrechts.

Eike Böttcher

Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner
Strafprozessordnung

Verlag C.H. Beck, 47. neu bearbeitete Auflage 2004, 2.067 Seiten, in Leinen, € 66,-.
ISBN: 3-406-51730-7

Nicht nur in der Anwaltschaft wird gerade wieder sehr kontrovers eine Novelle des Strafverfahrensrechts diskutiert. Bis dieser Diskussion eine für die Praxis brauchbare Lösung entsprungen ist, wird aber wohl noch eine Weile vergehen. Die neue Auflage des Kommentars von Meyer-Goßner widmet sich daher erst einmal den seit der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen. Zu nennen sind hier die Modifikation der §§ 100a, 100c, 443 und 492 StPO durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts aus dem Jahre 2002. Darüber hinaus sind die §§ 374 und 395 durch die Neuregelungen im Bereich des Urheberrechts verändert worden. Nicht zuletzt hat auch das Sexualstraf-

Bücher

rechts-ÄnderungsG vom 27.12.2003 zu Änderungen in insgesamt acht Vorschriften der StPO, darunter §§ 81g und 88, geführt. Auch wenn die Relevanz des bevorstehenden Justizmodernisierungsgesetzes für das Strafverfahrensrecht in ihrem Ausmaß noch nicht hinreichend geklärt ist, so finden sich im Meyer-Goßner an geeigneter Stelle Hinweise auf mögliche Änderungen, die durch ein solches Gesetz wahrscheinlich sind. Neben der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte (es finden sich auch erwähnenswerte Entscheidungen einiger Amts- und Landgerichte) wurde auch die strafprozessrechtlich relevante Literatur berücksichtigt. Ob der Loseblatt-Kollege „KMR“ oder der Großkommentar zur StPO „Löwe/Rosenberg“, der systematische Kommentar oder der Karlsruher Kommentar; alle wurden in ihren neuesten Auflagen bzw. Lieferungen ausgewertet und die Bearbeitung mit einbezogen. Den Benutzern wurde damit eine Bearbeitung vorgelegt, die sich auf dem höchstmöglichen aktuellen Stand im Hinblick auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befindet. Den Besitzern einer der Voraufgaben wird dies nicht neu sein, aber allen anderen sei noch gesagt, dass neben der StPO auch das EGGVG, das EGStGB, das EGStPO, die MRK und das StrEG erläutert werden. Dies macht das Werk zu weit mehr als nur einem StPO-Kommentar.

Eike Böttcher

Herausgeber: Dr. Reiner Ascheid, Dr. Ulrich Preis, Ingrid Schmidt

Kündigungsrecht

Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Verlag C. H. Beck München, 2. Auflage 2004, 2525 Seiten, 200,- €.
ISBN 3 406 50567 8

Es handelt sich hier um einer der ausführlichsten Großkommentare zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Kom-

mentiert werden alle Gesetze, die damit im weitesten Sinne im Zusammenhang stehen. Dazu gehören natürlich auch die steuer- und sozialrechtlichen Fragen. Ausführlich kommentiert werden folgende Gesetze: KSchG, ÄArbVtrG, §§ 12, 26, 111 ArbGG, § 2 ArbPISchG, § 2 EUG, § 78 ZDG, § 17 ArbSchG, §§ 8, 9 ASiG, § 9 ATG, §§ 14, 15, 17 BBiG, § 4f BDSG, BergmannVSG, §§ 18, 19, 21 BErzGG, § 4 BeschSchG, §§ 78, 78a, 102 – 105 BetrVG, §§ 313, 314, 611a, 612a, 620, 622–628 BGB, §§ 58, 58d BImSchG, Art 48 GG, §§ 29, 29a HAG, §§ 57a–f HRG n.F. und a.F., Kündigungsrecht in der InsO, § 26 MitbestG, §§ 9, 10 MuSchG, §§ 62–68a, 71, 72, 78 SeemG, § 22 SGB VII, §§ 85–92 SGB IX, §§ 2, 31 SprAuG, TzBfG, §§ 126, 323, 324 UmwG, Art. 56 NATO-Zusatzabkommen sowie sozialrechtliche Folgen und steuerrechtliche Aspekte und Europäische Richtlinien. Auch findet sich eine ausführliche Behandlung des Aufhebungsvertrages wieder.

Das Werk ist auf dem Stand vom 1.1.2004, so dass alle Neuerungen der Agenda 2010 mit Änderungen des Kündigungs- und Befristungsrechts, Hartz I–IV, sowie die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung eingearbeitet wurden. Selbstverständlich finden sich die zum neuen alten § 1 Abs. 5 KSchG ergangene Rechtsprechung insbesondere des BAG genauso wieder, wie ausführliche Kommentierungen zum neuen Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG oder zur erleichterten Befristung von Arbeitsverträgen bei Neugründung eines Unternehmens nach § 14 Abs 2a TzBfG. Auch das zur Zeit diskutierte und kürzlich beschlossene Arbeitslosengeld II wird besprochen.

Da die Beendigung von Arbeitsverhältnissen das Hauptanwendungsgebiet im Arbeitsrecht darstellt, ist dieser Kommentar unverzichtbar. Neben der ausführlichen Kommentierung der Standardgesetze werden auch alle Nebengesetze, die besonderen oder anderen Kündigungsschutz für bestimmte Personengruppen, wie werdende Mütter, Auszubildende oder Ärzten gewähren, behandelt. Man kann auf diese Weise risi-

kolos auch diese Personen beraten ohne etwas zu übersehen.

In klaren Formulierungen wird dem Leser gut strukturiert eine Gesamtübersicht über das Rechtsgebiet angeboten. alles in allem ist es ein hochaktuelles Standardwerk auf den der Arbeitsrechtler nicht verzichten sollte.

Stephan Lofing, Rechtsanwalt

Markus Meixner Formularbuch Arbeitsgerichtsprozess

ZAP Verlag, Neuerscheinung 2004, 724 Seiten, gebunden, 68,- €.
ISBN 3-89655-134-5

Im ZAP Verlag ist nunmehr ein Formularbuch für den Arbeitsgerichtsprozess von Markus Meixner erschienen. Dieses Formularbuch liefert von „A“ wie Abmahnung über „K“ wie Kündigung bis zu „Z“ wie Zwangsvollstreckung, alphabetisch nach Schlagwörtern aufgebaut, einen schnellen und gezielten Zugriff auf die gängigen Fragestellungen im Arbeitsgerichtsprozess.

Der Band ist konzipiert für den „Einsteiger“ bzw. den Anwalt, der nicht ausschließlich im Arbeitsrecht tätig ist.

Der Nutzer erhält ein Arbeitsmittel für die effektive Vorbereitung und Abwicklung von Verfahren vor dem Arbeitsgericht. Durch den rationalen Einsatz seiner Arbeitszeit kann er damit zeit- und kostensparend ein Optimum an arbeitsgerichtlichen Mandaten bearbeiten.

Dazu enthält der Band zahlreiche Musterschriften und ein Streitwertlexikon für das Arbeitsgerichtsverfahren. Ergänzt wird die Formularsammlung um praxisorientierte Hinweise, Musterschriftsätze zu vorprozessualen Fragestellungen und Formulierungsvorschläge für außergerichtliche Tätigkeiten aus dem Bereich des Insolvenz- und Sozialrechts.

Die aktuellen Gesetzesänderungen, die auf das Gesetz zu den Reformen am Arbeitsmarkt zum 01.01.2004 bzw. auf das Kostenrechtsmodernisierungsge-

Bücher

setz (GVG/RVG) zum 01.07.2004 zurück zu führen sind, wurden berücksichtigt und in die Mustertexte mit ergänzenden Hinweisen und entsprechendem Vortrag aufgenommen.

Dem Band beigelegt ist eine CD-ROM; diese enthält insgesamt mehr als 120 Formulierungsvorschläge und Mustertexte.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Hanau am Main.

Mirko Röder, Rechtsanwalt

v. Oefele/Winkler

Handbuch des Erbbaurechts

C.H. Beck Verlag München, 3. Aufl. 2003, 596 Seiten, Leinen, 67,- €

Oefele/Winkler legen das rechtliche Standardwerk „Handbuch des Erbbaurechts“ in dritter Auflage vor. Wie schon die Voraufgaben ist das Werk an der rechtlichen Problematik orientiert.

Das bewährte Handbuch behandelt sämtliche Rechtsfragen, die sich in der Praxis rund um das Erbbaurecht ergeben. Hierzu zählen die Grundlagen und der Begriff des Erbbaurechts, der gesetzliche Inhalt und gesetzliche Rechtswirkungen, besondere Gestaltungsformen, vertraglicher Inhalt, das Gebäudeeigentum in den neuen Bundesländern zur Abgrenzung zum Erbbaurecht, ferner das Erbbaurecht in der Sachenrechtsbereinigung sowie zur Betrachtung des Steuerrechts.

Das Handbuch wird dem Anspruch, für die rechtlichen Bedingungen des Erbbaurechts, seiner Entstehung, der Vergaben, der Übertragung und der Belastung eine Antwort bereitzuhalten, in vollem Umfang gerecht.

Allerdings werden mathematische und wirtschaftliche Fragen nicht ausreichend beleuchtet. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, fehlt dem Rezensenten nämlich die Betrachtung, wann sich die Vergabe eines Erbbaurechts lohnt. Anzustellen ist wirtschaftlich die Überlegung, dass bei der Vergabe des Erbbaurechts und einer evtl. erfolgenden Neu-

bebauung am Ende des Erbbaurechts in jedem Fall eine Entschädigung steht. diese kann zwar minimiert bzw. nur minimal ausgestaltet werden, wird sich aber letztlich nur dann deutlich reduzieren lassen, wenn sich auch zuvor Instandhaltungspflichten und/oder andere Verpflichtungen ebenfalls reduzieren.

Es kann aufgrund dieser Entschädigungsregelung aber dazu kommen, dass ein Gebäude, das dann (aus der Zukunft betrachtet) vor dreißig Jahren errichtet wurde, plötzlich zum Verkehrswert zu entschädigen ist und damit den gesamten Erbbauzins für das zuvor weggegebene Grundstück aufbraucht.

Hierauf geht das Handbuch nicht mit dem nötigen Nachdruck ein.

Ansonsten ist an diesem Buch nichts zu bemängeln. Es werden fundierte Hinweise für die Vertragsgestaltung gegeben. Im Kapitel 11 werden verschiedene Vertragsmuster für die Gestaltung von Erbbaurechtsverträgen abgedruckt.

Das Werk wird vor allem in der Praxis gute Dienste leisten. Es ist unabdingbar für Notare, Richter sowie im Grundstücksrecht einschlägig tätige Rechtsanwälte oder Mitarbeiter von Grundstücks- oder Baugesellschaften.

Stephan Schultze, Rechtsanwalt

Ladwig-Winters/Bergmann

Richter und Staatsanwälte Jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus

Bundesanzeiger Verlag, 2004, 396 Seiten, 45,- €

ISBN 3-89817-352-6

Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (BBG) wurden im Deutschen Reich zwischen 1933 und 1935 rund 840 jüdische Justizbeamte mit einem Berufsverbot belegt oder zur Aufgabe ihres Berufs gedrängt.

Die vorliegende Studie präsentiert die Ergebnisse einer vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Ermittlung der vom Berufsverbot betroffenen Justizbeamten.

Der Bericht beschreibt zunächst die Mechanismen der beruflichen Ausgrenzung und dokumentiert das Schicksal der Juristen in und nach der NS-Zeit.

Kernstück der Studie ist ein alphabetisches Verzeichnis von 536 Kurzbiographien der Richter und Staatsanwälte in Preußen, die wegen ihrer jüdischen Herkunft ausgegrenzt und verfolgt wurden.

Bei der vorliegenden rechtsgeschichtlichen Publikation handelt es sich um eine Dokumentation, die bearbeitet wurde von Frau Dr. Simone Ladwig-Winters und Herrn Hans Bergmann. Sie richtet sich vor allem an Universitäten, Rechtshistoriker, Forschungsstellen sowie Gerichte.

Gregor Samimi, Rechtsanwalt

Kurt Schellhammer

Erbrecht nach Anspruchsgrundlagen

Verlag C.F. Müller, 2004, 526 Seiten, 68,- € ISBN 3-8114-3052-1

Das Erbrecht besteht zu einem nicht geringen Teil aus Ansprüchen. Daher gliedert der Autor – sein System fortsetzend – auch dies Rechtsgebiet nach Ansprüchen und Gegennormen. Die Darstellung orientiert sich an der Beweislast und verknüpft so das materielle Recht mit dem Prozessrecht.

Der Arbeitsweise des Praktikers entsprechend behandelt die Novität das Erbrecht nach dem System von Anspruchsgrundlage, Gegennorm und Beweislast und geht daher methodisch den Weg vom Normalfall zum Störfall; von der Regel zur Ausnahme und von der Rechtsfolge zum Tatbestand einer Norm. Eine Fülle praktischer Beispiele aus der Rechtsprechung des BGH sowie einige Bilder und Übersichten veranschaulichen die Darstellung und helfen dem Juristen bei der täglichen Falllösung. In einem besonderen Anhang werden das internationale Erbrecht und Fragen der Erbschaftssteuer behandelt.

Schwerpunkte dieses praktischen

Bücher

Handbuchs sind die Gesamtrechtsnachfolge des Erben samt Erbschein und Erbscheinsverfahren sowie die Erbenhaftung für Nachlassverbindlichkeiten. Daneben werden die Verfügung von Todes wegen in Gestalt von Testament und Erbvertrag, die Vor- und Nachfolge, die Erbengemeinschaft sowie Pflichtteil, Vermächtnis und Testamentsvollstreckung ausführlich dargestellt.

Der übersichtlich gegliederte Aufbau sowie die Klare Sprache dienen der leichten Lesbarkeit dieses neuen Handbuchs. Es erscheint in der Reihe Recht in der Praxis des vorliegenden Verlages und gibt neben dem jungen Anwalt und Richter, auch dem fortgeschrittenen Studenten und Referendar einen umfassenden Überblick über das gesetzliche System des Erbrechts.

Mirko Röder, Rechtsanwalt

Silvia Schumacher/Ulrike Janzen
Gewaltschutz in der Familie

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2003, XVIII und 243 Seiten, 39,- €.

ISBN 3-7694-0943-4

Literatur und Kommentierungen zum so genannten Gewaltschutz, das am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, sind bisher eher knapp bemessen. Insoweit erfreut das Buch der Autorinnen, von denen Frau Dr. Schumacher seinerzeit den Referentenentwurf verfasste, da es eine weitere grundsätzliche Orientierung bietet.

Der Titel des Buches lässt bereits darauf schließen, dass es um mehr als nur das Gewaltschutzgesetz geht. In einer Dreiteilung werden die Themen „Häusliche Gewalt und die Rechtsordnung“, „Gewalt unter Partnern und Erwachsenen“ und „(...) Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie“ behandelt. Im ersten Teil werden häusliche Gewalt und deren Hintergrund beschrieben. Erklärungen werden hier leider oft nur angerissen bzw. auf „Gewalt in der Familie“ fokussiert, die in der fachlichen Diskussion eine andere Färbung besitzt als der

Blick auf häusliche Gewalt. Allerdings werden ausführliche Hinweise auf weiterführende Literatur und Aufsätze in den Fachzeitschriften gegeben. Weiterhin erfolgt ein Überblick über die frühere Rechtslage und die neuere Gesetzgebung. Dabei werden auch Ausführungen zum Kindschaftsrecht im Hinblick auf die anzustrebende Gewaltfreiheit in der Erziehung gemacht.

Im zweiten Teil werden die Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz, also die Zuweisung einer Wohnung nach § 2 GewSchG oder § 1361b BGB und der Erlass von Schutzanordnungen, aufgezeigt. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden korrekt und gleichzeitig verständlich beschrieben, so dass auch nichtjuristisches Fachpublikum Nutzen aus dem Buch ziehen kann. Dabei werden Abgrenzungsfragen sauber beantwortet und systematisch dargestellt. Für die Praxis äußerst relevant erscheinen der Rezensentin die deutlichen Hinweise auf die Vermeidung eines Einigungsdrucks in Wohnungszuweisungsverfahren (Rn. 95) sowie auf das Gebot, in Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (Rn. 108).

Die Autorin Janzen befasst sich im dritten Teil des Buches mit dem Kindschaftsrecht vor allem unter dem Blickwinkel der §§ 1666, 1666a BGB und den sich daraus ergebenden Schutzmöglichkeiten für Kinder. Es wird zwischen verschiedenen Fallkonstellationen differenziert, so dass die Aufmerksamkeit der Leserinnen geschärft wird. Sie arbeitet das Verhältnis von Gewaltschutz und Kindschaftsrecht, insbesondere dem Umgangsrecht, heraus und verdeutlicht, dass hier andere Messlatten angelegt werden müssen.

Hervorzuheben sind die Ausführungen zur Anwendbarkeit des Gewaltschutzrechts bei Auslandsbezug, die sich teilweise nicht unmittelbar erschließen (Spezialfragen zum iranischen Recht – schön!). Das Buch schließt mit einer Zusammenstellung der relevanten Gesetzestexte einschließlich landesrechtlicher Vorschriften des Polizeirechts.

Die Darstellung überzeugt jedenfalls im

zweiten und dritten Teil und vermag sowohl Leitfaden für die Praxis als auch Untertützung für vertiefende Fragen sein.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
 Fürstenwalde, Fachanwältin für
 Familienrecht*

Benno Heussen

Time-Management für Anwälte

2. überarbeitete und ergänzte Auflage,
 Verlag C.H. Beck; XX, 269 Seiten.

ISBN 3-406-51958-X; 24,00€ €

Zeit ist knapp. Das weiß jeder Anwalt, doch bestimmte Themen im anwaltlichen Berufsalltag, deren Wichtigkeit jeder Kollege ahnt, bleiben gern liegen oder werden nur am Rande beachtet. Zeiteinteilung, effektives Projektmanagement oder schlicht Anleitung zum effektiven Arbeiten gehören mit Sicherheit dazu. Ein Grund dafür mag sein, dass es bisher keine Literatur speziell für den anwaltlichen Beruf gab und die Hinweise für Wirtschaftler oder Projektmanagement-Leute sich nur bedingt auf den anwaltlichen Alltag übertragen lassen.

Benno Heussen zeigt mit seinem „Time-Management für Anwälte“ schon in zweiter Auflage, dass es auch anders geht: Ein Sachbuch, das nicht trocken ist, sich leicht und angenehm liest und randvoll mit Praxis-Tipps ist, gibt gute Hinweise für die Berufspraxis jedes Anwalts. Dabei kommt der Darstellung zu gute, dass Heussen, der selbst als Anwalt in einer großen Kanzlei arbeitet, auch auf die Besonderheiten von Kollegen in anderen Berufssituationen eingeht. Den typischen Anwalt gibt es heute nicht mehr und auch bei der effektiven Zeiteinteilung unterscheiden sich die Bedürfnisse des angestellten Großkanzlei-Mitarbeiters vom einzelkämpfenden Existenzgründer. Benno Heussen geht auf diese unterschiedlichen Anforderungen ein. Er gibt keine allgemeinen Plattitüden, sondern praxisnahe Hinweise. Meist werde diese noch durch anschauliche Beispiele oder die

Bücher

Beschreibung seiner eigenen früheren Fehler veranschaulicht. Dies macht die Beschreibung sympathisch, ermuntert zur Umsetzung im eigenen Alltag und gibt berechnete Hoffnung auf die tatsächliche Realisierung der Vorschläge.

Sicher, bei vielen Hinweisen ist man auf den ersten Blick geneigt, sie als banal oder längst bekannt abzutun. Bekanntlich kommt es aber nicht nur darauf an, diese Dinge nur zu sehen, sondern sie auch zu tun. Mit dieser Anleitung macht das auch noch Spaß.

Das Buch ist für alle Anwälte geeignet, egal ob sie dies haupt- oder nebenberuflich sind. Besonders Existenzgründer haben die Möglichkeit ihren neuen Alltag gleich richtig zu strukturieren und können schlechte Angewohnheiten von Anfang an vermeiden.

Auch dieser Bericht ist aufgrund besseren Zeit-Managements schneller als sonst entstanden. Also werde ich mich heute noch in die Sonne am See legen und ein Stück gewonnener Zeit genießen.

German von Blumenthal

Niko Härting

Recht der Mehrwertdienste – 0190/0900 –

Verlag Dr. Otto Schmidt, XXVI,
122 Seiten, 39,82 €
ISBN 3-504-56026-6

Null - hundert - neunzig. Die Telefonvorbereitung mit dem Extra. Längst ist das Telefon nicht mehr nur zum Telefonieren da und über die Leitung werden neben Sprachsignalen schon lange auch Datenpakete geschickt. Mit dem Recht der Telekommunikation ist in den letzten Jahren ein neues Rechtsgebiet entstanden, das für viele noch unübersichtlich ist und ohne Kenntnis der grundlegenden technischen Vorgänge nur schwer zu durchschauen ist.

Ein Teilgebiet mit besonderer Relevanz für die Praxis sind die Mehrwertdienste, vielen besser bekannt als Problem der 0190-Nummern. Mehrwertdienste sind ein „Paket“ aus einer Telefonverbindung und einer Dienstleistung, die über diese Telefonverbindung erbracht und abgerechnet wird. Der „Mehr-Wert“ der Telefonverbindung liegt in der Dienstleistung, die über die Telefonrechnung abgerechnet und bezahlt wird. Durch die

dafür notwendigen Verträge entsteht ein auf den ersten Blick unübersichtliches Geflecht von Vertragsbeziehungen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Dienste ist inzwischen hoch, aber auch in der anwaltlichen Beratungspraxis spielt das Thema eine Rolle, wenn für Mandanten mit hohen Telefonrechnungen geprüft werden muss, ob die Entgelt-Ansprüche berechnete sind. Nicht zuletzt durch den Missbrauch von Dialer-Programmen im Internet ist viel Beratungsbedarf entstanden.

Der Band von Nico Härting führt in dieses Rechtsgebiet ein. Er erklärt zunächst die technische Abwicklung und entflechtet das undurchschaubare Dickicht vertraglicher Beziehungen zwischen Dienste-Anbietern, Telefongesellschaften und Nummern-Providern. Durch grafische Übersichten im Anhang werden diese veranschaulicht.

Aus der Sicht der Beteiligten werden sodann einzelne Rechtsfragen der jeweiligen vertraglichen Beziehung erörtert. Für den Nutzer des Mehrwertdienstes wird das Zustandekommen des Vertrages erklärt und auf Beweisfragen eingegangen, z.B. auf die Problematik, wenn automatische Wähl-Programme („Dialer“) sich selbst installieren und Mehrwertnummern anwählen. Weitere Themen sind der Content- und TK-Vertrag sowie Werbung für Mehrwertdienste. Der Haftung der Provider ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Vieles kann dabei nur kurz angesprochen werden, doch aufgrund des umfangreichen Fußnotenapparates lassen sich weitere Quellen zu einzelnen Themen schnell auffinden.

Härting ist eine übersichtliche und sehr anschauliche Darstellung der Grundlagen des neuen Rechtsgebietes gelungen. Wer in der Beratungspraxis mit überhöhten Telefonrechnungen oder unzulässigen Dialer-Programmen zu tun hat, kann sich hier einen guten Überblick verschaffen und hat Zugang zu vielen grundlegenden Quellen.

German von Blumenthal

Wir können nicht zustellen!

Bitte melden Sie jede Anschriftenänderung sofort bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, denn nur dann können wir Sie auch pünktlich mit dem Berliner Anwaltsblatt beliefern.

Die der Rechtsanwaltskammer vorliegende Anschrift ersehen Sie aus dem Aufkleber auf der Umschlagseite

